

Orientierungsleitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen



- Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse
- Anerkennung beruflicher Qualifikationen
- Zugang zum Hochschulstudium
- Ausübung akademischer Berufe
- Führung von ausländischen Hochschulgraden und -titeln



Niedersachsen

Orientierungsleitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen



- **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse**
- **Anerkennung beruflicher Qualifikationen**
- **Zugang zum Hochschulstudium**
- **Ausübung akademischer Berufe**
- **Führung von ausländischen Hochschulgraden und -titeln**

	Vorwort.....	7
	Einleitung	9
1	Ein schneller Überblick zur schulischen, beruflichen und akademischen Anerkennung.....	15
1.1	Wegweiser durch Verfahren und Zuständigkeiten.....	17
1.2	Orientierungsleitfaden für das Land Niedersachsen.....	18
1.3	work in progress – Ihre Meinung und Unterstützung sind gefragt.....	18
2	Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse.....	20
2.1	Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen.....	20
2.1.1	Hauptschule/Hauptschulabschluss.....	22
2.1.1.1	Hauptschule.....	22
2.1.1.2	Hauptschulabschluss.....	23
2.1.2	Realschule/Realschulabschluss(mittlerer Schulabschluss).....	24
2.1.2.1	Realschule.....	25
2.1.2.2	Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss).....	26
2.1.3	Fachhochschulreife.....	27
2.1.4	Allgemeine Hochschulreife (Abitur).....	27
2.2	Wer ist zuständig?.....	29
2.3	Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen.....	30
2.3.1	Für das Antragsverfahren erforderliche Unterlagen.....	30
2.3.2	Gebühren.....	31
2.4	Was tun bei Nichtanerkennung von Schulabschlüssen?.....	32
2.5	Regelungen für Spätaussiedler.....	33
3	Anerkennung beruflicher Qualifikationen/Berufsabschlüsse.....	34
3.1	Grundprinzipien der Anerkennung.....	34
3.2	Notwendigkeit der Anerkennung: Reglementierte Berufe.....	35
3.3	Kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Anerkennung.....	37
3.4	Regelungen für EU-Bürger.....	39
3.5	Regelungen für Spätaussiedler.....	40
3.6	Zuständigkeiten.....	41
3.7	Anerkennung von betrieblichen Berufsausbildungen.....	41
3.7.1	Berufe im Bereich des Handwerks.....	42
3.7.2	Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen.....	43
3.7.3	Berufe im land- und forstwirtschaftlichen Bereich (einschl. milchwirtschaftliche und gärtnerische Berufe).....	45
3.7.4	Anerkennungsverfahren.....	45
3.7.5	Antragstellung.....	46
3.7.6	Für die Antragstellung erforderliche Unterlagen.....	46
3.7.7	Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens.....	47

3.7.7.1	Anerkennung	47
3.7.7.2	Einstufung	47
3.8	Anerkennung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen	48
3.8.1	Antragstellung	48
3.8.2	Für die Antragstellung erforderliche Unterlagen	48
3.8.3	Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens.....	48
3.8.3.1	Auflagenfreie Anerkennung	49
3.8.3.2	Anerkennung mit dem Hinweis auf Weiterbildung	49
3.8.3.3	Nichtanerkennung	49
3.9	Anerkennung von Berufen im Gesundheitswesen.....	49
3.10	Weiterführende Links – European Training Village (ETV)/„anabin“	53
4	Zugang zum Hochschulstudium	54
4.1	Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen.....	54
4.2	Zuständige Stellen.....	55
4.2.1	Hochschulen	55
4.2.2	Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.)	56
4.2.3	Zuständigkeit von uni-assist e.V.	56
4.2.4	Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)	57
4.3	Bewerbung um einen Studienplatz	57
4.3.1	Feststellungsprüfung	58
4.3.2	Vorbereitungskurse am Niedersächsischen Studienkolleg an der Leibniz Universität Hannover	59
4.3.3	Schritte zur Hochschulzulassung	59
4.3.4	Nachweis von Deutschkenntnissen	60
4.4	Aufenthaltsrechtliche Aspekte	64
4.5	Adressen und weitere Informationen.....	64
4.5.1	Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales... 64	
4.5.2	Deutsches Studentenwerk (DSW) e.V.....	64
4.5.3	uni-assist e.V.	64
4.5.4	Broschüre „Studien- und Berufswahl“	65
4.5.5	Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD) e.V.....	65
4.5.6	Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse.. 65	
5	Ausübung akademischer Berufe	67
5.1	Grundsätze der Anerkennung.....	67
5.2	Reglementierte Berufe	67
5.3	Anerkennung in reglementierten Berufen.....	68
5.3.1	Regelungen auf Ebene der Europäischen Union	69
4		

5.3.2	Automatische Anerkennung	69
5.3.3	Regelungen für Angehörige der neuen EU-Staaten.....	70
5.3.4	Regelungen für Spätaussiedler.....	70
5.3.5	Regelungen für Drittstaaten-Angehörige	70
5.3.5.1	Antragsverfahren	71
5.3.5.2	Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens.....	71
5.3.5.3	Adressen der zuständigen Stellen/Verfahrensbeschreibung	72
5.3.5.4	Garantiefonds Hochschule.....	90
5.4	Nicht reglementierte Berufe	95
5.5	Weiterführende Informationen	96
6	Führung von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln	97
	 Anhang	 101
I	Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten.....	101
II	Voraussetzung für die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	101
III	Glossar zur Bildung und Integration.....	103
IV	Adressenverzeichnis ausgewählter Berufe und zuständige Stellen	121
V	Adressenverzeichnis der Handwerkskammern in Niedersachsen.....	154
VI	Adressenverzeichnis der Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen	156
VII	Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales bei den Hochschulen und Beratungsstellen in Niedersachsen	158
VIII	Weiterführende Literaturhinweise/Links	162



Vorwort

Unsere wissensbasierte Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft ist auf die Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen aller Menschen angewiesen. Die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund werden bis jetzt noch nicht ausreichend weiterentwickelt und nutzbar gemacht. Wir brauchen ihre vielfältigen Fähigkeiten und Talente, um unsere Gesellschaft weiter zu entwickeln und zukunftsfähig zu machen. Häufig werden die Qualifikationen von Zugewanderten nicht oder nur teilweise anerkannt. Vielfach bleibt die Frage, wer ist überhaupt für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation zuständig, unbeantwortet. In der Tat ist es nicht einfach, sich in einer

Vielzahl von staatlichen und kommunalen Behörden sowie Einrichtungen, Kammern, Beratungseinrichtungen, Stiftungen und Selbsthilfeeinrichtungen, die in irgendeiner Form zuständig sind, zurecht zu finden.

Das wollen wir durch zielgerichtete Unterstützung und durch passgenaue Informationen nachhaltig verbessern. Dazu dient dieser Orientierungsleitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen. Mit ihm sollen die immer wieder gestellten Fragen hinsichtlich der Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen und im Herkunftsland erworbenen beruflichen Qualifikationen, den Zugängen zum Hochschulstudium und

den Bedingungen für die Ausübung akademischer Berufe beantwortet werden.

Der Leitfaden richtet sich an Zuwanderer und Zuwanderinnen, die eine erste Klärung und Orientierung im Zuständigkeitsdschungel suchen. Er wendet sich vor allem an Beratungsstellen, die mit Fragen nach der Anerkennung von Berufsabschlüssen konfrontiert sind. Der Leitfaden ist eine Hilfestellung, den Rat suchenden Menschen den Weg zu der richtigen Stelle zu weisen. Damit leistet er auch einen Beitrag zur besseren

Vernetzung der Akteure in diesem Feld. Die unverzügliche Anerkennung und Nutzbarmachung ausländischer Bildungs-, Berufs- und Hochschulabschlüsse ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Integration von Zugewanderten, sondern auch für die gesamte Gesellschaft ein Gewinn.



Uwe Schünemann
Niedersächsischer Minister
für Inneres, Sport und Integration

Einleitung

Migranten, die ihren Berufs- oder Hochschulabschluss im Ausland erlangt haben, gelingt es nur schwer, sich auf dem niedersächsischen Arbeitsmarkt in ihrem erlernten Beruf zu etablieren. Laut der 2007 veröffentlichten „Brain-Waste-Studie“¹ arbeiten nur 16% der Migranten mit ausländischen Abschlüssen in Deutschland in ihrem erlernten Beruf. Die fehlende Anerkennung der im Heimatland erworbenen Qualifikationen führt zu einer deutlich schlechteren Positionierung von Zuwanderinnen und Zuwanderern auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Verhältnis zu den Mitbewerbern². So sind im Herkunftsland erworbene, arbeitsmarktrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten im Aufnahmeland kaum von Bedeutung, weil komplexe formale Anerkennungsverfahren häufig einer entsprechenden Beschäftigung im Wege stehen. Wertvolle und wirtschaftlich erforderliche Humanressourcen finden so nur sehr eingeschränkt Zugang

zum Arbeits- und Beschäftigungsmarkt.

Maßnahmen, die schneller als bisher die im Herkunftsland erworbenen Bildungs- und Berufsabschlüsse anerkennen bzw. einen nachholenden Erwerb leichter machen, sind also für alle Gruppen der Zuwanderer dringend geboten. Diese Maßnahmen sollen dazu führen, dass mit einem Bildungsabschluss eine unmittelbare Eingliederung in den Beschäftigungs- und Arbeitsmarkt erfolgen kann. Dem beschriebenen Ziel kann sich am Besten schrittweise genähert werden: Derzeit ist ein kaum überschaubares Zuständigkeitslabyrinth von staatlichen Behörden und Institutionen, kommunalen Behörden, Agenturen für Arbeit, Berufsverbänden, Bildungsträgern, Kammern, Migrationsberatungsstellen u.a. festzustellen, die jeweils in ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten für Bewertungs- und Anerkennungsfragen bei den Bildungs- und Berufsabschlüssen ver-

¹ Vgl. <http://www.berufliche-erkennung.de/brain-waste.html>.

² *Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden nicht in jedem Fall männliche und weibliche Formen im Singular bzw. Plural benutzt; Männer und Frauen sind stets gleichberechtigt angesprochen. Soweit der Text es ermöglichte, werden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet.*

antwortlich sind. Die Anerkennungsverfahren sind für die verschiedenen Zielgruppen ganz unterschiedlich strukturiert³, dadurch sind sie für die Interessierten, Suchenden und Beratern wenig transparent. Derzeit gibt es in auch in (EU-) Europa noch keine einheitlichen Ausbildungsstandards.

In Deutschland werden, so auch in Frankreich oder den Niederlanden, für viele Berufsbereiche spezifische Ausbildungsgänge und -inhalte vorgeschrieben. So gestaltet sich tatsächlich der Transfer von im Her-

kunftsland erworbenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Qualifikationen als sehr schwierig. Ausländische Zeugnisse sind somit auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht ohne Weiteres verwertbar. Zudem können viele Qualifikationen, die im Ausland erworben wurden, in Deutschland nicht von vornherein als gleichwertig anerkannt werden. Hinzu kommt, dass Arbeitgeber die Qualität der im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse oftmals nicht adäquat einschätzen und daher häufig nicht angemessen würdigen können.



© Anette Hoppenrath

³ In Dänemark haben Zuwanderer und Zuwanderinnen einen verbrieften Anspruch, innerhalb von zwei Monaten bescheinigt zu bekommen, welche ihrer im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen mit den inländischen dänischen Qualifikationen vergleichbar sind. Zuständig ist dafür das „Dänische Assessmentzentrum für Bewertung ausländischer Qualifikationen“ (Danish Centre for Assessment of Foreign Qualifications – CVUU). Es ist eine Abteilung des dänischen Bildungsministeriums. Aufgabe dieser Einrichtung ist es, u.a. Ausländern den Zugang zum dänischen Arbeitsmarkt oder Studium in Dänemark zu erleichtern. Die CVUU prüft, welche Zeugnisse und Nachweise anerkannt werden.

Entscheidend ist demnach, inwieweit das im Herkunftsland erworbene Humankapital mit den Anforderungen und Bedingungen des Arbeitsmarkts im Aufnahmeland kompatibel ist? Während die erste Generation von Zuwanderern ihr primäres Humankapital (Schulbildung) im Ausland erworben hat („Bildungsausländer“), hat die zweite und dritte Generation die Schule und ggf. Ausbildung oder Studium meist in Deutschland absolviert („Bildungsinländer“). Dies lässt vermuten, dass es der zweiten und dritten Generation gegenüber der ersten Generation besser gelingt, ihr erworbenes Humankapital auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu nutzen. Allerdings konnten nicht zuletzt die PISA-Studien aus den Jahren 2000 und 2003⁴ belegen, dass Jugendliche, die selbst zugewandert sind (erste Generation), höhere durchschnittliche Kompetenzen erreichen als jene, die ihre gesamte Bildungsbiographie in deutschen Schulen verbracht haben. Damit wird deutlich, wie wichtig auch die Begleitung der Bildungsinländer ist.

Auch nach einer im Oktober 2009 veröffentlichten Studie der

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)⁵ haben Nachkommen von Einwanderern in Deutschland und Österreich deutlich schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt als junge Menschen mit zumindest einem im Inland geborenen Elternteil. Dies gilt auch, wenn sie das gleiche Bildungsniveau erreichen. Zum ersten Mal liegen mit dieser Studie Vergleichszahlen für 16 OECD-Länder zur Arbeitsmarktintegration der im Inland geborenen Nachkommen von Migranten vor. Solche Daten sind ein wichtiger Indikator für den bildungsabhängigen Integrationserfolg. Um die Zukunfts- und Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft auf Dauer zu stellen, gilt es, die Potenziale aller hier lebenden Menschen zu nutzen: Auch derjenigen Menschen, denen bisher noch die formale Anerkennung von im Herkunftsland erworbenen Schul- oder auch Berufsabschlüssen fehlt. So stehen Anerkennungsverfahren bei Bildungs- und Berufsabschlüssen in einer Reihe mit Überlegungen, z.B. Nachqualifizierungen für jugendliche Migranten anzubieten⁶, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

⁴ Vgl. <http://www.oecd.org/dataoecd/39/32/43880918.pdf> (pdf, 1,3 MB engl.)

⁵ Vgl. <http://www.oecd.org/dataoecd/39/32/43880918.pdf> (pdf, 1,3 MB engl. Fassung)

⁶ Vgl. Beicht, U. und Granato, M., *Übergänge in eine berufliche Ausbildung – Geringere Chancen und schwierige Wege für junge Menschen mit Migrationshintergrund*, in: WISO – direkt – Analysen und Konzepte zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, S. 1 – 4 (Oktober 2009)

Dieser Leitfaden beschäftigt sich in erster Linie mit den Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Abschlüssen, Qualifikationen und Fertigkeiten und lässt sich formal unterteilen in Fragen nach der Anerkennung von Bildungsabschlüssen, die Anerkennung des Hochschulzugangs (Abitur), die Anerkennung von Studienabschlüssen, die Anerkennung von Zeugnissen der beruflichen Erstausbildung sowie die rechtliche Gleichstellung und Vergleichbarkeit von Diplomen und Abschlüssen. Nebenbei sind aber auch viele Informationen zusammengetragen worden, die einen verständlichen Überblick zu den Bildungs-, Hochschulbildungs- und Berufsausbildungssystemen in Niedersachsen geben.

Während die Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungen bei Bürger und Bürgerinnen aus der

Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum eher unproblematisch ist, sind die Anerkennungsverfahren für Menschen, die nicht aus der EU stammen, äußerst komplex.

Viele der in Deutschland lebenden Zuwanderer, die vor ihrer Einreise einen Hochschul- oder Ausbildungsabschluss erworben haben, werden häufig aufgrund fehlender formaler Anerkennungsmöglichkeiten und mangelnder Anpassungsqualifizierungsangebote weit unterhalb ihrer persönlichen Fähigkeiten und beruflichen Qualifikationen beschäftigt. Vor allem aus integrationspolitischen sowie ökonomischen Gründen und auch in Anbetracht des demographischen Wandels, der einen unmittelbar bevorstehenden Fachkräftemangel mit sich bringen wird, muss diesen Entwicklungen dringend entgegen gewirkt werden. Erforderlich sind daher transparente und möglichst bundesweit vergleichbare Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen.

Die berufliche Integration vieler Zuwanderer führt in Deutschland meist über zahlreiche Weiterbil-

dungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltungen. Häufig eröffnet nur ein beruflicher Neubeginn und/oder eine Tätigkeit weit unter dem eigenen Kompetenz- und Qualifikationsniveau den Zugang zum hiesigen Arbeitsmarkt. Angesichts dieser Umstände verwundert es nicht, dass Zuwanderer auch solche Tätigkeiten annehmen (müssen), die deutlich unter ihrer mitgebrachten Ausbildung und Berufserfahrung liegen und dass sie dadurch eine berufliche – und auch soziale – Deklassierung in Kauf nehmen (müssen).

Anerkennungsverfahren müssen zukünftig einfacher, schneller und transparenter gemacht werden, sie sind ohne Qualitätsverlust zu beschleunigen und strukturelle Hürden müssen beim Arbeitsmarktzugang abgebaut werden. Auch hoch

qualifizierten Zuwanderinnen und Zuwanderern muss es möglich sein, in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten. Es darf nicht sein, dass der Zugang zum erlernten oder auch studierten Beruf versperrt bleibt, nur weil die erforderlichen Informationen von den Antragstellern nicht erschlossen werden können. Verschiedene Stellen der Bundesregierung, der Integrationsministerkonferenz, der Wirtschaftsministerkonferenz, Arbeitsgruppen in Niedersachsen u.a. beschäftigen sich mit den Analysen der Hemmnisse und auch erste Handlungsempfehlungen liegen schon vor. Alle Stellen sind intensiv bemüht, die jeweils spezifischen Rechtsansprüche auf Verfahren zu prüfen, Anerkennungsverfahren zu vereinheitlichen und sie zu verschlanken.

Dieser Leitfaden ist daher nur ein erster Schritt in Richtung mehr Transparenz und soll einen direkten, schnellen und genaueren Weg zu den Beratern sowie zu den Entscheidungsträgern ermöglichen. Der Leitfaden wendet sich an verschiedene Zielgruppen: Interessierten Zuwanderern möge damit ein aktuell gültiger und auf ihr Anliegen bezogener Überblick gegeben werden, um direkt an die Stellen zu kommen, die für Anerkennungsfragen ihrer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersach-

sen zuständig sind. Für Berater und Sachbearbeiter in den verschiedenen Behörden, Kammern und sonstigen Einrichtungen möge der Leitfaden eine sinnvolle Handreichung sein, um einen Ein- und Überblick zu Verfahren und Zuständigkeiten auch von benachbarten Institutionen zu bekommen; vielleicht gelingt damit auch ein Beitrag zur Vernetzung aller Akteure. Der Leitfaden schließt mit einigen Anlagen ab. Dort werden die Wege für Beglaubigungen und Übersetzungen aufgezeigt, die Voraussetzungen für die Förderung nach dem BAföG werden beschrieben, ein Glossar zur Bildung und Integration soll im Text benutzte Begriffe genauer erklären. Das Adressenverzeichnis für ausgewählte Berufe möge insbesondere dazu dienen, Berater und Beraterinnen in die Lage zu versetzen bei ggf. festgestellter eigener Nichtzuständigkeit, den Antragstellern eine kompetente Stelle nennen zu können, um so das Verfahren zur Anerkennung der verschiedenen Abschlüsse konstruktiv zu ermöglichen und zu begleiten.

Innerhalb weniger Wochen war die erste Auflage (Stand: November 2009) vergriffen. Der Herausgeber freut sich über diese intensive Nachfrage und fühlt sich in der Annahme bestätigt, eine Bedarfslücke damit zu schließen. Die jetzige 2. Auflage (Stand: April

2010) ist redaktionell überarbeitet und aktualisiert worden.

Vielen Personen und Institutionen ist ganz herzlich zu danken: Frau Dorothea Weber M.A. hat die erste Grundlegung des Leitfadens und die dazu erforderlichen vielfältigen Recherchen im Rahmen ihres Praktikums beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration (Abteilung 5) im Sommer/Herbst 2009 realisieren können. Zu danken ist verschiedenen niedersächsischen Ministerien, insbesondere dem Kultusministerium, dem Justizministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur, die in vielfältigen Fachfragen sehr engagiert beraten und unterstützt haben. Ohne die Daten von vielen weiteren Einrichtungen, Kammern, Stiftungen, Institutionen und Behörden wäre der Leitfaden nicht so umfassend und aktuell geworden. In diesem Zusammenhang geht ein besonderer Dank an den Herausgeber des „Leitfadens zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Hamburg“, dem Diakonischen Werk, für die Idee der grundsätzlichen Strukturgebung des Leitfadens.

Die Redaktion
Hannover, im April 2010

1 Ein schneller Überblick zur schulischen, beruflichen und akademischen Anerkennung

Es gibt Berufe in Deutschland, in denen dürfen Arbeitnehmer ohne eine formale Anerkennung nicht arbeiten (*reglementierte Berufe*). In anderen, *nicht reglementierten* Berufen, entscheiden die Arbeitgeber selbst, ob die Arbeitnehmer aufgrund ihrer ausländischen Zeugnisse für die zu besetzende Stelle/Arbeitsplatz geeignet sind. In diesen Fällen ist von Vorteil, eine beglaubigte Übersetzung der vorhandenen Zeugnisse vorzulegen, da die potenziellen Arbeitgeber die Leistungen und Qualifikationen auf der Grundlage von deutschsprachigen Dokumenten besser und schneller einschätzen können. Zudem sollte im Bewerbungsschreiben, spätestens im Bewerbungsgespräch,

dargestellt werden, an welcher Einrichtung im Herkunftsland die Ausbildung absolviert wurde und welche Berechtigungen dort damit verbunden sind.

In Deutschland ist die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen grundsätzlich Angelegenheit der Länder, d.h. jedes einzelne Bundesland ist auch für die Durchführung von Anerkennungsverfahren in eigener Verantwortung zuständig. Daher variieren die Verfahren von Bundesland zu Bundesland. Die Anerkennung von nichtakademischen Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HWO) ist hingegen auch Angelegenheit des Bundes.

Im Land Niedersachsen gibt es verschiedene Anerkennungsstellen für die jeweiligen Abschlüsse und Berufe. Die genaue Zuständigkeit innerhalb des Landes Niedersachsen richtet sich zum einen nach dem erlernten bzw. studierten Beruf sowie dem erreichten Abschluss und zum anderen auch nach dem Wohnort (Wohnortprinzip) bzw. dem Bundesland, in dem der Beruf ausgeübt werden soll.

Zunächst sollten Antragsteller Kontakt mit der für sie zuständigen Stelle aufnehmen. Nachfolgend finden sie in jedem Abschnitt dieses Leitfadens eine Antwort auf die Frage: Wer ist zuständig? Dort ist auch zu erfahren, welche Bedingungen für einen Anerkennungsantrag erfüllt werden und welche Unterlagen noch einzureichen sind. Anschließend prüfen und bewerten diese Stellen die ausländische Ausbildung und unter Umständen auch die beruflichen Erfahrungen hinsichtlich einer „Gleichwertigkeit“ mit einer inländischen Ausbildung. Solche Anerkennungsverfahren können mit einem *positiven* Bescheid, einem *negativen* Bescheid oder einer *Teilanerkennung* enden.

Ein positiver Bescheid ergeht, wenn die Ausbildung als gleichwertig eingestuft werden kann. Einen negativen Bescheid erhalten die Antragsteller, wenn sie während ihrer Ausbildung die inländischen Ausbildungsstandards nicht erreicht haben und/oder ihre Qualifikation als „nicht gleichwertig“ bzw. „nicht vergleichbar“ mit einer deutschen Qualifikation ist, zum Beispiel bei einer weit kürzeren Ausbildungsdauer oder großen inhaltlichen Unterschieden. In diesem Fall sollte zunächst die Ablehnungsbegründung⁷ überprüft werden, da die mitunter noch fehlenden Doku-

mente nicht in einem angemessenen Zeitraum (Frist) eingereicht wurden oder ggf. aus diesem Grund eine Ablehnung erfolgte. Wurden von den Antragstellern Unterlagen im Herkunftsland angefordert und ergeben sich hieraus zeitliche Verzögerungen, sollte dies der Anerkennungsstelle mitgeteilt werden. Das Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn dies erforderlich bzw. durch weitere Dokumente möglich ist.

Eine Teilanerkennung wird in reglementierten Berufen dann ausgesprochen, wenn nur geringe inhaltliche Unterschiede bestehen und fehlende Kenntnisse beispielsweise durch eine Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung, einen Vorbereitungskurs zu einer Externenprüfung, eine Anpassungsmaßnahme, eine berufliche Fort- und Weiterbildungsqualifizierung, die den Anschluss an eine ausländische Ausbildung oder Qualifikation ermöglicht, erworben werden können.

⁷ Bei formalen Anerkennungsbescheiden sollte der Rechtsbehelf beachtet werden.

1.1 Wegweiser durch Verfahren und Zuständigkeiten

Der vorliegende Leitfaden versteht sich als Wegweiser für all jene, die sich um die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Bildungs-, Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse, Berufsqualifikationen sowie Zeugnissen im Land Niedersachsen bemühen. Auch den vielfältigen staatlichen und kommunalen Beratungseinrichtungen, Migrationsberatungseinrichtungen, Migrantenorganisationen, Bildungsträgern und Arbeitsverwaltungen möge der Leitfaden eine Orientierungshilfe sein. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration reagiert mit dieser Veröffentlichung auf einen Bedarf, der von den Arbeitsverwaltungen, Qualifizierungsträgern, Migrationsberatungsstellen und den Betroffenen selbst artikuliert wurde. Er bietet ihnen einen aktuellen, übersichtlichen und schnellen Überblick über die Rechtsgrundlagen, Verfahren und den zuständigen Stellen, die die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und den Zugang von Migranten zum deutschen Bildungssystem regeln. Folgende Themen werden jeweils in einem eigenen Kapitel behandelt:

- Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss – mittlerer Schulabschluss –, Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife – Abitur –)
- Anerkennung beruflicher Qualifikationen,
- Zugang zum Hochschulstudium,
- Ausübung akademischer Berufe sowie
- Führung von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln

In jedem Kapitel finden Sie eine Einführung in die jeweilige Thematik, Informationen zu den allgemeinen Rechtsgrundlagen und eine Beschreibung der jeweiligen Verfahrensweisen, um eine bestimmte Anerkennung, Zulassung, Berechtigung zum Führen eines Titels oder Ähnliches zu erhalten. Jedes Kapitel enthält zudem Adressen von Ansprechpartnern und zuständigen Stellen sowie Hinweise zu weiteren Informationsquellen.

1.2 Orientierungsleitfaden für das Land Niedersachsen

Dieser Leitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse wird erstmals mit dem Stand November 2009 veröffentlicht. Damit werden aktuelle, vielfältige und umfassende Informationen über die unterschiedlichen Berufswege und Zuständigkeiten gebündelt publiziert. Für die Grundlegung des Leitfadens wurden verschiedene Publikationen zum Thema u.a. „Lernen und Arbeiten in Rheinland-Pfalz“ des Projekts „InPact“ (<http://www.inpact-rlp.de>), der „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Hamburg“ des Diakonischen Werks (<http://www.integrationslotsehamburg.de>), der „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein“ des Projekts „access“ (<http://www.access-frsh.de>) sowie der Wegweiser „Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen in Hessen“ des Vereins berami (<http://www.berami.de>) ausgewertet. Für den vorliegenden Leitfaden für Niedersachsen wurden die regionalen Besonderheiten des Landes Niedersachsen berücksichtigt und mit den zuständigen Stellen in Niedersachsen abgestimmt.

1.3 work in progress – Ihre Meinung und Unterstützung sind gefragt

Das Thema „Anerkennung von Qualifikationen“ unterliegt einem ständigen Wandel, weil sich durch politische und ökonomische Bewertungen, evaluierte rechtliche Strukturen und ggf. neue fachlich-sachliche Zuständigkeiten ein Veränderungsprozess vollzieht. Trotz des Bemühens alle wichtigen Regelungen aktuell, umfassend und (soweit möglich) übersichtlich darzustellen, konnten nicht alle Anforderungen und Fragen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses abschließend geklärt werden. So können sich ggf. Unkorrektheiten eingeschlichen haben oder nach Abschluss der Recherche ist es zu Veränderungen bei den Adressen, Ansprechpartnern, Zuständigkeiten oder Verfahren gekommen, die nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Der Herausgeber freut sich daher über Rückmeldungen und Hinweise, die zur Brauchbarkeit, Vollständigkeit und Korrektheit dieser Publikation beitragen. Regelmäßig sollen aktualisierte Fassungen des Leitfadens im Internet veröffentlicht werden, die unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden können: <http://www.mi.niedersachsen.de>



© Dieter Schütz, www.pixelio.de

Die Website des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration (<http://www.mi.niedersachsen.de>) sowie die Homepage der Niedersächsischen Integrationsbeauftragten (<http://www.integrationsbeauftragte.niedersachsen.de>) bündeln bislang verstreute oder nur schwer zugängliche Informationen. Die Webseite des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration umfasst neben zahlreichen weiteren Informationen, u.a. die Themengebiete ausländerrechtliche Angelegenheiten, Integration sowie Heimatvertriebene und Spätaussiedler. Die Homepage der Niedersächsischen Integrationsbeauftragten beinhaltet viele verschiedene

Themenschwerpunkte rund um das Thema Integration, Migration wie zum Beispiel Integrationskurse und -lotsen, jüdische Zuwanderer, Spätaussiedler sowie den Nationalen Integrationsplan.

2 Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Im folgenden Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse in Niedersachsen anerkannt werden können. Darüber hinaus erfahren Sie, welche Möglichkeiten es im Land Niedersachsen gibt, einen Schulabschluss nachzuholen.

2.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen

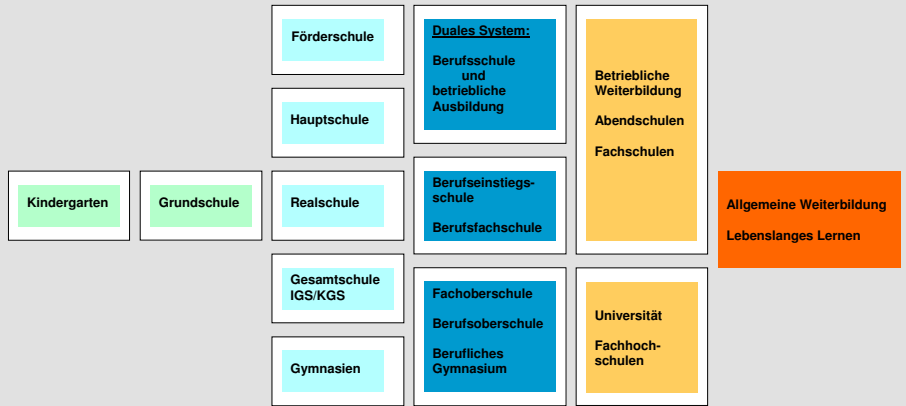
Über eine schulische Anerkennung in Bezug auf Gleichwertigkeiten wird grundsätzlich für Migranten aller Nationalitäten im Rahmen von Aufnahmeverfahren in weiterführende Schulen oder Hochschulen entschieden. Um die beruflichen Aussichten auf dem hiesigen Arbeitsmarkt zu verbessern, bedarf es keines Anerkennungsverfahrens. Vielmehr entscheiden die aufnehmenden Bildungseinrichtungen und Beschäftigungsstellen hierüber in der Regel

in eigener Zuständigkeit. Sollte eine Anerkennung nicht möglich sein, zum Beispiel aufgrund einer kürzeren Schulzeit (Dauer des Schulbesuchs) oder fehlender Unterrichtsfächer (Inhalte des Schulbesuchs), kann und sollte ein deutscher Schulabschluss nachgeholt werden. Für die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse werden im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung, die Voraussetzungen, die im Herkunftsland und in Deutschland zu dem jeweiligen Abschluss führten, u.a. anhand der beiden nachfolgenden Fragen miteinander verglichen:

- Wie lange muss die Schule besucht werden (Dauer des Schulbesuchs)?
- Wie viele und welche Fächer mussten belegt werden (Inhalte des Schulbesuchs)?

Ergeben sich bei dieser Prüfung ausreichende Übereinstimmungen, wird der ausländische Schulabschluss als gleichwertig mit einem entsprechenden deutschen Abschluss anerkannt. Die aufnehmenden Bildungseinrich-

Die Grundstruktur des Bildungssystems in Niedersachsen



Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration/Niedersächsisches Kultusministerium (Stand: November 2009) Anmerkung: Das derzeitige „Fachgymnasium“ wird zu Beginn des Schuljahres 2010 in „Berufliches Gymnasium“ umbenannt

tungen entscheiden dabei im Regelfall in eigener Zuständigkeit.

Für den Besuch von *allgemeinbildenden Schulen* gilt daher Folgendes:

Die Schulen entscheiden im Rahmen der Aufnahmeentscheidung grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Ein förmlicher Anerkennungsbescheid wird nicht erlassen.

Für den Besuch von *berufsbildenden Schulen* gilt:

Die Schulen entscheiden im Rahmen der Aufnahmeentscheidung grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Bei der Aufnahme in eine

berufsbildende Schule prüft diese, ob die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten die für den jeweiligen Bildungsgang vorgeschriebenen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen (§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung [BB-GVO]).⁸ Ein förmlicher Anerkennungsbescheid wird nicht erlassen.

Die Bestimmungen zu den Berechtigungen, die der Erweiterte Sekundarabschluss I verleiht, sind in § 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) sowie in den

⁸ http://cdl.niedersachsen.de/blobimages/C12689590_L20.pdf.

dazu gehörigen Bestimmungen (EB-VO-GO)⁹ verbindlich geregelt und als Einzelfallentscheidung den Schulen selbst, in eigener Verantwortung, übertragen.

2.1.1 Hauptschule/ Hauptschulabschluss

Die Hauptschule umfasst in der Regel die Schuljahrgänge 5 bis 9. Der Besuch einer 10. Klasse an der Hauptschule ist freiwillig. Die Hauptschule vermittelt ihren Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten orientiert. Im Unterricht wird ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens gelegt. Die Hauptschule stärkt Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementare Kulturtechniken und selbstständiges Lernen. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht die Hauptschule ihren Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung, insbesondere im Bereich der beruflichen Orientierung, und befähigt sie, ihren Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse vor allem berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen.

2.1.1.1 Hauptschule

Der Unterricht in der Hauptschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und aus Angeboten im wahlfreien Unterricht. Englisch wird als erste Fremdsprache unterrichtet. Vom neunten Schuljahrgang beginnend werden in den Fächern Englisch und Mathematik Fachleistungskurse in zwei Kursstufen (A und B) eingerichtet. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Stärkung der beruflichen Orientierung dar. Die Hauptschule vermittelt hierzu praktische Erfahrungen in den Betrieben, im berufsbezogenen Unterricht und ggf. in der praktischen Ausbildung in den berufsbildenden Schulen, die in einem umfassenden Sinne der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit dienen. Am Ende des neunten Schuljahrgangs kann an der Hauptschule der Hauptschulabschluss erworben werden. Am Ende des zehnten Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der u.a. zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (10. Schuljahrgang) oder

⁹ http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C24049808_L20.pdf.

zum Besuch eines Fachgymnasiums berechtigt,

- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) oder
- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.

Weitere Informationen zur Hauptschule erhalten Sie beim Niedersächsischen Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover; Postanschrift: Postfach 1 61, 30001 Hannover, Telefon: 0511 120-0, Telefax: 0511 120-7450; E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de; <http://www.mk.niedersachsen.de>

2.1.1.2 Hauptschulabschluss

Für eine Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Hauptschulabschluss müssen mindestens neun¹⁰ (bei einigen Herkunftsländern auch zehn) aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Abschluss oder Versetzung in die jeweils höhere Klasse) besucht worden sein. Bei einer kürzeren Schulzeit kann keine Äquivalenz bzw. Gleichwertigkeit festgestellt werden.¹¹ Es muss zumindest

- Unterricht in der jeweiligen Mutter- bzw. Landessprache,
- Unterricht in Mathematik,
- Unterricht in einem naturkundlichen bzw. -wissenschaftlichen Fach wie Biologie, Chemie oder Physik, und
- Unterricht in einem gesellschaftskundlichen bzw. -wissenschaftlichen Fach, wie zum Beispiel Geschichte, Geografie, Politik oder Sozialkunde,

erteilt worden sein. Voraussetzung dafür ist eine erfolgreiche Bewertung und/oder Benotung sowie ein Abschluss. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor (zum Beispiel sind

¹⁰ Im Rahmen von Sonderregelungen gelten für Spätaussiedler auch nur achtjährige Schulabschlüsse als ausreichende Schulvorbildung

¹¹ Hierbei ist es nicht entscheidend, ob die Mindestschulzeit systembedingt (wie z.B. in Italien oder der Türkei) nicht erreicht werden kann oder aus individuellen Gründen (wie z.B. Schulabbruch, Flucht oder Übersiedlung) nicht erreicht wurde.

ein oder mehrere Unterrichtsfächer nicht erfolgreich bestanden oder der Schulbesuch dauerte weniger als neun Jahre) ist eine Anerkennung nur dann möglich, wenn zusätzlich eine Berufsausbildung nachgewiesen werden kann. Nähere Auskünfte erteilt die Landesschulbehörde, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;
Postanschrift: Postfach 21 20, 21311 Lüneburg,
Telefon: 04131 15-0,
Telefax: 04131 15-2510; E-Mail: poststelle@lschb-ig.niedersachsen.de;
http://www.mk.niedersachsen.de/mas-ter/C6796711_N6985436_L20_D0_I579.html
<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de>

2.1.2 Realschule/Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)

Die Realschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 10. Sie vermittelt ihren Schülern und Schülerinnen eine erweiterte Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet sowie zu deren vertieftem Verständnis und zu deren Zusammenschau führt. Sie stärkt selbstständiges Lernen. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht die Realschule ihren Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung, zum Beispiel im naturwissenschaftlichen Bereich oder durch das Angebot zum Erlernen einer zweiten Fremdsprache, und befähigt sie, ihren



Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

2.1.2.1 Realschule

Der Unterricht in der Realschule besteht aus Pflichtunterricht und nach Entscheidung der Schule aus Angeboten im wahlfreien Unterricht und Wahlpflichtunterricht. Eine zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch) wird als vierstündiger Wahlpflichtkurs ab dem sechsten Schuljahrgang angeboten. Schüler und Schülerinnen, die das Angebot der zweiten Fremdsprache nicht wählen, erhalten Unterricht in zwei jeweils zweistündigen anderen Wahlpflichtkursen. Das Erlernen der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist keine Voraussetzung für einen möglichen Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder für den Besuch des Fachgymnasiums bzw. beruflichen Gymnasiums.

In Realschulen mit wenigstens zwei Zügen kann in den Fächern Mathematik und der ersten Fremdsprache oder in einem der Fächer ab dem

9. Schuljahrgang eine Differenzierung nach Fachleistungskursen A und B durchgeführt werden. Am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der u. a. zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (10. Schuljahrgang) oder zum Besuch eines Fachgymnasiums berechtigt,
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss),
- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.

Weitere Informationen zur Realschule erhalten Sie durch das Niedersächsische Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover; Postanschrift: Postfach 161, 30001 Hannover, Telefon: 0511 120-0, Telefax: 0511 120-7450; E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de; <http://www.mk.niedersachsen.de>

2.1.2.2 Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)

Für die Gleichstellung eines Abschlusses mit dem deutschen mittleren Bildungsabschluss müssen mindestens zehn aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule bzw. elf bis zwölf Schuljahre an einer polytechnischen Sekundarschule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Der beim Hauptschulabschluss genannte Fächerkanon¹² wird um eine zweite Sprache, eine Fremdsprache, ergänzt (Fünf-Fächer-Regel). Für eine Gleichstellung müssen alle Voraussetzungen vorliegen. Es gilt außerdem

- im Vergleich zur Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Hauptschulabschluss
- ein höheres Anspruchsniveau. Der Realschulabschluss ist ausreichend zur Aufnahme in die Schulformen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium, Kolleg), die zur allgemeinen Hochschulreife führen; der erweiterte Sekundarabschluss I gilt in Niedersachsen als Aufnahmevoraussetzung in die gymnasiale Oberstufe oder in ein Fachgymnasium (Berufliches Gymnasium). Mit Zeugnissen zur

Hochschulreife (Fachhochschulreife¹³, allgemeine Hochschulreife¹⁴ und fachgebundene Hochschulreife¹⁵) wird ein Bildungsstand erreicht, der

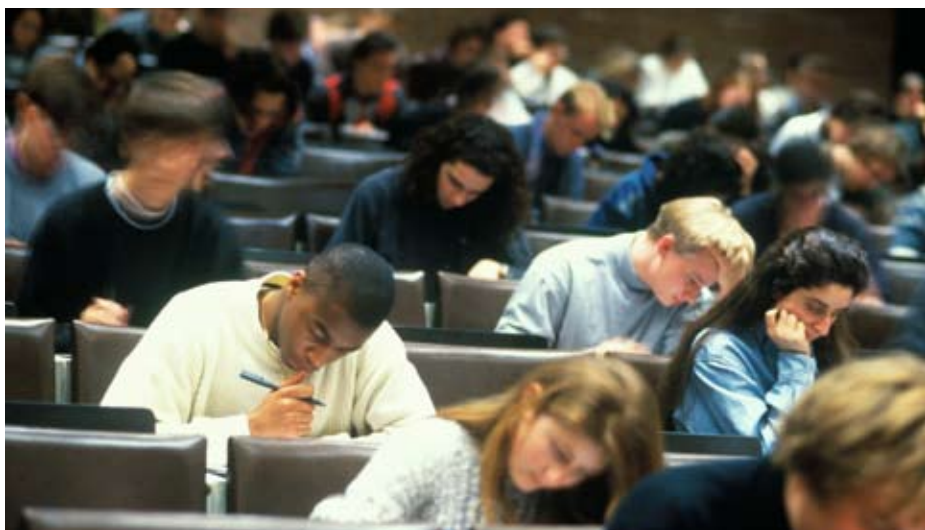
- nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) zur Aufnahme eines Studiums berechtigt,
- den Zugang zu beruflichen Ausbildungen eröffnet und ggf. die Verkürzung der Ausbildungszeit ermöglicht sowie
- mit dem bestimmte laufbahnrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden können.

¹² Mutter- bzw. Landessprache, Mathematik, Naturkunde/Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik) und Gesellschaftskunde/Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Geografie, Politik oder Sozialkunde).

¹³ Direkter Hochschulzugang für Fachhochschulen (ohne Fachbindung).

¹⁴ Direkter Hochschulzugang für alle Fächer.

¹⁵ Direkter Hochschulzugang für bestimmte Fächer bzw. direkter Hochschulzugang nach Studienzzeit.



© Europäische Kommission – Audiovisueller Service

2.1.3 Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an Fachhochschulen (Hochschule für angewandte Wissenschaften/University of Applied Sciences), aber nicht an Universitäten. Ein ausländischer Abschluss kann nur in seltenen Fällen mit der deutschen Fachhochschulreife gleichgestellt werden, da die Voraussetzung für eine Gleichstellung ist, dass in dem Land, in dem der Abschluss erworben wurde, ebenfalls eine Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen vorgenommen wird.

2.1.4 Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Für den Zugang zu einem Hochschulstudium überprüft die infrage kommende Hochschule, ob die einschlägigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und ggf. auch, ob bisher erbrachte Studienleistungen (zum Beispiel Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) angerechnet werden können. Bei ausländischen Bildungsnachweisen, Sekundarschulabschlüssen, wird geprüft bzw. eingestuft, ob der Abschluss im Herkunftsland ein Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule ermöglicht. Prinzipiell eröffnen solche Abschlüsse dann auch den Hochschulzugang in Deutschland, wenn auch auf unterschiedliche Weise: Abschlüsse zwölfjähriger allgemeinbildender

Schulformen ermöglichen in der Regel die direkte Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland (*direkter Hochschulzugang*). Der Abschluss polytechnischer Schulen (Oberstufe mit integrierter Berufsausbildung) eröffnet meistens die Zulassung zum Studium in einer dem Schulprofil entsprechenden Fachrichtung (*fachgebundener Hochschulzugang*). Falls die Zulassung im Ausland erst nach einer Hochschulaufnahmeprüfung möglich ist, kann ohne diese Prüfung auch in Deutschland die Zulassung nicht ausgesprochen werden. Nicht alle ausländischen Bildungssysteme sind mit dem deutschen so weit kompatibel, dass sie einen direkten Hochschulzugang in Deutschland eröffnen. Abschlüsse aus außereuropäischen Ländern erfordern häufig den Besuch

eines Universitätsvorbereitungskurses an einem deutschen Studienkolleg (die Dauer beträgt i. d. R. ein Jahr und kann ggf. verkürzt oder um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden). Dort wird dann mit der abschließenden Feststellungsprüfung die fachliche und sprachliche Eignung festgestellt und eine (fachgebundene) Hochschulreife erworben.

Ein begonnenes Studium befreit in der Regel von der Feststellungsprüfung und es besteht die direkte fachgebundene Hochschulzugangsqualifikation. Personen, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, stehen alle Studiengänge an den Hochschulen in Deutschland offen.

Inhaber ausländischer Zeugnisse, die im Herkunftsland zur Aufnahme eines Studiums berechtigen bzw. Inhaber eines International Baccalaureate, richten ihre Bewerbung um einen Studienplatz unmittelbar an die gewünschte Hochschule/Universität. Die für die Zeugnisanerkennungsstellen und Hochschulen maßgeblichen Bewertungsregelungen zum Hochschulzugang in Deutschland bei ausländischer Vorbildung finden Sie in der Internet-Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter der Adresse <http://www.anabin.de>. Die Datenbank enthält darüber hinaus Informationen

über das ausländische Bildungswesen sowie ausländische Abschlüsse und Äquivalenzen. Ausführliche Informationen über Verfahren und Zuständigkeiten beim Zugang zum Hochschulstudium finden Sie im Kapitel 4 dieses Leitfadens. Über die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen (zum Beispiel Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) entscheiden im Rahmen der Zulassungsverfahren die aufnehmenden Hochschulen/ Universitäten. Die Zuständigkeit für die Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) zu Studienzwecken wurde formal den Hochschulen übertragen, die Hochschulen bewerten im Rahmen der Bewerbungs- und Zulassungsverfahren die ausländischen Vorbildungsnachweise der Bewerber selbst.

2.2 Wer ist zuständig?

In der Landesschulbehörde sowie im Niedersächsischen Kultusministerium wird nicht mehr über den allgemeinen Bildungsstand, d.h. schulische Abschlussqualifikationen wie Haupt- oder Realschulabschluss, und Hochschulzugangsberechtigung entschieden. Für Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, aber ihr im Ausland erworbenes Zeugnis auf Gleichwertigkeit mit niedersächsischen Schulabschlüssen überprüfen lassen müssen (schriftliche Bestätigung der anfordernden Stelle ist dem Antrag beizufügen), ist das Referat 33 zuständig. Für den gymnasialen Bereich bzw. die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe gilt § 2 i.V.m. Anlage 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO). Nur in Zweifelsfällen ist der jeweilige Standort der Landesschulbehörde zu beteiligen.

Niedersächsisches Kultusministerium
Abteilung 3 – Allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten
Referat 33 – Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen

Schiffgraben 12, 30159 Hannover,
Postanschrift:
Postfach 1 61, 30001 Hannover
Ansprechpartner: Herr Hartwig Czach,
Telefon: 0511 120-7217,
Telefax: 0511 120-99-7217
E-Mail:
Hartwig.Czach@mk.niedersachsen.de

Die Zuständigkeit für die Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) zu Studienzwecken wurde formal den Hochschulen bzw. Universitäten übertragen. Im Rahmen der Bewerbungs- und Zulassungsverfahren werden die ausländischen Vorbildungsnachweise der Bewerber bewertet. Im Anschluss wird dann entschieden, ob die einschlägigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ob ggf. bereits erbrachte Studienleistungen angerechnet werden können oder ob die Aufnahme eines Studiums sofort möglich ist. Weitere Informationen sind im Internet unter <http://www.studieren-in-niedersachsen.de> zu finden.

2.3 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen

Grundsätzlich bewerten die Landesschulbehörden die im Ausland erworbenen Schulabschlüsse nur mit Wirkung für das Land Niedersachsen. Aufgrund der Kultushoheit der Länder ist die 1:1-Übernahme durch die Zeugnisanerkennungsstelle eines anderen Bundeslandes nicht immer

automatisch möglich und muss bei Bedarf erfragt werden. Die Bewertung gilt nur zusammen mit den zugrunde gelegten Dokumenten und Übersetzungen, die Bescheinigung stellt kein „Ersatzzeugnis“ dar.

Einer Bewertung ausländischer Schulzeugnisse bedarf es nur im besonderen Einzelfall. Zunächst haben die aufnehmenden Schulen bzw. Hochschulen, an denen die Zuwanderer ihre Schulausbildung bzw. ein Studium aufnehmen möchten, die Aufnahmevoraussetzungen zu prüfen.

2.3.1 Für das Antragsverfahren erforderliche Unterlagen

- Pass und Meldebescheinigung oder Personalausweis
- ggf. Spätaussiedlerbescheinigung
- Namens(-änderungs-)urkunden, zum Beispiel Heiratsurkunde
- Abschlusszeugnis oder -diplom der zuletzt besuchten Schule oder Hochschule bzw. Universität
- als Original oder beglaubigte Fotokopie (Originalsprache) und
- als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle

- Notenübersicht über die Leistungen an der Schule und/oder Hochschule bzw. Universität
 - als Original oder beglaubigte Fotokopie (Originalsprache) und
 - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle
- Nachweis über eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung oder eine Hochschulzulassung für ein wissenschaftliches Studium
 - als Original oder beglaubigte Fotokopie (Originalsprache) und
 - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle
- für alle fremdsprachigen Bildungsnachweise sind Übersetzungen in die deutsche Sprache von einem vereidigten Übersetzer erforderlich
 - als Original oder amtlich beglaubigte Fotokopie und
 - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle.

Im Regelfall können die ausländischen Nachweise in Form von amtlich beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden. In Zweifelsfällen und bei bestimmten Ländern¹⁶ muss auf die Vorlage des Originals bestanden werden. Gründe hierfür sind u.a. bestimmte Farbkennungen, Prägesiegel und zum Teil Hologramme, die auf Fotokopien nicht sichtbar

sind. Bei Dokumenten in englischer und französischer Sprache kann nach Rücksprache ggf. auf eine Übersetzung in die deutsche Sprache verzichtet werden.

2.3.2 Gebühren

Die Überprüfung ausländischer Bildungsnachweise ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Kosten für das Verfahren (z.B. amtlich beglaubigte Übersetzungen, die Ausstellung von beglaubigten Fotokopien, ggf. einem amtlichen Führungszeugnis oder weiteren Unterlagen, die teilweise von den Anerkennungsstellen verlangt werden) sind ebenfalls vom Antragsteller zu tragen.



© MEV

¹⁶ u.a. Afghanistan, Äthiopien, China, Georgien, Ghana, Irak, Iran, Mongolei, Nigeria und Ukraine.

2.4 Was tun bei Nichtanerkennung von Schulabschlüssen?

Wird ein Bildungsabschluss nicht anerkannt, hat der Antragsteller im ungünstigsten Fall gar keinen Schulabschluss vorzuweisen. Dies kann u.a. dann passieren, wenn die grundlegende staatliche Schulausbildung im Herkunftsland weniger als neun Jahre dauert. In diesem Fall gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Man beginnt eine Berufsausbildung in Deutschland ohne anerkannten Schulabschluss. Bei Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gleichzeitig der Hauptschulabschluss erworben. Über die Möglichkeiten im Einzelfall informieren die Berufsschulen.
- Der fehlende Abschluss wird an einer Berufsfachschule, einer Abendschule oder im Fernunterricht (mit externer Abschlussprüfung) nachgeholt: Für den Hauptschulabschluss muss man mit einer Kurszeit von neun bis zwölf Monaten bei zwei bis drei Abenden pro Woche rechnen. Der Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) bzw. das Abitur dauern zwei bzw. drei Jahre, mit vier bis fünf Kursabenden pro Woche.

- Besondere staatliche oder private Schulen ermöglichen, nach abgeschlossener Berufsausbildung oder dreijähriger Berufstätigkeit, die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife zu erwerben. Die Teilnehmer der Kurse können die Ausbildung zum Teil über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanzieren, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 BAföG¹⁷ (vgl. Anhang II) erfüllt sind.

Möglichkeiten zur Nachholung von Schulabschlüssen (Nichtschülerprüfung)

In Niedersachsen besteht die Möglichkeit, durch eine „Nichtschülerprüfung“ bzw. ein Nichtschülerabitur Schulabschlüsse nachzuholen; vgl. § 27 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).

§ 27 Niedersächsisches Schulgesetz (Erwerb von Abschlüssen durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler)

¹Durch Prüfung können Nichtschülerinnen und Nichtschüler die Abschlüsse aller allgemeinbildenden Schulen und, soweit die Prüfungsvoraussetzungen dies zulassen, auch die Abschlüsse der berufsbildenden Schulen erwerben.

²Bei der Zulassung und der Prüfung sind die Lebens- und die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen.

¹⁷ <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/224.php>.

Auskünfte über die Möglichkeiten zum nachträglichen Erwerb der in Niedersachsen erreichbaren Schulabschlüsse erteilen die freien Bildungsträger, wie zum Beispiel die Volkshochschulen (<http://www.vhs.de> bzw. www.vhs-nds.de) oder Einrichtungen des eingetragenen Vereins „Arbeit und Leben“ (<http://www.arbeitund-leben.de>). Weitere Informationen sind im Internet auch unter <http://www.abendgymnasium-hannover.de> zu finden. Die Abnahme der Prüfung erfolgt dann durch die jeweilige Landesschulbehörde:

- Dezernat 2 für Haupt- und Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)
- Dezernat 3 für den gymnasialen Abschluss (Abitur) und
- Dezernat 4 für die Fachhochschulreife

2.5 Regelungen für Spätaussiedler

Für Spätaussiedler gelten nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz erleichterte Bedingungen für die berufliche Eingliederung gem. des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Das im Herkunftsland erworbene Abschlusszeugnis ist ausreichend für eine Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss – auch

wenn die Schullaufbahn nur acht Jahre gedauert haben sollte. Bei der Bewertung von Schulzeugnissen von Aussiedlern bzw. Berechtigten nach dem BVFG, die im Aussiedlungsgebiet der ehemaligen Sowjetunion und ihrer Nachfolgestaaten noch kein Studienjahr an einer Hochschule oder Universität absolviert haben, sind die Schulzeugnisse bzw. die Diplome der Fachschulen der für den Wohnsitz zuständigen Landesschulbehörde vorzulegen. Aussiedler bzw. Berechtigte nach dem BVFG, die im Aussiedlungsgebiet der ehemaligen Sowjetunion und ihrer Nachfolgestaaten noch kein Studienjahr an einer Hochschule oder Universität absolviert haben, richten ihre Anträge zur Bewertung des Schulzeugnisses oder des Diploms der Fachschule als Haupt- oder Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) an die für den Wohnsitz zuständige Abteilung der Landesschulbehörde (Sitz in Lüneburg, Stellen sind in Braunschweig, Hannover und Osnabrück). Landesschulbehörde, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; Postanschrift: Postfach 21 20, 21311 Lüneburg, Telefon: 04131 15-0.

3 Anerkennung beruflicher Qualifikationen/Berufsabschlüsse

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Berufsabschlüsse in Niedersachsen anerkannt werden können.

3.1 Grundprinzipien der Anerkennung

In Deutschland existieren ca. 350 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Für diese gibt es genaue Regelungen zu Ausbildungsinhalten, Prüfungen, Rechten und Pflichten der Auszubildenden und Ausbildenden. Grundsätzlich gibt es in Deutschland zwei Wege, eine Berufsausbildung zu absolvieren:

- Duale bzw. betriebliche Ausbildung, bei der praktische Fähigkeiten in einem Betrieb und theoretische Kenntnisse in einer Berufsschule vermittelt werden sowie
- außerbetriebliche Ausbildung, ausschließlich an einer Berufsfachschule.

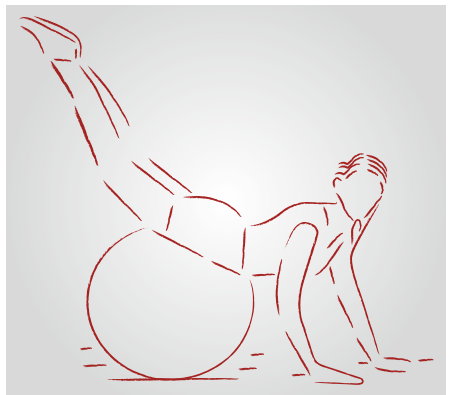
Zu den Berufen der dualen Ausbildung gehören nahezu alle handwerklichen und kaufmännischen Berufe. Außerbetriebliche Ausbildungen finden beispielsweise im Gesundheitswesen statt.

Das deutsche Berufs- und Ausbildungssystem ist die wesentliche Grundlage für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen. Das hat zur Konsequenz, dass ausländische Berufsqualifikationen, zu denen es in Deutschland keinen vergleichbaren schulischen Abschluss gibt, in der Regel systembedingt nicht anerkannt werden können. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens werden aber die Inhalte der entsprechenden deutschen Ausbildung mit den im Ausland erworbenen Qualifikationen verglichen. Darüber hinaus werden (abhängig vom jeweiligen Berufsfeld) mitunter auch praktische Tätigkeiten und Weiterbildungen berücksichtigt. Damit eine Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss eine hohe inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem deutschen Ausbildungsgang und der ausländischen Ausbildung bestehen. Doch auch bei hoher Übereinstimmung ist eine vollständige Anerkennung nicht immer möglich, weil – außer für EU-Bürger sowie Aussiedler – entsprechende gesetzliche Regelungen

fehlen. Aufgrund des ausdifferenzierten Systems der beruflichen Bildung sind die Zuständigkeiten bei der Frage der Anerkennung von ausländischen Qualifikationen entsprechend vielfältig. Der Antrag muss bei der jeweils für den Beruf zuständigen Institution (z.B. Handwerks-, Industrie- oder Handelskammer) gestellt werden; es gilt das Wohnortprinzip. Die Bearbeitung kann von einigen Wochen bis zu einigen Monaten dauern. Wenn keine Anerkennung ausgesprochen wird, hat man in der Regel verschiedene Möglichkeiten der Nachqualifizierung oder des Nachholens bestimmter Prüfungen. Dazu zählen u.a. eine verkürzte Berufsausbildung bzw. Umschulung zur Abschluss-/Gesellenprüfung oder auch die Zulassung als Externer (aufgrund von Berufserfahrung) zur Prüfung.

3.2 Notwendigkeit der Anerkennung: Reglementierte Berufe

Hinsichtlich der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen sind zwei Bereiche zu unterscheiden: die Anerkennung von *reglementierten Berufen* und die Anerkennung von *nicht reglementierten Berufen*. Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Zugang, die Aufnahme bzw. der Zugang oder die Ausübung des Berufs gesetzlich, durch Rechts- und Verwaltungsvor-



© Grafik Golitz

schriften, vom Besitz und Nachweis einer bestimmten Befähigung oder Qualifikation (u.a. Diplom) abhängig ist. Dies ist in Deutschland zum Beispiel bei den folgenden Berufsgruppen der Fall:

Im Gesundheitswesen:

Apotheker, Ärzte, Arzthelfer, Diätassistenten, Ergotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger, Heilpraktiker, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Krankenschwestern und -pfleger, Logopäden, Medizinalfachberufe, nichtärztliche Heilberufe bzw. Gesundheitsfachberufe/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Pharmazeuten, Physiotherapeuten, Psychologen, Psychotherapeuten, Sprachheilpädagogen, technische Assistenten in der Medizin, Tierärzte, Tierarzthelfer, Zahnärzte, Zahnarzthelfer.

Gesundheitsfachberufe sind Berufe des Gesundheitswesens, die neben der ärztlichen Tätigkeit an der Gesundheitsförderung sowie der medizinischen Therapie und Rehabilitation beteiligt sind (Gesundheitsfachberufe/Medizinalfachberufe/medizinische Assistenzberufe).

Zu den Gesundheitsfachberufen gehören insbesondere im Berufsfeld der Pflege und Geburtshilfe:

- Hebammen/Entbindungspfleger, Podologen;

Im Berufsfeld Bewegung, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie physikalische Therapie:

- Ergotherapeuten, Masseur/Medizinische Bademeister, Orthopädie-schuhmacher, Orthopädietechniker (früher: Orthopädiemechaniker und Bandagisten), Physiotherapeuten, Sporttherapeuten;

Im Berufsfeld Sprache:

- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, Klinische Linguisten, Klinische Sprechwissenschaftler, Logopäden, Sprachheilpädagogen (Diplom);

Im Berufsfeld Sehen und Hören:

- Audiologieassistenten, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthoptisten;

Im Berufsfeld Ernährung:

- Diätassistenten, Oecotrophologen (Diplom);

Im Berufsfeld medizinisch-technische Assistenzberufe/Arztassistenz:

- Medizinische Fachangestellte (Arzthelfer), Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdia-

gnostik, Laboratorium, Radiologie, Pharmazie oder OP, Rettungsassistenten, Veterinärmedizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahntechniker;

- Desinfektoren, Gesundheitsaufseher, Medizinische Dokumentare, Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte;

Im Berufsfeld Arbeit und Soziales:

- Arbeitsmedizinische Assistenten, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen (Diplom), Sozialwissenschaftler (Diplom);

Im pädagogischen Bereich:

- Erzieher, Familienpfleger, Kinderpfleger, Lehrer, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen;

Im technischen/handwerklichen Bereich:

- Architekten/Innenarchitekten, Ingenieure, Meister in zulassungspflichtigen Handwerken, Techniker, Technische Assistenten;

In der Lebensmittelherstellung und -überwachung:

- Lebensmittelchemiker;

In der Land- und Forstwirtschaft:

- Forstbeamte, Gartenbauarchitekten, Landschaftsarchitekten, Wirtschafter;

In der Rechtspflege:

- Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Anwälte, Notare, Richter;

In der Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung:

- (vereidigte) Buchprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer;

Sonstige reglementierte Berufe:

- im Öffentlichen Dienst, berufliche Tätigkeiten im Handel, zulassungspflichtige Handwerke (gemäß Anlage A zur Handwerksordnung)¹⁸.

Bestimmte Berufe sind nur in einigen Bundesländern reglementiert, zum Beispiel Dolmetscher/Übersetzer. Bei reglementierten Berufen ist die Anerkennung bzw. die Bewertung der ausländischen Bildungsnachweise, zum Beispiel Zeugnisse, Angelegenheit der hierfür zuständigen Stellen, Behörden und Berufsverbänden. Im Regelfall entscheidet bei nichtreglementierten Berufen der Arbeitgeber, ob er die im Ausland erworbenen Abschlüsse anerkennt und ob die beruflichen Qualifikationen des Bewerbers den Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes entsprechen.

Viele Berufe sind nicht reglementiert und können ohne Prüfungszeugnis bzw. staatliche Anerkennung ausgeübt werden. Es gibt keine allge-

meine Rechtsgrundlage, daher keine gesetzliche Zuständigkeit und keinen allgemeinen Rechtsanspruch auf Anerkennung (vgl. Kapitel 3.3). Die Einschätzung, ob eine Qualifikation vorliegt, muss letztendlich der jeweilige (potenzielle) Arbeitgeber treffen. Einen Antrag auf Einstufung kann in diesem Fall sinnvoll sein, um die Chancen auf eine den eigenen Qualifikationen entsprechende Beschäftigung zu verbessern, eine höhere Bezahlung zu erreichen, sich Möglichkeiten der Nachqualifizierung und beruflichen Weiterbildung zu eröffnen und ggf. den Abschluss im Rahmen einer Externprüfung nachholen zu können.

3.3 Kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Anerkennung

Es bestehen derzeit keine allgemeinen Rechtsgrundlagen und kein allgemeiner Rechtsanspruch auf eine (formelle) Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen. Mit einer formellen Anerkennung ist die Aushändigung bzw. Ausstellung einer Bescheinigung bzw. Urkunde verbunden. Lediglich für bestimmte Personengruppen ist die Anerkennung beruflicher Qualifi-

¹⁸ <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/anlage-a-handwerksordnung,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

kationen in speziellen Rechtsgrundlagen verbindlich geregelt. Dazu gehören folgende Personengruppen bzw. bestimmte Berufe: Zum Beispiel anerkannte Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)¹⁹, Berufe des Handwerks nach dem Gegenseitigkeitsabkommen mit der Schweiz, Berufe nach den bilateralen Abkommen mit Frankreich und Österreich sowie verschiedene sektorale und allgemeine Richtlinien für EU- und EWR-Bürger (Richtlinie 2005/36/EG) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen (Berufsanerkennungs-

richtlinie) sowie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen. Vor einer Antragstellung empfiehlt es sich, sich bei der zuständigen Stelle zu erkundigen, ob eine förmliche Anerkennung der Qualifikation im jeweiligen Fall überhaupt möglich ist. Falls nicht, kann eventuell eine sogenannte „freiwillige Stellungnahme“ (oder „freiwilliges Gutachten“) zur Entsprechung des Berufsabschlusses (ohne rechtsverbindlichen Charakter) mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erteilt werden.



© Europäische Kommission – Audiovisueller Service

¹⁹ Für Spätaussiedler ergibt sich aus § 10 Abs. 2 BVFG ein Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren, nicht aber ein Anspruch auf die Feststellung der Vergleichbarkeit

3.4 Regelungen für EU-Bürger

Auf Ebene der Europäischen Union ist die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in sektorale Richtlinien für bestimmte Berufe und allgemeinen Richtlinien, die eine bestimmte Ausbildung an Hochschulen oder anderen Ausbildungsstätten voraussetzen, geregelt. Betroffen sind davon nur Berufe, die im jeweiligen Aufnahmestaat reglementiert sind.

Die Richtlinien der Europäischen Union gelten seit dem 1. Juni 2002 aufgrund bilateraler Verträge auch zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz.

Für die zehn am 1. Mai 2004 im Rahmen der EU-Osterweiterung der Europäischen Union beigetretenen Staaten²⁰ sind an diesem Tag u.a. auch die Richtlinien der EU für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in Kraft getreten.

Für Rumänien und Bulgarien, die am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetreten sind, gelten die Richtlinien der EU für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen ebenfalls seit diesem Tag. Die am 7. September 2005 verabschiedete

Richtlinie 2005/36/EG konsolidiert und aktualisiert die bestehenden Regeln zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Seit dem 20. Oktober 2007 ist diese Richtlinie gültig. Diese Vorschrift bringt u.a. eine größere Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen und einen stärkeren Automatismus bei der Anerkennung von Qualifikationen mit sich. Der Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise in der Europäischen Union ist unter der folgenden Adresse zu finden: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/guide_de.pdf.

Das Portal „Europa für Sie“ bietet praktische Informationen zu Rechten und Möglichkeiten in der EU, im EU-Binnenmarkt sowie Ratschläge bezüglich der Ausübung dieser Rechte in der Praxis:

http://ec.europa.eu/youreurope/index_de.html.

²⁰ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Ungarn, Malta und Zypern

3.5 Regelungen für Spätaussiedler

Spätaussiedler haben nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifi-

kationen, sofern diese den entsprechenden Befähigungsnachweisen in Deutschland gleichwertig sind. Dieser Rechtsanspruch gilt auch für Berufe, die nicht zu den reglementierten Berufen gehören.

§ 10 Bundesvertriebenengesetz (Prüfungen und Befähigungsnachweise)

(1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.

(3) Haben Spätaussiedler die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 ist die glaubhafte Bestätigung

1. durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärung einer Person, die aufgrund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder

2. durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnisse haben.

(5) Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis.

Spätaussiedler können sich im Internet beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration unter: http://www.aussiedlerbeauftragter.niedersachsen.de/master/C3375117_L20_D0.html informieren. Darüber hinaus steht der Niedersächsische Landesbeauftragte für Heimatvertriebene und Spätaussiedler Rudolf Götz, Mitglied des Landtages, in allen diesbezüglichen Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung. Erreichbarkeit: Rudolf Götz, Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Referat 52, Clemensstraße 17, 30169 Hannover; Postanschrift: Postfach 2 21, 30002 Hannover, Telefon: 0511 120-4754, Telefax: 0511 120-99-4754, E-Mail: rudolf.goetz@mi.niedersachsen.de

3.6 Zuständigkeiten

Die Stellen, die für Ausbildungsfragen in den einzelnen Berufen zuständig sind, kümmern sich in der Regel auch um die Anerkennung der jeweiligen ausländischen Abschlüsse. Antragsteller müssen daher wissen, wie in Deutschland ausgebildet wird. Dafür kann das bei den Agenturen für Arbeit in den Berufsinformationszentren (BIZ) kostenlos erhältliche Buch „Beruf aktuell“ nützlich sein, das einen schnellen und guten Überblick über Inhalt und Ausbildungsverlauf aller anerkannten Ausbildungsberufe gibt. Das Buch steht im Internet auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit als Download zur Verfügung. Die Website <http://infobub.arbeitsagentur.de/berufelindex.jsp> hat darüber hinaus ähnliche Inhalte.

3.7 Anerkennung von betrieblichen Berufsausbildungen

Zuständig für die Anerkennung der meisten Berufe im dualen Ausbildungssystem sind die einzelnen Kammern, je nach erlerntem bzw. bisher ausgeübtem Beruf des Antragstellers oder der Antragstellerin.

3.7.1 Berufe im Bereich des Handwerks

Für die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen in Handwerksberufen wie zum Beispiel Tischler, Dachdecker, Maurer oder Schneider sind in Niedersachsen die Handwerkskammern zuständig.

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade – Hauptverwaltungssitz Braunschweig – Sekretariat Hoheitsaufgaben, Burgplatz 2 + 2a, 38100 Braunschweig
Ansprechpartnerin:
Frau Karin Wenas,
Telefon: 0531 1201-201,
Telefax: 0531 1201-202
E-Mail: wenas@hwk-bls.de;
<http://www.hwk-bls.de>

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade – Hauptverwaltungssitz Lüneburg – Abteilung Berufsbildungsrecht, Friedenstraße 6, 21335 Lüneburg
Ansprechpartner:
Herr Günter Neumann,
Telefon: 04131 712-119,
Telefax: 04131 712-217
E-Mail: Guenter.Neumann@hwk-bls.de;
<http://www.hwk-bls.de>

Handwerkskammer Hannover, Berliner Allee 17, 30175 Hannover,
Telefon: 0511 34859-0,
Telefax: 0511 34859-32;
E-Mail: info@hwk-hannover.de;
<http://www.hwk-hannover.de>
Ansprechpartnerin:
Frau Susanne Albers,
Telefon: 0511 34859-23;
E-Mail: albers@hwk-hannover.de

Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen, Braunschweiger Str. 53, 31134 Hildesheim,
Telefon: 05121 162-139,
Telefax: 05121 33836
Ansprechpartner:
Herr Ernst Steinbrecher,
E-Mail: ernst.steinbrecher@hwk-hildesheim.de;
<http://www.hwk-hildesheim.de>

Handwerkskammer Oldenburg, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg,
Telefon: 0441 232-255,
Telefax: 0441 232-218
Ansprechpartner:
Herr Wolfgang Jöhnk; E-Mail: joehnk@hwk-oldenburg.de; E-Mail: info@hwk-oldenburg.de;
<http://www.hwk-oldenburg.de>

*Handwerkskammer Osnabrück-
Emsland*, Bramscher Str. 134-136,
49088 Osnabrück,
Telefon: 0541 6929-503,
Telefax: 0541 6929-104,
Ansprechpartnerin:
Frau Hildegard Schmit;
E-Mail: hschmit@hwk-os-el.de;
<http://www.hwk-os-el.de>

Handwerkskammer Ostfriesland,
Straße des Handwerks 2,
26603 Aurich, Telefon: 04941 1797-58,
Telefax: 04941 1797-40
Ansprechpartner:
Herr Dieter Friedrichs;
E-Mail: d.friedrichs@hwk-aurich.de;
<http://www.hwk-aurich.de>

3.7.2 Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen

Zuständig für die Anerkennung von
im Ausland abgeschlossenen Ausbil-
dungen im

- kaufmännischen Bereich, also zum
Beispiel im Einkauf, im Vertrieb
oder in der Buchhaltung eines
Betriebs,
- industriellen Bereich, d.h. in der
Produktion oder bei der Instand-
haltung von Gütern, als Handwer-
ker in einem Industriebetrieb,
- gewerblichen Bereich, also im
Handel, zum Beispiel als Verkäu-

fer oder in der Gastronomie, zum
Beispiel als Kellner sowie
– technischen Bereich, zum Beispiel
im Maschinenbau oder in der Elekt-
ro- oder Kommunikationstechnik in
einem Industriebetrieb
sind die Industrie- und Handelskam-
mern.

*Industrie- und Handelskammer Braun-
schweig*, Brabantstraße 11,
38100 Braunschweig,
Telefon: 0531 4715-0,
Telefax: 0531 4715-299,
E-Mail: info@braunschweig.ihk.de;
<http://www.braunschweig.ihk.de>
Ansprechpartner für kaufmännische
Berufe: Herr Günter Arns,
Telefon: 0531 4715-235, E-Mail:
Guenter.Arns@braunschweig.ihk.de



© Europäische Kommission –
Audiovisueller Service

Ansprechpartner für gewerblich-technische Berufe:
Herr Thorsten Hildebrand,
Telefon: 0531 4715-237,
E-Mail: Thorsten.Hildebrand@braunschweig.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Emden für Ostfriesland und Papenburg,

Ringstraße 4, 26721 Emden,
Telefon: 04921 8901-0,
Telefax: 04921 8901-33

Ansprechpartner für kaufmännische Berufe: Herr Karl-Heinz Koch,
Telefon: 04921 890167
E-Mail: karl-heinz.koch@emden.ihk.de

Ansprechpartner für gewerblich-technische Berufe:

Herr Hermann Tennhoff,
Telefon: 04921 890142
E-Mail: Hermann.tennhoff@emden-ihk.de
E-Mail: ihk@emden.ihk.de;
<http://www.ihk-emden.de>

Industrie- und Handelskammer Hannover,

Schiffgraben 49, 30175 Hannover,
Telefon: 0511 3107-0,
Telefax: 0511 3107-333

Ansprechpartner für kaufmännische Berufe: Herr Frank Ansoerge,
Telefon: 0511 3107370
E-Mail: ausbild.2@hannover.ihk.de

Ansprechpartner für gewerblich-technische Berufe: Herr Mike Bennecke,
Telefon: 0511 3107202
E-Mail: ausbild.3@hannover.ihk.de
E-Mail: info@hannover.ihk.de;
<http://www.hannover.ihk.de>

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,

Am Sande 1,
21335 Lüneburg,
Telefon: 04131 742-0,
Telefax: 04131 742-180

Ansprechpartner für kaufmännische und gastronomische Berufe:

Frau Harre,
Telefon: 04131 742166
E-Mail: harre@lueneburg.ihk.de

Ansprechpartner für gewerblich-technische Berufe:

Herr Thomas Boehnke,
Telefon: 04131 742155
E-Mail: boenke@lueneburg.ihk.de
E-Mail: service@lueneburg.ihk.de;
<http://www.lueneburg.ihk.de>

Industrie- und Handelskammer Oldenburg,

Moslestraße 6, 26122 Oldenburg,
Telefon: 0441 2220-0,
Telefax: 0441 2220-111

Ansprechpartner für kaufmännische Berufe: Herr Matthias Ackermann,
Telefon: 0441 2220474
E-Mail: ackermann@oldenburg.ihk.de

Ansprechpartner für gewerblich-technische Berufe: Herr Stefan Bünning,
Telefon: 0441 2220472
E-Mail: buenning@oldenburg.ihk.de
E-Mail: info@oldenburg.ihk.de;
<http://www.ihk-oldenburg.de> und
<http://www.ihk-oldenburg.de/ausbildung>

*Industrie- und Handelskammer
Osnabrück-Emsland*, Neuer Graben 38,
49074 Oldenburg,
Telefon: 0541 353-0,
Telefax: 0541 353-122
Ansprechpartnerin für kaufmännische
Berufe: Frau Astrid Douchy,
Telefon: 0541 353434
E-Mail: douchy@osnabrueck.ihk.de
Ansprechpartner für gewerblich-technische
Berufe: Herr Wolfgang Wilmar,
Telefon: 0541 353454
E-Mail: wilmar@osnabrueck.ihk.de
E-Mail: ihk@osnabrueck.ihk.de;
<http://www.osnabrueck.ihk.de>

*Industrie- und Handelskammer Stade
für den Elbe-Weser-Raum*,
Am Schäferstieg 2, 21680 Stade,
Telefon: 04141 524-0,
Telefax: 04141 524-111
Ansprechpartner für kaufmännische
Berufe und für gewerblich-technische
Berufe: Herr Bernd Passarge,
Telefon: 04141 524171
E-Mail: passarge@stade.ihk.de
E-Mail: info@stade.ihk.de;
<http://www.stade.ihk24.de>

3.7.3 Berufe im land- und forstwirtschaftlichen Bereich (einschl. milchwirtschaftliche und gärtnerische Berufe)

Für die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen in der Land- und Forstwirtschaft ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1 – 13, 26121 Oldenburg, Postanschrift: Postfach 25 49, 26015 Oldenburg, Telefon: 0441 801-0, Telefax: 0441 801-180, zuständig.
Ansprechpartner: Herr Hennig Hölscher (Fachbereich 3.3.),
Telefon: 0441 801-203
E-Mail: hennig.hoelscher@lwk-niedersachsen.de,
E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de;
<http://www.lwk-niedersachsen.de>

3.7.4 Anerkennungsverfahren

Die Kammern führen in der Regel eine „Vergleichbarkeitsprüfung eines ausländischen Aus- oder Weiterbildungsabschlusses“ durch. Dabei wird der deutsche Ausbildungsberuf, der zur Zeit des ausländischen Abschlusses aktuell war, mit dem ausländischen verglichen. Beide Prüfungen oder Befähigungsnachweise müssen von „gleichem Wert“ sein, d.h. die Inhalte

der Ausbildung oder des erlernten Berufes müssen den Inhalten des deutschen Abschlusses ähnlich sein. Die Kammer kann eine Anerkennung, die zum Führen der deutschen Berufsbezeichnung berechtigt, nur dann aussprechen, wenn für die Anerkennung eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Zurzeit trifft dies lediglich für Aussiedler zu, die gemäß § 10 BVFG in Deutschland einen Rechtsanspruch auf Anerkennung ihrer gleichwertigen beruflichen Qualifikationen haben. Für die meisten Fälle können die Kammern nur Einstufungen entsprechend dem Aufbau des deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystems vornehmen. Diese Einordnung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ist keine offizielle Anerkennung des jeweiligen Berufes, so dass keine deutsche Berufsbezeichnung geführt werden

darf. Sie hilft aber einem potenziellen Arbeitgeber, die erworbenen Qualifikationen besser einzuordnen.

3.7.5 Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation erfolgt grundsätzlich „formlos“. Um eine schnellere Bearbeitung sicherzustellen, haben einige Stellen entsprechende Vordrucke angefertigt. Es sollte sich erkundigt werden, welches Verfahren bei der Stelle üblich ist. Schriftlich kann die zuständige Stelle gebeten werden, eine Gleichwertigkeitsprüfung der Berufsqualifikationen vorzunehmen. Der Brief bzw. Vordrucke müssen vom Antragsteller persönlich unterschrieben werden.

3.7.6 Für die Antragstellung erforderliche Unterlagen

Für die Antragstellung müssen beglaubigte Fotokopien des Personalausweises oder Reisepasses (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis), ggf. Bundesvertriebenenausweis (bei Aussiedlern) und/oder Namensänderungsurkunden (Heiratsurkunde) vorgelegt werden. Darüber hinaus sind von einem vereidigten Übersetzer übersetzte und amtlich beglaubigte Fotokopien von allen Diplomen, Zeugnissen und Nachweisen, den (Abschluss-)Zeugnissen der Schule, ggf. Arbeitsbuch sowie Urkunde und Zeugnis der beruflichen Qualifikation (Facharbeiterbrief und



-zeugnis; Meisterbrief und -zeugnis) einzureichen. Des Weiteren wird eine Erklärung benötigt, dass bei keiner anderen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstigen Stelle in einem anderen Bundesland die Überprüfung dieser Unterlagen beantragt wurde. Beim tabellarischen Lebenslauf sollten auch die Qualifikationen und die einzelnen praktischen Tätigkeiten genau aufgeführt werden. Diese Zeiten können ggf. auf die Dauer einer Umschulung oder neuen Ausbildung angerechnet und bei (Abschluss-) Prüfungen berücksichtigt werden.

3.7.7 Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Das Antragsverfahren kann zu zwei unterschiedlichen Entscheidungen führen: der Anerkennung einerseits und der Einstufung andererseits.

3.7.7.1 Anerkennung

Erkennt die Kammer die Berufsqualifikation als gleichwertig an, liegt dem Antwortschreiben eine Bescheinigung bzw. Urkunde bei; sie berechtigt dazu, die entsprechende deutsche Berufsbezeichnung zu führen.



© Anette Hoppenrath

3.7.7.2 Einstufung

Spricht die Kammer keine Anerkennung aus, teilt sie (wenn möglich) die bereits oben erwähnte Einstufung in das deutsche Berufssystem im Rahmen einer freiwilligen Stellungnahme mit. Sollte dann die Einstufung nicht ausführlich genug sein, kann die Kammer gebeten werden, die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem freiwilligen Gutachten (häufig gegen Gebühr) zusammenzufassen sowie einer Ausbildung bzw. Weiterbildung zuzuordnen. Daraus wäre dann erkennbar, welche Qualifikationen nachgearbeitet werden müssen, um zum Beispiel zur Externenprüfung (vgl. § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz – BBiG –) zugelassen zu werden. Die Externenprüfung ist eine Möglichkeit, außerhalb eines geregelten Ausbildungsganges an der Abschlussprüfung für den jeweiligen Beruf teilzunehmen und dadurch einen Berufsabschluss zu erwerben. Hierfür ist grundsätzlich eine mehr-

jährige Berufspraxis nachzuweisen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

3.8 Anerkennung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen

Die Anerkennung von außerbetrieblichen (schulischen) Berufsausbildungen liegt bei den für die jeweilige Ausbildung zuständigen Behörden/ Einrichtungen. Darunter fallen zum Beispiel Erzieher sowie Altenpfleger, aber auch verschiedene technische und kaufmännische Berufe.

3.8.1 Antragstellung

Zusammen mit dem formlosen Antrag auf Anerkennung der beruflichen Qualifikation, auf Gleichstellung mit einem allgemeinbildenden Schulabschluss oder auf beides (mit persönlicher Unterschrift) müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

3.8.2 Für die Antragstellung erforderliche Unterlagen

Für die Antragstellung sind amtlich beglaubigte Fotokopien des Personalausweises oder des Reisepasses (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis), ggf. Bundesvertriebenenausweis (bei Aussiedlern) und ggf. Namensänderungsurkunden (Heiratsurkunde) vorzulegen. Des Weiteren sind von einem

vereidigten Übersetzer übersetzte und amtlich beglaubigte Fotokopien von Zeugnissen oder Nachweisen, einschließlich Fächer- und Notenübersichten, ggf. Tätigkeitsnachweise oder (bei EU-Angehörigen, die in einem EU-Staat eine Berufsausbildung absolviert haben) Arbeitszeugnisse beizufügen sowie eine Erklärung, dass dieser Antrag noch in keinem deutschen Bundesland gestellt worden ist (nur bei Aussiedlern) und einen tabellarischen Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs.

3.8.3 Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Das Antragsverfahren schließt mit einer auflagenfreien Anerkennung, einer Anerkennung mit dem Hinweis auf Weiterbildung oder einer Nichtanerkennung.

3.8.3.1 Auflagenfreie Anerkennung

Die auflagenfreie Anerkennung setzt den im Ausland erworbenen Beruf mit der schulischen Berufsausbildung in Deutschland gleich, d.h. man darf die in Deutschland übliche Berufsbezeichnung tragen.

3.8.3.2 Anerkennung mit dem Hinweis auf Weiterbildung

Die Anerkennung mit dem Hinweis auf Weiterbildung wird in den Fällen ausgesprochen, in denen Übereinstimmungen in der Berufsausbildung grundsätzlich bestehen, jedoch Qualifikationen in einzelnen Bereichen nachgeholt werden müssen, damit eine auflagenfreie Anerkennung erfolgen kann. Möglichkeiten zur Nachqualifizierung einschließlich der Adressen und Ansprechpartner bei den jeweiligen Schulen werden dem Antwortschreiben normalerweise beigelegt.

3.8.3.3 Nichtanerkennung

Auch bei einer Nichtanerkennung wird der Bescheid durch Hinweise auf Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ergänzt. Besonders in diesem Fall ist ein Beratungsgespräch mit der Agentur für Arbeit bzw. ARGE

sinnvoll, da unter Umständen eine vollständige und neue Ausbildung durchlaufen werden muss.

3.9 Anerkennung von Berufen im Gesundheitswesen

Unter dem Begriff „Gesundheitsfachberufe“ fallen zum Beispiel der Beruf der „Krankenschwester und -pfleger“ (seit 2004 neue Bezeichnung: „Gesundheits- und Krankenpfleger“), Hebammen, Entbindungshelfer sowie Physiotherapeuten. Berufe im Gesundheitswesen fallen in Deutschland grundsätzlich unter die *reglementierten* Berufe. Die Anerkennung erfordert in der Regel den Nachweis von Deutschkenntnissen, die dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen²¹ entsprechen. Die Formalitäten der Anerkennung sind stark vom Einzelfall abhängig. Die zuständige Behörde bzw. Einrichtung erteilt dazu Auskunft über das Verfahren und benennt die notwendigen Unterlagen. Im Gesundheitswesen ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (s.u.) für die Erteilung der Erlaubnisse zur Führung der Berufsbezeichnung in

²¹ zu Aspekten der Sprachkompetenz vgl. Ziff. 4.3.4



© MEV

den Gesundheitsfachberufen zuständig. Darüber hinaus bei Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung von gesundheitlicher Eignung und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes, von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen, der Ausstellung von Bescheinigungen zur Verwendung im Ausland oder Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Telefon: 04131 15-0, Telefax: 04131 15-3296,

E-Mail:

lars.severloh@ls.niedersachsen.de;
<http://www.soziales.niedersachsen.de>

Für die Bewertung bzw. Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise in Gesundheitsfachberufen sind (regional) folgende Ansprechpartner zuständig:

Landkreis Cuxhaven, Landkreis Stade, Landkreis Osterholz, Landkreis Verden, Landkreis Oldenburg sowie die Städte Delmenhorst und Oldenburg: Herr Jacobs, Telefon: 04131 153241.

Landkreis Gifhorn, Landkreis Goslar, Landkreis Helmstedt, Landkreis Peine und Landkreis Wolfenbüttel sowie die Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg: Herr Fietkau, Telefon: 04131 153243.

Landkreis Diepholz und Landkreis Schaumburg: Frau Meyer-Siewert, Telefon: 04131 153248

Region Hannover und Landkreis Nienburg: Frau Bretschneider, Telefon: 04131 153242

Landkreis Hildesheim, Landkreis Holzminden und Landkreis Hameln-Pyrmont:
Frau Goralski, Telefon: 04131 153245

Landkreis Celle, Landkreis Lüchow-Dannenberg, Landkreis Harburg, Landkreis Lüneburg, Landkreis Uelzen, Landkreis Soltau-Fallingb. und Landkreis Rotenburg:
Frau Viehmeyer, Telefon: 04131 153246

Landkreis Ammerland, Landkreis Cloppenburg, Landkreis Emsland, Landkreis Grafschaft Bentheim, Landkreis Leer, Landkreis Osnabrück, Landkreis Vechta und Landkreis Wesermarsch sowie die Städte Emden und Osnabrück:
Herr Severloh, Telefon: 04131 153247

Landkreis Northeim und Landkreis Osterode: Frau Spremberg, Telefon: 04131 153244

Landkreis Göttingen, Landkreis Aurich, Landkreis Wittmund und Landkreis Friesland sowie die Stadt Wilhelmshaven:

Frau Giesler, Telefon: 04131 153249

Bei Fragen zum Inhalt sowie den Aufnahmevoraussetzungen von Ausbildungen im Gesundheitsfachbereich wenden Sie sich bitte an eine entsprechende Schule.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflege und zum Hebammengesetz (HebG) wenden Sie sich bitte an die Landesschulbehörde in Braunschweig. *Landesschulbehörde, Standort Braunschweig*, Wilhelmstr. 62-69, 38100 Braunschweig, Postanschrift: Postfach 30 51, 38020 Braunschweig, Telefon: 0531 484-0, Telefax: 0531 484-3216; E-Mail: poststelle@lschb-bs.niedersachsen.de; <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de>

Für Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung und Prüfung in allen anderen Gesundheitsfachberufen wenden Sie sich bitte an die Landesschulbehörde Hannover. *Landesschulbehörde, Standort Hannover*, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover

Postanschrift: Postfach 3721,
30037 Hannover, Telefon: 0511 106-0,
Telefax: 0511 106-2484, E-Mail:
poststelle@lshsb-h.niedersachsen.
de; <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de>

Für eine Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen im Gesundheitsfachbereich sind folgende Unterlagen einzureichen: Ein schriftlicher Antrag, Lebenslauf, Geburts- oder Heiratsurkunde in der Sprache des Herkunftslandes und in deutscher Sprache, Diplom in der Sprache des Herkunftslandes und in deutscher Sprache, Übersicht, aus der die Unterrichtsfächer, die Noten sowie die Stundenanzahl der Ausbildung hervorgeht (Anlage zum Diplom), in der Sprache des Herkunftslandes und in deutscher Sprache, ggf. Auszug aus dem Arbeitsbuch in der Sprache des Herkunftslandes und in deutscher

Sprache sowie ein Nachweis darüber, dass die deutsche Sprache beherrscht wird (durch zum Beispiel Teilnahmebescheinigungen an Deutschkursen). Alle Dokumente müssen als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Beglaubigte Fotokopien können zum Beispiel bei der Wohnsitzgemeinde angefertigt werden. Alle Übersetzungen müssen von einem in Deutschland beeidigten Dolmetscher gefertigt worden sein. Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, wird geprüft, ob die Ausbildung abgeschlossen und mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Kann das Anerkennungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden, wird die Zahlung einer Gebühr (von 81,- € bis 162,- €) fällig.



© MEV



Screenshot der Homepage anabin

3.10 Weiterführende Links – European Training Village (ETV)/„anabin“

Die Website des *European Training Village (ETV)* ist eine interaktive Plattform für Multiplikatoren im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Seite enthält aktuelle Informationen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in Europa, Diskussionsforen, eine elektronische Bibliothek und verschiedene Datenbanken: <http://www.cedefop.europa.eu/default.asp>. Die elektronische Bibliothek des ETV enthält u.a. Länderberichte zu den jeweiligen Systemen der

beruflichen Aus- und Weiterbildung: http://www.cedefop.europa.eu/etv/Information_resources/Bookshop/publications.asp?section=22.

Die Datenbank „anabin“ (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise), die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) geführt wird, bietet für eine Vielzahl ausländischer Staaten eine umfangreiche Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und ihre Wertigkeit sowie die akademischen Grade; <http://www.anabin.de>

4 Zugang zum Hochschulstudium

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse die Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland ermöglichen.

4.1 Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen

Grundsätzlich können Personen mit einem ausländischen Schulabschluss an einer deutschen Hochschule (Fachhochschule, Universität) studieren. Bedingungen sind, dass der Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, den Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnet und die Person die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Über Einzelheiten informiert die Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll (vgl. § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz). In der Internet-Datenbank (<http://www.anabin.de>) hat die Kultusministerkonferenz Vorgaben veröffentlicht, die festlegen, mit welcher ausländischen Vorbildung der Zugang zu den Hochschulen in Deutschland möglich ist. In Deutschland werden unterschiedliche Einstufungen vorgenommen, die Aus-

wirkungen auf den Hochschulzugang hierzulande haben:

Ein uneingeschränkter Zugang ist möglich, wenn das ausländische Zeugnis nach den Bewertungsvorschlägen (BV) der ZAB gem. der Datenbank „anabin“ den direkten Hochschulzugang für alle Fachrichtungen eröffnet. Eine solche Studienberechtigung verleiht auch die deutsche allgemeine Hochschulreife (Abitur). Eine nach den BV festgestellte fachgebundene/fachorientierte direkte Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an Universitäten und diesen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in den bestimmten Studienfachrichtungen und in verwandten Studienfächern. Schulabschlüsse, mit denen nicht der direkte Hochschulzugang möglich ist, können aber unter Anrechnung von im Ausland absolvierten Studienzeiten (die zu erbringenden Studienzeiten sind im BV ausgewiesen) oder in Verbindung mit der Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg den fachbezogenen Hochschulzugang ermöglichen. Die Fachbindung ergibt sich entweder aus den im Ausland absolvierten Studienzeiten oder aus den Prüfungsfächern in der Feststellungsprüfung. Ausländische Abschlüsse eines wissenschaftlichen

Studiiums werden von den Hochschulen in Deutschland in der Regel als hinreichende Zugangsqualifikation für einen beliebigen anderen Studiengang anerkannt.

4.2 Zuständige Stellen

Für die Bewerbung um einen Studienplatz sind in Deutschland verschiedene Stellen zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich zum einen nach der Herkunft des Studienbewerbers. Unterschieden wird insbesondere zwischen Angehörigen eines EU-Staates, Bildungsinländern²² sowie Nicht-EU-Bürgern und Staatenlosen. Zum anderen ist von Bedeutung, ob es sich bei dem gewünschten Studiengang um ein zulassungsbeschränktes Fach, wie Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder Psychologie (Diplom) handelt, bei dem die Vergabe von Studienplätzen zentral über die ZVS – Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen geregelt ist; <http://www.zvs.de>

4.2.1 Hochschulen

Erste Anlaufstelle ist die Wunschhochschule, an der sich Studienbewerber für einen Studienplatz bewerben möchten. Auskunft über die genauen Modalitäten der Studienplatzbe-



© MEV

werbung geben die akademischen Auslandsämter/Hochschulbüro für Internationales der jeweiligen Hochschule (persönliches Gespräch oder Homepage). Dort erhält man auch den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber“. Dieser muss zusammen mit verschiedenen Unterlagen (Zeugnis, Lebenslauf, etc.) bei der Hochschule bzw. bei der nachfolgend beschriebenen Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.) eingereicht werden. Bildungsinländer sind deutschen Bewerbern gleichgestellt und richten ihre Bewerbung grundsätzlich an die jeweilige Hochschule. Falls es sich bei dem gewünschten Studienfach um ein bundesweit zulassungsbeschränktes

²² Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben.

Fach handelt, müssen sich Angehörige eines EU-Staates und Bildungsinländer bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) bewerben. Alle übrigen Ausländer bewerben sich auch für solche Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule bzw. bei uni-assist e.V.

4.2.2 Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.)

Viele Hochschulen bearbeiten Anträge ausländischer Studienbewerber nicht mehr selbst. Zu ihrer Entlastung und zur Vereinfachung des Verfahrens für die Studienbewerber wurde der Verein uni-assist e.V. gegründet, bei dem Bewerbungen zentral eingereicht werden müssen. In Niedersachsen sind folgende Hochschulen an uni-assist e.V. angeschlossen:

- Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
- Hochschule 21 in Buxtehude,
- Fachhochschule Hannover (fusioniert mit der Evangelischen Fachhochschule Hannover),
- Medizinische Hochschule Hannover,
- Leibniz Universität Hannover,
- Universität Hildesheim,
- Leuphana Universität Lüneburg,
- Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth,
- Fachhochschule Emden/Leer,
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie
- Universität Osnabrück.

Eine Liste aller uni-assist e.V.-Hochschulen in Deutschland und Hinweise zum Verfahren erhalten Sie auf der Homepage <http://www.uni-assist.de>.

4.2.3 Zuständigkeit von uni-assist e.V.

Ob die Bewerbung an uni-assist e.V. zu richten ist, hängt nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Entscheidend ist vielmehr, ob die Bewerber einen ausländischen Schulabschluss haben, bisher nur im Ausland studiert haben und ihre Wunschhochschule eine uni-assist e.V.-Hochschule ist. Uni-assist e.V. ist nicht zuständig, wenn die Bewerber

- in Deutschland Abitur gemacht haben (Bildungsinländer),
- ein deutsches Abitur an einer deutschen Auslandsschule erworben haben,
- bereits einen deutschen Hochschulabschluss haben und nur damit die Berechtigung zu dem von ihnen angestrebten Zweitstudium erlangen,
- an einem Austauschprogramm ihrer Heimathochschule mit einer Partnerhochschule in Deutschland teilnehmen,

- sich für besondere Studiengänge bewerben, die von bestimmten Hochschulen generell von der uni-assist e.V.-Vorprüfung ausgeschlossen worden sind, wie zum Beispiel Promotionsstudiengänge oder bestimmte Masterprogramme oder aus einem EU-Land (oder aus Island, Norwegen oder Liechtenstein) stammen und sich für zulassungsbeschränkte Fächer bewerben.

4.2.4 Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

Für die folgenden Studiengänge ist die ZVS bundesweit zuständig:

- Medizin,
- Pharmazie,
- Psychologie (Diplom),
- Tiermedizin und
- Zahnmedizin

In diesen Fächern sind nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen vorhanden und die Studienplätze werden über ein Auswahlverfahren deutschlandweit verteilt. Die Auswahl richtet sich u.a. nach den Noten der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerber und Bewerberinnen. Für

ausländische Studienbewerber stehen fünf bis acht Prozent der Plätze zur Verfügung. Angehörige eines EU-Staates und Bildungsinländer müssen sich für einen solchen Studiengang bei der ZVS bewerben. Alle übrigen Ausländer bewerben sich auch für zulassungsbeschränkte Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule bzw. bei uni-assist e.V. Weitere Informationen und den erforderlichen Antrag erhalten Sie auf der Homepage der ZVS <http://www.zvs.de> oder in dem Heft „zvs-info“ (online über die Homepage der ZVS sowie bei der Studierendenberatung der Hochschulen erhältlich). Unter <http://www.studienwahl.de> ist das Studienangebot aller deutschen Hochschulen zu finden.

4.3 Bewerbung um einen Studienplatz

Während es sich bei der Zulassung zum Hochschulstudium für Angehörige eines EU-Staates um eine reine Formsache handelt, ist es bei Staatsangehörigen eines Landes außerhalb der EU und Personen ohne Staatsangehörigkeit sehr wahrscheinlich, dass der Schulabschluss als „nur bedingt

vergleichbar“ eingestuft wird. Trotzdem kann ein Studium begonnen werden, wenn die Bewerber

- bereits ein oder zwei Jahre erfolgreich an einer anerkannten ausländischen Hochschule studiert haben oder
- die Feststellungsprüfung (s.u. 4.3.1) ablegen. In einzelnen Fällen müssen Studienzeiten im Ausland nachgewiesen werden, bevor man zu dieser Prüfung zugelassen wird.



© Europäische Kommission –
Audiovisueller Service

Die Zulassung zum Studium wird dann fachgebunden sein. Man kann nur in dem Studienfach (z.B. Mathematik, Chemie oder Elektrotechnik) studieren, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt wurde oder bereits Studienleistungen (Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) erbracht worden sind. Ein Wechsel zu einem anderen Studienfach, zum Beispiel von einem naturwissenschaftlichen in ein sozialwissenschaftliches Fach, ist

nur nach einer erneuten Prüfung möglich.

4.3.1 Feststellungsprüfung

Wenn das Schulabschlusszeugnis nicht mit dem Abitur gleichwertig ist, muss zunächst eine Feststellungsprüfung abgelegt werden, im Amtsdeutsch heißt es: „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Prüfung wie auch die nachfolgend erläuterten Vorbereitungskurse des Studienkollegs sind fachgebunden. Das bedeutet, Bewerber legen sich bereits vor dem Besuch des Vorbereitungskurses bzw. vor der Feststellungsprüfung auf das Fach fest, das sie anschließend studieren wollen. Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, ob der Hochschulzugang in Deutschland unmittelbar oder erst nach bestandener Feststellungsprüfung oder durch Anrechnung von vorhandenen Studienzeiten im Ausland möglich ist, sind im Internet unter der Adresse <http://www.anabin.de> einsehbar.

4.3.2 Vorbereitungskurse am Niedersächsischen Studienkolleg an der Leibniz Universität Hannover

Das Niedersächsische Studienkolleg an der Leibniz Universität Hannover bietet Kurse an, in denen man sich auf die Feststellungsprüfung vorbereiten kann. Die hier geführten T-Kurse (für mathematisch-naturwissenschaftliche, technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit Ausnahme von biologischen Studiengängen), M-Kurse (für medizinische und biologische Studiengänge) und W-Kurse (für wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge) heißen Schwerpunktkurse und sind den genannten Studienfachrichtungen zugeordnet. In allen Schwerpunktkursen ist Deutsch verpflichtendes Unterrichtsfach. Weitere Informationen über das genannte Studienkolleg, auch zu den Gebühren und Terminen, sind den Internetseiten <http://www.stk.uni-hannover.de> zu entnehmen.

Die Ausbildungszeiten am Studienkolleg werden zwar nicht auf das anschließende Fachstudium angerechnet, aber die Kollegiaten sind während dieser Zeit Angehörige der Leibniz Universität Hannover und können somit die studentischen Sozialleistungen gegen Zahlung der Semestergebühren in Anspruch nehmen. Weiterführende Informationen über Aufgaben, Strukturen und Prüfungsleistungen an den einzelnen Studienkollegs in der Bundesrepublik können der in der Datenbank „anabin“ veröffentlichten Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 i. d. F. vom 21.09.2006) entnommen werden. Dazu ist die Rubrik „Dokumente“ aufzurufen und „Hochschulzugang“ auszuwählen. In den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz findet sich die bezeichnete Rahmenordnung.

4.3.3 Schritte zur Hochschulzulassung

- Zunächst erhalten Sie beim Studierendensekretariat, beim Akademischen Auslandsamt oder über die Homepage der Wunschhochschule den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber“.



© Anette Hoppenrath

- Wenn die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung erforderlich ist, müssen Sie sich entscheiden, ob Ihre Vorkenntnisse bereits ausreichen, um die Prüfung zu bestehen oder ob Sie zuvor einen Vorbereitungskurs am Studienkolleg absolvieren wollen. Um sich über die Anforderungen der Prüfung zu informieren, können Sie beim Studienkolleg die Unterlagen für die Feststellungsprüfung des angestrebten Fachstudiums anfordern.
- Nun bewerben Sie sich mit dem Antrag direkt bei der Hochschule, bei uni-assist e.V. oder bei der ZVS. In dem Antrag können Sie ankreuzen, ob Sie zunächst das Studienkolleg besuchen oder direkt an der

Feststellungsprüfung teilnehmen möchten.

- Wenn Sie sich für den Besuch des Studienkollegs entschieden haben, teilt die Hochschule Ihnen mit, dass Sie zu einem Vorbereitungskurs zugelassen worden sind. Bevor Sie mit dem Kurs beginnen können, müssen Sie dort jedoch in einem Aufnahmetest nachweisen, dass Sie dem Unterricht in deutscher Sprache folgen können. Dieser Test kann nur einmal wiederholt werden.
- Die Feststellungsprüfung kann entweder nach Besuch des Studienkollegs oder sofort abgelegt werden. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nur einmal wiederholt werden. Wenn Sie die Feststellungsprüfung bestanden haben, stellen Sie noch einmal einen Antrag an die Hochschule auf Zulassung zum Fachstudium.
- Sie erhalten die Zulassung zum Studium im gewünschten Fach.

4.3.4 Nachweis von Deutschkenntnissen

Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen nachweisen, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichen, um das Studium absolvieren zu können. Erst dann können sie mit

dem Studium beginnen. Der Nachweis kann auf folgende Weise erfolgen: Wenn die Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind, kann die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) abgelegt werden. Nähere Informationen zur DSH finden Sie im Internet u.a. unter der folgenden Adresse des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) e.V.: <http://www.daad.de/deutschland/deutsch-lernen/wie-deutsch-lernen/00573.de.html>. Die Termine hierfür werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Sobald diese Prüfung bestanden ist, kann das Studium begonnen werden.

Bewerber, die bereits das Niveau C1²³, also eine kompetente Sprachverwendung und ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau gem. des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, beherrschen und durch eine der folgenden Prüfungen nachgewiesen haben, sind von der DSH befreit:

- das kleine oder große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts²⁴,
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz, Stufe II oder
- die TestDaF-Prüfung²⁵, Stufe 4 oder 5.

Wenn bereits Deutschkurse besucht worden sind, ohne dass eine der o.g. Prüfungen abgelegt wurde, fügt man die entsprechenden Zeugnisse und Bestätigungen dem Antrag auf Zulassung an die Hochschule bei.



© MEV

²³ Erläuterung: Der Kandidat/die Kandidatin kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

²⁴ <http://www.goethe.de>

²⁵ <http://www.testdaf.de>

Die Hochschule entscheidet dann, ob eine direkte Teilnahme an der DSH möglich ist, ohne zuvor einen Deutschkurs besuchen zu müssen. Sollten Bewerber über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen oder die DSH nicht bestanden haben, können sie einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung besuchen. Diese werden von manchen Hochschulen angeboten. Um einen Deutschkurs der Hochschule besuchen zu können, muss ein Antrag bei der Hochschule gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Zulassung zu einem Fachstudium bereits erteilt worden ist. Bietet die Hochschule selbst keine Deutschkurse an oder besteht noch keine Zulassung, können Kurse bei freien Bildungsträgern, wie den Volkshochschulen oder speziellen Sprachschulen, besucht werden. Dafür muss allerdings mit einer mehr oder weniger hohen Kursgebühr gerechnet werden.

4.3.5 Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen

Grundsätzlich können die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Deutschland anerkannt werden, zum Beispiel um ein Studium in Deutschland fortzusetzen oder Prüfungen zu absolvieren. Über die Anerkennung entscheiden die einzelnen Hochschulen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die an der ausländischen

Hochschule geforderten Leistungen erbracht worden sind. Dafür sind Nachweise über entsprechende Prüfungen, Semesterleistungen, Noten, Credit Points u.Ä. erforderlich. Meistens sind die Prüfungsämter der Hochschulen für die Anerkennung zuständig. Bei Studiengängen mit Staatsexamen (u.a. Medizin, Lehramt, Pharmazie, Rechtswissenschaften) entscheiden die staatlichen Prüfungsämter (an den Hochschulen). Im Zweifelsfall legen diese auch fest, ob man vor der Anerkennung in einer „Kenntnisprüfung“ sein Wissen unter Beweis stellen muss.

<p><i>Deutsch als Fremdsprache – Das Kurssystem</i></p> <p><i>Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (GDS)</i></p> <p>Oberstufe II – C2</p>
<p><i>Kleines Sprachdiplom des Goethe- Instituts (KDS)</i></p> <p>Oberstufe I – C1/C2</p> <p><i>Goethe-Zertifikat C1 (ZMP)</i></p> <p>Mittelstufe II – C1</p> <p>Mittelstufe I – B2</p> <p><i>Zertifikat Deutsch – B1</i></p> <p><i>Deutschtest für Zuwanderer (B1)</i></p> <p>Grundstufe III – B1</p> <p>Integrationskurs (Module 5 und 6)</p> <p>Grundstufe II – A2</p> <p>Integrationskurs (Module 3 und 4)</p> <p>Grundstufe I – A1</p> <p>Integrationskurs (Module 1 und 2)</p>

Übersicht zu den Sprachzertifikaten

Am Ende der jeweiligen Stufe können Sie:	Hören	Sprechen	Lesen	Schreiben	Prüfungen Englisch/ Spanisch
Kompetente Sprachkenntnisse	C2 ohne Schwierigkeit die gesprochene Sprache verstehen	sich mühelos an allen Gesprächen und Diskussionen sicher und angemessen beteiligen	jede Art geschriebenen Texts mühelos durchlesen	anspruchsvolle Briefe und komplexe Berichte verfassen und sich differenziert ausdrücken	Certificate of Proficiency in English (CPE)
Kompetente Sprachkenntnisse	C1 Unterhaltungen sowie Radio- und Fernsehsendungen relativ mühelos verstehen	sich spontan in den meisten Situationen fließend ausdrücken	komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen	sich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken und über komplexe Sachverhalte schreiben	Cambridge Business English Certificate Higher Certificate in Advanced English (CAE) TOEFL
	↑				
Selbstständige Sprachverwendung	B2 im Fernsehen die meisten Sendungen und Filme verstehen, wenn Standardsprache gesprochen wird	sich relativ mühelos an einer Diskussion beteiligen und eigene Ansichten vertreten	Artikel und Berichte über aktuelle Fragen der Gegenwart verstehen	detaillierte Texte, z.B. Aufsätze oder Berichte, schreiben	Cambridge First Certificate in English (FCE) Cambridge Business English Certificate Vantage
Selbstständige Sprachverwendung	B1 das Wesentliche von Unterhaltungen und Nachrichten verstehen, wenn langsam gesprochen wird	in einfachen, zusammenhängenden Sätzen Erfahrungen, Ereignisse beschreiben und Meinungen wiedergeben	Texte aus der Alltags- und Berufswelt verstehen	persönliche Briefe schreiben	Cambridge Preliminary TELC Spanisch B1
	↑				
Elementare Sprachkenntnisse	A2 einfache Alltagsgespräche und das Wesentliche von kurzen Mitteilungen verstehen	kurze einfache Gespräche in Situationen des Alltags führen	kurze einfache Texte, z.B. Anzeigen oder Speisekarten, verstehen	kurze Notizen und Mitteilungen abfassen	TELC English A2 TELC Spanisch A2
Elementare Sprachkenntnisse	A1 einfache Wörter und Sätze über vertraute Themen verstehen	sich auf einfache Art über vertraute Themen verständigen	einzelne Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, z.B. auf Schildern und Plakaten	einfache Standardformulare, z.B. im Hotel, ausfüllen	TELC English A1

Informationen zu Sprachzertifikaten finden Sie auch bei TELC Language Tests im Internet unter: <http://www.telc.net>.

4.4 Aufenthaltsrechtliche Aspekte

Personen, die zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen möchten, benötigen (je nach Herkunft) ein Visum zu Studienzwecken. Die Website des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) e.V. informiert über die hierfür geltenden Bestimmungen: <http://www.daad.de/deutschland/zulassung/visum/04694.de.html>.



© Anette Hoppenrath

4.5 Adressen und weitere Informationen

Die jeweilige Hochschule bzw. Universität informiert darüber, ob die Voraussetzungen für den Hochschulzugang in Niedersachsen erfüllt sind. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <http://www.anabin.de> oder bei den zentralen Studienberatungen der Hochschulen und Universitäten.

4.5.1 Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales

Wichtigste erste Anlaufstelle für ausländische Studienbewerber sind die akademischen Auslandsämter, die an jeder Hochschule zu finden sind (vgl. Anlage VII). Sie beraten in allen Fragen zu Zulassung, Zeugnisanerkennung, Prüfungen etc. Die Adressen finden Sie auf der Website des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) e.V. (<http://www.daad.de>).

4.5.2 Deutsches Studentenwerk (DSW) e.V.

Beim Deutschen Studentenwerk (DSW) e.V. erhalten international Studierende viele Informationen zum Thema „Studieren in Deutschland“: Deutsches Studentenwerk (DSW) e.V., Monbijouplatz 11, 10178 Berlin, Telefon: 030 297727-0, Telefax: 030 297727-99 ; E-Mail: dsw@studentenwerke.de; <http://www.studentenwerke.de>

4.5.3 uni-assist e.V.

uni-assist e.V. (<http://www.uni-assist.de>) ist die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen. Über 90 deutsche Hochschulen

haben sich in dem Verein zusammengeschlossen, um internationalen Studienbewerbern die Bewerbung an deutschen Hochschulen zu erleichtern und die Hochschulen bei der Auswahl ihrer ausländischen Studierenden zu entlasten.

4.5.4 Broschüre „Studien- und Berufswahl“

Die Broschüre „Studien- und Berufswahl“, herausgegeben und jährlich aktualisiert von der Bundesagentur für Arbeit (<http://www.arbeitsagentur.de>), ist kostenlos erhältlich bei den Agenturen für Arbeit. Darin finden sich umfassende Informationen über die Struktur der deutschen Hochschullandschaft, Beschreibungen von Studiengängen, Beratungsadressen u.v.m.

4.5.5 Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD) e.V.

Der DAAD e.V. (<http://www.daad.de>) ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen zur Förderung der internationalen Beziehungen der deutschen Hochschulen mit dem Ausland durch den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern und durch internationale Programme und Projekte. Der DAAD e.V. stellt neben zahlreichen anderen Infor-

mationen eine Zulassungsdatenbank über die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen bereit: <http://www.daad.de/deutschland/wege-durchs-studium/zulassung/06550.de.html>. Außerdem können dort die Adressen aller akademischen Auslandsämter recherchiert werden: <http://www.daad.de/deutschland/wege-durchs-studium/einrichtungen/06098.de.html>. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen für die Einreise ausländischer Studienbewerber sind unter der Adresse: <http://www.daad.de/deutschland/deutschland/leben-in-deutschland/06166.de.html> zu finden.

4.5.6 Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Die Datenbank „anabin“ (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise), bietet für eine Vielzahl ausländischer Staaten eine umfangreiche Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und ihre Wertigkeit sowie die akademischen Grade: <http://www.anabin.de>.

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren Personen in



Deutschland ihren im Ausland erlernten akademischen Beruf ausüben können. Nach der Definition der EU sind dies Berufe, die mindestens drei Jahre Studium an einer Hochschule voraussetzen und mit einem Hochschuldiplom abschließen. Von dieser Frage losgelöst ist die Führung von ausländischen akademischen Graden und Titeln: Informationen darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form ausländische Hochschulgrade und Hochschultitel in Niedersachsen geführt werden dürfen, sind im Kapitel 6 zu finden.

© MEV

5 Ausübung akademischer Berufe

5.1 Grundsätze der Anerkennung

Grundsätzlich entscheiden die für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen zuständigen Behörden über jeden Fall einzeln. Auf EU-Ebene orientieren sie sich dabei an verschiedenen europäischen Regelungen und Richtlinien. Bestimmte Berufe sind in Deutschland reglementiert, d.h. für sie gelten präzise Voraussetzungen, ohne die der jeweilige Beruf nicht ausgeübt werden darf. Für einige dieser reglementierten Berufe gibt es wiederum eine automatische Anerkennung (die EU-/EWR-Staaten

erkennen die jeweiligen Ausbildungen in den Mitgliedsstaaten gegenseitig an und der Beruf darf in jedem Mitgliedsstaat ausgeübt werden). Alle anderen akademischen Berufe sind nicht reglementiert, der Beruf kann also auch ohne Anerkennungsverfahren ausgeübt werden. Drittstaatenangehörige, Personen, die keinem Staat der EU bzw. des EWR angehören, können sich nicht auf die genannten Regelungen berufen. Ihre Berufsqualifikationen werden nach bestimmten Kriterien mit den jeweiligen deutschen verglichen und auf Gleichwertigkeit überprüft.

5.2 Reglementierte Berufe

Für einige Berufe hat die Bundesrepublik Deutschland Vorschriften erlassen, die die Zulassung zu diesen Berufen und ihrer Ausübung regeln. Für diese Berufe ist ein Hochschulabschluss oder eine bestimmte berufliche Qualifikation rechtlich notwendig. Wird man ohne die entsprechende Qualifikation in einem dieser Berufe tätig, kann dieses strafrechtlich verfolgt werden. Für diese reglementierten Berufe gibt es ein förmliches Anerkennungsverfahren



für ausländische Qualifikationen. In Deutschland reglementierte Berufe²⁶ sind das verschiedene Berufe *im Gesundheitswesen, im pädagogischen Bereich, im technischen/handwerklichen Bereich, in der Lebensmittelherstellung und -überwachung, in der Land-, Milch- und Forstwirtschaft, in der Rechtspflege, in der Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung und darüber hinaus berufliche Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst, im Handel sowie zulassungspflichtige Handwerke gemäß Anlage A zur Handwerksordnung*.²⁷ Einzelne Berufe sind nur in einigen Bundesländern reglementiert, zum Beispiel Dolmetscher/Übersetzer.

Bei reglementierten Berufen ist die Anerkennung bzw. die Bewertung der ausländischen Bildungsnachweise, zum Beispiel Zeugnisse, Angelegenheit der hierfür zuständigen Stellen, der Behörden und Berufsverbände. Wer mit einer entsprechenden ausländischen Qualifikation einen dieser Berufe ausüben möchte, braucht die Anerkennung durch eine deutsche Behörde. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine zuständige Stelle auf Bundesebene. Man richtet seinen Antrag auf Anerkennung an die zuständige Stelle des Bundeslandes oder der Stadt, in der sich der Wohnsitz befindet. Diese Entscheidung ist dann in allen anderen Bun-

desländern ebenfalls gültig. Wer noch keinen Wohnsitz in Deutschland hat und auch noch nicht weiß, wo er sich niederlassen möchte, hat keine Möglichkeit, seine berufliche Qualifikation für den Zugang zu einem reglementierten Beruf anerkennen zu lassen.

5.3 Anerkennung in reglementierten Berufen

Um die allgemeinen Anerkennungsregelungen für die oben genannten Berufe in Anspruch nehmen zu können, muss im Herkunftsland die vollständige Ausbildung absolviert worden sein, die den Zugang zum Beruf erlaubt. In einigen Ländern besteht zum Beispiel die Ausbildung zum Rechtsanwalt aus einem theoretischen Teil an der Hochschule und einem praktischen Teil. Ohne beide Teile absolviert zu haben, kann eine Zulassung als Rechtsanwalt nicht erfolgen. Angehörige der EU-/EWR-Länder und der Schweiz, die ihre Ausbildung vollständig in einem Nicht-EU-Land erworben haben, können sich nur dann auf die allgemeinen Anerkennungsregelungen berufen, wenn ihr Beruf in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, zum Beispiel aufgrund bilateraler Verträge, anerkannt wurde und sie den Beruf in diesem Land bereits drei Jahre lang ausgeübt haben.

²⁶ Vgl. die detaillierte Darstellung der einzelnen Bereiche unter Ziff. 3.2 dieses Leitfadens

²⁷ <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/Anlage-a-handwerksordnung,property=pdf,bereihh=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

5.3.1 Regelungen auf Ebene der Europäischen Union

Es gibt derzeit keine EU-weit gültige Regelung, aufgrund derer die in einem Land der Europäischen Union erworbenen Diplome generell in anderen EU-Ländern anerkannt würden. Über jeden einzelnen Fall wird individuell entschieden, wobei sich die Behörden bei der Beurteilung an verschiedenen europäischen Richtlinien orientieren. Die im Folgenden beschriebenen Regelungen und Richtlinien gelten für Angehörige der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz sowie Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit, sofern eine davon aus den o.g. Ländern ist.

Berufliche Qualifikationen, die ein Drittstaatenangehöriger in einem der genannten Staaten erworben hat, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Anerkennungsrichtlinien. Ein türkischer Staatsangehöriger mit französischer Ingenieurausbildung kann sich also nicht auf EU-Richtlinien berufen, wenn er seinen Beruf in Deutschland ausüben will. Auch eine Staatsangehörige der genannten Länder, die ihre Qualifikation außerhalb der EU-/EWR-Staaten sowie der Schweiz erworben hat, kann diese Regelungen nicht für sich geltend machen.

5.3.2 Automatische Anerkennung

Für manche reglementierten Berufe haben sich die EU-/EWR-Staaten auf eine automatische Anerkennung geeinigt: Innerhalb der genannten Staaten sind die entsprechenden Qualifikationen gegenseitig anerkannt. Die Regelung gilt für:

- Allgemeinmediziner (Ärzte)
- Apotheker
- Architekten
- Tierärzte und
- Zahnärzte

Wer eine der genannten Ausbildungen vollständig abgeschlossen hat und im Herkunftsland ohne Einschränkungen zur Berufsausübung zugelassen ist, kann den jeweiligen Beruf in allen EU- bzw. EWR-Staaten und in der Schweiz ausüben. Die genannten Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Staatsbürger des jeweiligen Aufnahmestaats, die ihre Ausbildung in diesem Staat selbst vollständig abgeschlossen haben. An diese Regelungen sind allerdings verschiedene Mindestanforderungen für jeden Beruf geknüpft (z.B. Dauer sowie Inhalt der theoretischen und fachpraktischen Ausbildung), die Antragsteller erfüllen müssen.

5.3.3 Regelungen für Angehörige der neuen EU-Staaten

Für Angehörige der Staaten, die am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind und die ihre berufliche Qualifikation vor dem Beitritt erworben haben, gilt eine Sonderregelung: Sie müssen im Anerkennungsverfahren eine zusätzliche Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorlegen. In dieser muss die zuständige Behörde bestätigen, dass die Ausbildung bereits den Mindeststandards der EU entsprochen hat. Ist das nicht der Fall, müssen Antragsteller nachweisen, dass sie ihren Beruf innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang ausgeübt haben.

5.3.4 Regelungen für Spätaussiedler

Spätaussiedler sollten bei Anträgen auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen immer auf den § 10 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) hinweisen. Demnach sind „Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen [...] gleichwertig sind“ (§ 10 Abs. 2 BVFG). Aus dieser Klausel ergeben sich für

einige Berufe erleichterte Anerkennungen. Zum Beispiel wird die Ausbildung von Juristen als mit dem deutschen ersten juristischen Staatsexamen gleichwertig anerkannt, wenn der Spätaussiedler in der ehemaligen Sowjetunion ein fünfjähriges Vollzeitstudium absolviert und mit einer Diplomarbeit abgeschlossen hat.

5.3.5 Regelungen für Drittstaaten-Angehörige

Angehörige von Nicht-EU-/ EWR-Staaten stellen ihre Anträge ebenfalls bei den aufgeführten und nach Berufen geordneten Stellen (siehe Ziff. 5.3.5.3). Sie können sich allerdings nicht auf die Richtlinien der EU berufen, sondern ihre Qualifikationen werden „nach den Kriterien der funktionalen, formalen und materiellen Gleichwertigkeit“ geprüft. Das bedeutet, Ihre Qualifikation wird auf folgende Fragen hin untersucht:

- *Funktionale* Gleichwertigkeit: Was dürfen Antragsteller mit Ihrem Diplom in dem Land an Aufgaben übernehmen, in dem es erworben wurde?
- *Formale* Gleichwertigkeit: Wo ist die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes einzuordnen, was sind die Zugangsvoraussetzungen, wie lange dauert die Ausbildung?

- **Materielle Gleichwertigkeit:** Welche Inhalte hat die Ausbildung? Auf dieser Grundlage wird die Qualifikation mit der entsprechenden deutschen verglichen. Werden wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt, kann nur eine teilweise Anerkennung (Teilanerkennung) ausgesprochen oder die Anerkennung ganz verweigert werden. Dann muss ein Teil der Ausbildung in Deutschland nachgeholt und/oder eine (weitere, zusätzliche) Prüfung abgelegt werden. Für Allgemeinmediziner, Apotheker und Zahnärzte besteht die Möglichkeit einer *vorübergehenden Berufserlaubnis*. Diese Erlaubnis kann jedoch auf bestimmte Tätigkeiten und Stellen beschränkt werden und gilt nur für einen begrenzten Zeitraum. Ein entsprechender Antrag muss bei den Stellen gestellt werden, die auch für die Erteilung der Approbation zuständig sind.

5.3.5.1 Antragsverfahren

Bei der zuständigen Stelle müssen mindestens folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antrag (persönlich unterschrieben),
- Beglaubigte Fotokopien des Hochschuldiploms, Zeugnisses oder anderer Nachweise der Qualifikationen (mit Fächer- und Notenübersicht), die von der zuständigen

- Stelle des Staates ausgestellt sind, in dem die Ausbildung erfolgte,
- Beglaubigte deutsche Übersetzung (wenn die Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind),
- Tabellarischer Lebenslauf sowie
- unter Umständen ein Führungszeugnis.

Manchmal werden noch weitere Unterlagen verlangt, zum Beispiel ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache, wenn der Lehrerberuf anerkannt werden soll. Daher ist es ratsam, vor der Antragstellung nachzufragen, welche Unterlagen eingereicht werden müssen. Die zuständige Stelle vergleicht die ausländischen Berufsqualifikationen mit den Anforderungen des entsprechenden Berufs in Deutschland. Sie muss dabei eine Ausbildung und/oder Berufserfahrung, die im Anschluss an das Diplom erworben wurde, berücksichtigen, um eventuell bestehende Unterschiede auszugleichen. Bis zu einer Entscheidung über die Anerkennung können mehrere Monate vergehen; daher ist es wichtig, gleich zu Beginn alle Unterlagen einzureichen.

5.3.5.2 Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

- **Anerkennung:** Antragsteller können ihren Beruf zu den gleichen

Bedingungen ausüben wie ein deutscher Staatsangehöriger und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Inhaber inländischer Diplome.

- *Teilweise Anerkennung (Teilerkennung)*: Die prüfende Stelle hat wesentliche Unterschiede in Dauer oder Inhalt der betreffenden Ausbildung festgestellt und verlangt eine Ausgleichsmaßnahme: Um Unterschiede in Bezug auf den Ausbildungsinhalt oder das Tätigkeitsfeld des betreffenden Berufs auszugleichen, muss entweder ein Anpassungslehrgang in Deutschland besucht oder eine Eignungs-/Kenntnisprüfung abgelegt werden. In der Regel kann man zwischen diesen beiden Möglichkeiten wählen. Nur in Berufen, die gute Kenntnisse des deutschen Rechts verlangen, wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, ist die Eignungs-/Kenntnisprüfung vorgeschrieben. Beide Maßnahmen, *Anpassungslehrgang* und *Eignungs-/Kenntnisprüfung*, dürfen sich nur auf solche Inhalte beziehen, die in der Ausbildung im Herkunftsland tatsächlich gefehlt haben. Der Zeitpunkt der Prüfung kann mit der Prüfungskommission vereinbart werden. Die Prüfung muss sich an den wesent-

lichen Unterschieden orientieren, darf also nicht identisch sein mit der Prüfung, die in Deutschland bzw. Niedersachsen zum Ausbildungsabschluss abgelegt werden muss. Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang und an einer Eignungs-/Kenntnisprüfung auch tatsächlich möglich ist. Genauere Informationen über Inhalte, Anbieter von Kursen und eventuelle Kosten erhalten Sie bei den zuständigen Stellen.

- *Ablehnung*: Wenn die Behörde den Antrag ablehnt, muss sie die Entscheidung detailliert begründen. Der Antragsteller sollte prüfen, ob er den Rechtsbehelf in Anspruch nimmt.

5.3.5.3 Adressen der zuständigen Stellen/ Verfahrensbeschreibung

Für Apotheker: Apothekerkammer Niedersachsen, An der Markuskirche 4, 30163 Hannover;
Postanschrift:
Postfach 110952, 30103 Hannover,
Telefon: 0511 39099-0,
Telefax: 0511 39099-36,
E-Mail: info@apothekerkammer-nds.de;
<http://www.apothekerkammer-niedersachsen.de>

Für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner:
Architektenkammer Niedersachsen,
Laveshaus, Friedrichswall 5, 30159
Hannover; Telefon: 0511 28096-0,
Telefax: 0511 28096-19,
E-Mail: info@aknds.de;
<http://www.aknds.de>

Für Ärzte/Zahnärzte: Der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA) ist u.a. für die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen gemäß der Bundesärzteordnung (BÄO) bzw. des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz – ZHG) zuständig. Eine direkte, formale Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse in den Bereichen Human- und Zahnmedizin und damit der beruflichen Qualifikation im eigentlichen Sinne erfolgt nicht. Ärzte und Zahnärzte, die in Deutschland ärztlich/zahnärztlich tätig werden wollen, benötigen hierfür eine Approbation gemäß §§ 3 oder 14b BÄO bzw. §§ 2 oder 20a ZHG oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufes (Berufserlaubnis) gemäß § 10 BÄO bzw. § 13 ZHG, die entsprechend zu beantragen sind.

Die *Approbation* erhalten grundsätzlich nur solche Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen, die Staatsangehörige eines der EU-Mitgliedsstaaten, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), das sind Island, Liechtenstein und Norwegen, der Schweiz oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer sind und die über eine *abgeschlossene ärztliche/zahnärztliche Ausbildung*²⁸ verfügen, deren Gleichwertigkeit mit der deutschen ärztlichen/zahnärztlichen Ausbildung festgestellt ist. Sofern das Studium der Human- bzw. Zahnmedizin in Niedersachsen absolviert worden ist, ist für die Erteilung der Approbation die Abteilung des NiZZA im Ärztehaus, Berliner Allee 20, 30175 Hannover, zuständig.

Ansprechpartner: Herr Gerhard Geuke, Leiter Abteilung 2,
Telefon: 0511 380-2590,
Telefax: 0551 380-2575.

Für alle anderen Ärzte sowie Zahnärzte ist die Abteilung 1 des NiZZA im Behördenhaus, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, zuständig (näheres siehe unten).

²⁸ In manchen Staaten schließt sich an das Studium der Human- oder Zahnmedizin noch eine praktische Phase an, ggf. noch mit einer anschließenden Prüfung, so dass die ärztliche/zahnärztliche Ausbildung erst nach deren Absolvierung bzw. Bestehen abgeschlossen ist. Hinzu kommt, dass es in Staaten (außerhalb der EU) Ausbildungen gibt, die keine ärztliche/zahnärztliche Ausbildung im Sinne der BÄO bzw. des ZHG darstellen (zum Beispiel die Ausbildung zum „Hygienearzt“ in Russland bzw. den Nachfolgestaaten der UdSSR).

Ärzte und Zahnärzte, die nicht Staatsangehörige eines der EU-Mitgliedsstaaten, eines EWR-Vertragsstaates, der Schweiz oder heimatlose Ausländer sind, und deshalb keine Approbation erhalten können, oder andere Ärzte und Zahnärzte, deren ärztliche/zahnärztliche Ausbildung nicht gleichwertig ist, können eine *Berufserlaubnis* erteilt bekommen. Auch hierfür ist es grundsätzlich erforderlich, dass eine *abgeschlossene ärztliche/zahnärztliche Ausbildung* nachgewiesen wird, die die Antragsteller dazu berechtigt, in dem Land, in dem sie studiert haben, den ärztlichen/zahnärztlichen Beruf auszuüben. Die Berufserlaubnis ist beschränkt auf das Land Niedersachsen, auf einen konkreten Arbeitgeber (Krankenhaus oder Arztpraxis) und auf eine nicht leitende ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit. Sie ist zudem befristet. Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation wie auch einer Berufserlaubnis sind weiterhin:

- Ausreichende Deutschkenntnisse (Nachweis mindestens des Sprachdiploms B 2 – Zertifikat Deutsch für den Beruf),
- Gesundheitliche Eignung zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufes, nachzuweisen durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung,

- Straffreiheit, nachzuweisen durch Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses der Beleg-Art 0 sowie
 - eine entsprechende Einstellungszusage o.Ä. eines in Niedersachsen ansässigen künftigen Arbeitgebers.
- Der Nachweis von Deutschkenntnissen kann ggf. entfallen für Angehörige solcher Staaten, deren Amtssprache Deutsch ist. Alle Dokumente müssen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Allen fremdsprachigen Unterlagen sind von beeidigten Übersetzern angefertigte deutsche Übersetzungen beizufügen. NiZzA ist bemüht, nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Klärung aller sich daraus eventuell ergebenden Fragen eine schnellstmögliche Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Approbation bzw. einer Berufserlaubnis herbeizuführen. *Approbation gemäß §§ 3 oder 14b BÄO bzw. §§ 2 oder 20a ZHG*

Eine in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz abgeschlossene ärztliche/zahnärztliche Ausbildung gilt in der Regel als gleichwertige Ausbildung im Sinne der BÄO bzw. des ZHG. Sofern eine in einem der „neuen“ EU-Mitgliedsstaaten abgeschlossene ärztliche/zahnärztliche Ausbildung noch nicht gleichwertig bzw. EU-konform



© Anette Hoppenrath

ist, (d.h., nicht bestätigt wird, dass die Ausbildung der Richtlinie 2005/36/EG entspricht) besteht ggf. die Möglichkeit, eine Approbation nach § 14b BÄO bzw. § 20a ZHG zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffenden Ärzte und Zahnärzte in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung ununterbrochen drei Jahre lang uneingeschränkt ärztlich/zahnärztlich tätig gewesen sind. Wurde die ärztliche/zahnärztliche Ausbildung in so genannte Drittstaaten außerhalb der EU, der EWR oder der Schweiz absolviert, muss zur Erteilung einer Approbation die Gleichwertigkeit

des Ausbildungsstandes festgestellt werden. Sofern die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz anerkannt worden sein sollte oder diese nicht auf andere Weise festgestellt werden kann, kann es nach derzeitiger Rechtslage erforderlich sein, dass auf Kosten der Antragsteller ein Gutachten zur Feststellung etwaiger Defizite zwischen der je einzelnen ausländischen ärztlichen/zahnärztlichen Ausbildung und der deutschen ärztlichen/zahnärztlichen Ausbildung und zum eventuellen

Ausgleich festgestellter Defizite durch Berufserfahrung erstellt werden muss. Sollten insofern wesentliche Defizite festgestellt werden, die nicht durch entsprechende Berufserfahrung ausgeglichen werden können, müssen die Antragsteller in den Bereichen, in denen Defizite festgestellt worden sind, eine Prüfung (Defizitprüfung) vor der Ärztekammer Niedersachsen bzw. der Zahnärztekammer Niedersachsen bestehen. Bei Nichtbestehen der Prüfung gibt es nur eine Wiederholungsmöglichkeit.

Berufserlaubnis gemäß § 10 BÄO bzw. § 13 ZHG

Die Erteilung einer Berufserlaubnis (zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen/ zahnärztlichen Berufes) steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (hier: NiZzA); es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Berufserlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden und darf nur widerruflich und zeitlich befristet (je nach Gültigkeitsdauer zum Beispiel des Arbeitsvertrages bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BÄO bzw. drei Jahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 ZHG) erteilt oder verlängert werden (s.o.). Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis ist nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 BÄO bzw. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 ZHG für den Zeitraum möglich, der erforder-

lich ist, damit die Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene Weiterbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin oder zum Fachzahnarzt bzw. zur Fachzahnärztin abschließen können, die innerhalb von vier Jahren (Ärzte) bzw. drei Jahren (Zahnärzte) aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte. Die weitere Erteilung oder Verlängerung ist nur zulässig, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, dass die *Weiterbildung* innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen wird; sie darf den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Das bedeutet, dass Berufserlaubnisse zur Weiterbildung zum Facharzt nur längstens für sieben Jahre und zur Weiterbildung zum Fachzahnarzt nur längstens für sechs Jahre erteilt werden dürfen.

Für die Erteilung einer Berufserlaubnis zur Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt benötigen ausländische Antragsteller aus Drittstaaten ein Ersuchen ihres Herkunftslandes, nach dem die Entsendung nach Deutschland zur Weiterbildung befürwortet wird und in der Regel ein für die gesamte Dauer der

Weiterbildung gewährtes Stipendium (entweder von offiziellen Stellen ihres Herkunftslandes oder zum Beispiel von der Weltgesundheitsorganisation [WHO], dem Europarat oder im Rahmen von Stipendienprogrammen, die mit Haushaltsmitteln des Bundes gefördert werden) zur Verfügung steht. Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Berufserlaubnis ist in jenen Fällen zudem die verpflichtende schriftliche Erklärung, nach Ablauf des Stipendiums bzw. nach Beendigung der Weiterbildung zum Facharzt/Fachärztin bzw. Fachzahnarzt/Fachzahnärztin wieder in das Herkunftsland zurückzukehren (Rückkehrverpflichtung). Für einen kürzeren Aufenthalt in Deutschland ist zum Beispiel auch die Erteilung einer Berufserlaubnis im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Human- bzw. Zahnmedizin möglich. Die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis über die Gesamtdauer von vier Jahren hinaus ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 BÄO bzw. § 13 Abs. 3 ZHG möglich: Nach deren Alternative 2 betrifft dieses den so genannten *bevorrechtigten Personenkreis*, zu dem u.a. Personen mit einem deutschen (Art. 116 GG) oder EU-Ehepartner, der/die seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich der BÄO hat, Personen,

die im Besitz einer Einbürgerungszusicherung sind, wobei der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die die Antragsteller nicht selbst beseitigen können, anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22.07.1980 oder Personen mit Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz gehören.

Antragsteller, die *nicht* zu dem so genannten bevorrechtigten Personenkreis zählen, können nach Alternative 1 der genannten Vorschriften nur eine *Berufserlaubnis* erhalten, wenn dieses im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt. Hierfür muss der künftige Arbeitgeber der NiZZa gegenüber nachweisen, dass die betreffende Stelle seit mindestens drei Monaten offiziell ausgeschrieben und der Agentur für Arbeit mitgeteilt worden ist, und dass kein anderer geeigneter, bevorrechtigter Bewerber gefunden werden konnte. Dieses ist zum Beispiel in eher ländlichen Gegenden der Fall, wo derzeit eher ein Ärztemangel besteht.

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZa), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Behördenhaus, Abteilung 1, Am

Waterlooplatz 11, 30169 Hannover;
<http://www.aekn.de>

(> Beratung > Approbationen und
Berufserlaubnisse)

Ansprechpartner: Herr Uwe Schreiber,
Leiter der Abteilung 1,
Telefon: 0511 106-7351,
Telefax: 0511 106-997351

E-Mail: uwe.schreiber@aekn.de

Für Ingenieure: Ingenieurkammer Nie-
dersachsen, Körperschaft des öffentli-
chen Rechts, Hohenzollernstraße 52,
30161 Hannover,

Telefon: 0511 39789-0,

Telefax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de;
<http://www.ingenieurkammer.de>

Die Ingenieurkammer Niedersach-
sen ist nach dem Niedersächsischen
Ingenieursgesetz (NIngG) für die
Genehmigung des Führens der Berufs-
bezeichnung „Ingenieur“ zuständig.
Eine Umwandlung ausländischer
Hochschulgrade in entsprechende
deutsche akademische Grade findet
nur noch für Spätaussiedler durch
das Niedersächsische Ministerium für
Wissenschaft und Kultur statt (siehe
Kapitel 6). Für eine eventuelle Eintra-
gung in die von der Ingenieurkammer
Niedersachsen geführten Listen nach
der Niedersächsischen Bauordnung
(NBauO) wird geprüft, ob der vorge-
legte Abschluss dem eines Studiums in
der Fachrichtung Bauingenieurwesen
entspricht.

Für Lehrer: Niedersächsisches Kultus-
ministerium, Schiffgraben 12,
30159 Hannover
Postanschrift: Postfach 161,
30001 Hannover, Telefon: 0511 120-0,
Telefax: 0511 120-7450,
E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de;
<http://www.mk.niedersachsen.de>

Eine vollständige inhaltliche Aner-
kennung für zugewanderte Lehrer
und Lehrerinnen ist selten. Das liegt
u.a. daran, dass in den Herkunftslän-
dern häufig ein Unterrichtsfach
studiert wurde, in Deutschland sind
aber mindestens zwei gefordert. Im
Zuge der Anerkennung wird daher
auch über ausgleichende Weiterbil-
dungsmaßnahmen entschieden, die
Antragsteller absolvieren müssen. Das
kann ein Ergänzungsstudium in einem
weiteren Unterrichtsfach sein, aber
auch ein Anpassungslehrgang. Hier
arbeiten die Zuwanderer als Lehrer an
einer staatlichen Schule und wer-
den durch Ausbildungspersonal der
Studienseminare begleitet – ähnlich
dem Vorbereitungsdienst für deutsche
Lehrer in Ausbildung. Zuständig für
die Bewertung und Anerkennung
ausländischer Lehramtsdiplome, die
in den EU-Mitgliedsstaaten sowie in
Island, Liechtenstein, Norwegen und
der Schweiz absolviert wurden, ist in
Niedersachsen das Niedersächsische
Kultusministerium. Bei im Nicht-EU-
Ausland absolvierten Lehrerausbil-



© MEV

dungen liegt die Zuständigkeit für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf eine niedersächsische Lehramtsausbildung bei den niedersächsischen Universitäten.

Für Berufe im Öffentlichen Dienst: Bei Einstellungen in den Öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder oder der Kommune obliegt die Anerkennung der jeweiligen einstellenden Institution, daher sollten jeweils die Personalstellen der Verwaltungen, Polizei, Behörden und Ministerien kontaktiert werden.

Für Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten: Niedersächsischer Zweckverband zur Approbations-

erteilung (NiZZA), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Behördenhaus, Abteilung 2, Ärztehaus Berliner Allee 20, 30175 Hannover
Ansprechpartner: Frau Sigrid Strecker,
Telefon: 0511 380-2582,
Telefax: 0511 380-2572

Für Rechtsanwälte: Niedersächsisches Justizministerium, Referat 106, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover, Telefon: 0511 120-1, Telefax: 0511 120-5170
E-Mail: poststelle@mj.niedersachsen.de; <http://www.mj.niedersachsen.de> und
Oberlandesgericht Braunschweig, Bankplatz 6, 38100 Braunschweig, Telefon: 0531 488-0, Telefax: 0531 482664, E-Mail:

poststelle@olg-bs.niedersachsen.de; <http://www.olg-braunschweig.de>; Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, Postfach 11 02, 29201 Celle,
Telefon: 05141 206-0,
Telefax: 05141 206-208,
poststelle@olg-ce.niedersachsen.de; <http://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de>; Oberlandesgericht Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Postfach 2451, 26014 Oldenburg,
Telefon: 0441 220-0,
Telefax: 0441 220-1155, E-Mail: poststelle@olg-ol.niedersachsen.de;
<http://www.olg-oldenburg.de>



© MEV

Die Anerkennung ausländischer juristischer Abschlüsse, insbesondere die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung, erfolgt durch das Niedersächsische Justizministerium (Referat 106). Eine Anerkennungsprüfung wird nur in Verbindung mit einem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei einem der drei niedersächsischen Oberlandesgerichte (Braunschweig, Celle oder Oldenburg) durchgeführt.

1. Um in Deutschland einen reglementierten juristischen Beruf (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt) auszuüben, ist die „Befähigung zum Richteramt“ erforderlich. Diese Befähigung erwirbt gemäß § 5 I Deutsches Richtergesetz (DRiG), wer in Deutschland ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Eine im Ausland absolvierte Ausbildung verleiht nicht die Befähigung zum Richteramt.

- a) Für bestimmte Personengruppen gibt es besondere Regelungen:
- Spätaussiedler und Vertriebene, heimatlose Ausländer (nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge – BVFG).

§ 10 Bundesvertriebenengesetz (Prüfungen und Befähigungsnachweise)

(1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.

(3) Haben Spätaussiedler die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 ist die glaubhafte Bestätigung

1. durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder

2. durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnisse haben.

Eine Anerkennung „als der zweiten juristischen Staatsprüfung gleichwertig“ scheidet allerdings von vornherein aus, weil dies die unmittelbare Berufsfähigkeit in den juristischen Berufen der Bundesrepublik Deutschland ohne vorherige Einarbeitung in das hier geltende Recht voraussetzt. Diese Befähigung vermitteln außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgelegte juristische Prüfungen jedoch nicht. Eine im Ausland abgelegte Prüfung kann daher nur als mit der ersten Prüfung gleichwertig anerkannt werden. Die

Gleichwertigkeit liegt vor, wenn das im Ausland absolvierte Studium nach Stoffangebot und Ausbildungsdauer, Ausbildungsintensität, Prüfungsumfang und Prüfungsanforderungen dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium entspricht. Diese Voraussetzung erfüllt beispielsweise ein in Russland oder der ehemaligen UdSSR erworbenes juristisches Diplom grundsätzlich nur dann, wenn es den Studiengang „Rechtswissenschaft“ (pravovedenie) abschließt. Hierzu muss ein Diplom aufgrund eines fünfjährigen Tagespräsenzstudiums und

einer Diplomarbeit zuerkannt worden sein. Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung ist das Niedersächsische Justizministerium, Referat 106, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover, Telefon: 0511 120-0; E-Mail: poststelle@mj.niedersachsen.de.

b) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

Weitere Sonderregelungen gibt es für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU, der Vertragsstaaten

des EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz.

aa) Sofern ein solcher EU/EWR-Ausländer aufgrund seiner juristischen Ausbildung bereits die Berechtigung für den unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland erworben hat, kann er zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn er eine Eignungsprüfung im Sinne von § 16 EuRAG bestanden hat.

§ 16 Gesetz über die Tätigkeit Europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (Eignungsprüfung)

(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts (§ 1) berechtigt, kann eine Eignungsprüfung ablegen, um zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden.

(2) Eine Berufsausbildung, die nicht überwiegend in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stattgefunden hat, berechtigt zur Ablegung der Eignungsprüfung nur, wenn der Bewerber den Beruf eines europäischen Rechtsanwalts tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von demjenigen der genannten Staaten bescheinigt wird, der die Ausbildung anerkannt hat.

vgl. hierzu auch: Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18.12.1990 – BGBl. I S. 2881 – in der Fassung vom 26.11.2003 – BGBl. I S. 2074, 2076 –

Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist das Gemeinsame Prüfungsamt Berlin-Brandenburg, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin-Schöneberg; nähere Informationen finden sich unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/ausbildung/jjpa/eignungs-pruefung.index.html>.

bb) Sofern ein solcher EU/EWR-Ausländer ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzt, das in einem dieser Staaten erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts

eröffnet, kann er gemäß § 112a DRiG auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Ist eine derartige Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann eine Eignungsprüfung abgelegt werden.

§ 112a Deutsches Richtergesetz

(Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst)

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem dieser Staaten erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet, werden auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen.

(2) Die Prüfung der nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erstreckt sich auf das Universitätsdiplom und die vorgelegten Nachweise, insbesondere Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstige Befähigungsnachweise und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung. Ergibt die Prüfung keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit, wird auf Antrag eine Eignungsprüfung durchgeführt.

(3) Die Eignungsprüfung ist eine in deutscher Sprache abzulegende staatliche Prüfung, die die notwendigen Kenntnisse im deutschen Recht betrifft und mit der die Fähigkeit beurteilt werden soll, den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgreich abzuschließen. Prüfungsfächer sind das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht einschließlich des jeweils dazugehörigen Verfahrensrechts. Es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in denjenigen der in Satz 2 genannten Rechtsgebieten anzufertigen, deren hinreichende Beherrschung nicht bereits im Rahmen der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 nachgewiesen wurde.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn 1. die nach dem Recht des Landes, in dem die Prüfung abgelegt wird, für das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung

erforderliche Anzahl von Prüfungsarbeiten, mindestens jedoch die Hälfte der in der staatlichen Pflichtfachprüfung vorgesehenen Prüfungsarbeiten, bestanden sind und 2. Prüfungsarbeiten in mindestens zwei der in Absatz 3 Satz 2 genannten Rechtsgebieten bestanden sind, davon mindestens eine Prüfungsarbeit auf dem Gebiet des Zivilrechts. Sofern die hinreichende Beherrschung eines der in Absatz 3 Satz 2 genannten Rechtsgebiete bereits im Rahmen der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurde, gelten die Prüfungsarbeiten auf diesem Gebiet als bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(6) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 hat die Wirkung einer bestandenen ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1.

(7) Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung einschließlich der Eignungsprüfung sind die Landesjustizverwaltungen oder die sonstigen nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stellen. Für die Durchführung dieser Prüfungen können mehrere Länder durch Vereinbarung ein gemeinsames Prüfungsamt bilden.

Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf andere Personen kommt nicht in Betracht, da es sich um Ausnahmenvorschriften handelt, die einer erweiternden Analogie nicht zugänglich sind.

2. Erbringung von Rechtsdienstleistungen

Die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten obliegt gemäß § 3 Abs. 1 BRAO den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Gewisse Rechtsdienstleistungen dürfen jedoch auch durch andere Personen erbracht werden:

a) Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation sind gemäß § 206 BRAO berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates niederzulassen und Rechtsbesorgungen auf den Rechtsgebieten des Herkunftsstaates und des Völkerrechts zu erbringen.

§ 206 Bundesrechtsanwaltsordnung (Niederlassung)

(1) Ein Angehöriger eines Mitgliedsstaates der Welthandelsorganisation, der einen Beruf ausübt, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entspricht, ist berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts in Deutschland niederzulassen, wenn er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Berufe zu bestimmen, die in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechen.

(2) Für die Angehörigen anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Befugnis zur Rechtsbesorgung auf das Recht des Herkunftsstaates beschränkt ist, entsprechend, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Staaten, für deren Angehörige dies gilt, und die Berufe zu bestimmen.

§ 207 Bundesrechtsanwaltsordnung (Verfahren, berufliche Stellung)

(1) Dem Antrag auf Aufnahme ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen. Diese Bescheinigung ist der Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorzulegen. Kommt das Mitglied der Rechtsanwaltskammer dieser Pflicht nicht nach oder fallen die Voraussetzungen des § 206 weg, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 12 und 12a, der Dritte und Vierte Teil, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils, der Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil dieses Gesetzes. Vertretungsverbote nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 sowie den §§ 150 und 161a sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes auszusprechen. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Abs. 1 Nr. 5) tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.

Entsprechende Anträge sind an die Rechtsanwaltskammern (RAK) zu stellen.

RAK Braunschweig, Bruchtorwall 12,
38100 Braunschweig

RAK Celle, Bahnhofstraße 5,
29221 Celle

RAK Oldenburg, Staugraben 5,
26122 Oldenburg

b) Inkassodienstleistungen, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht können gemäß § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz auch von Personen erbracht werden, die über eine besondere Sachkunde verfügen.

§ 10 Rechtsdienstleistungsgesetz

(Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde)

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

1. Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1),

2. Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung,

3. Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht; ist das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, darf auch auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des Rechts des Europäischen Wirtschaftsraums beraten werden.

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Teilbereiche der in Satz 1 genannten Bereiche zu bestimmen.

(2) Die Registrierung erfolgt auf Antrag. Soweit nach Absatz 1 Satz 2 Teilbereiche bestimmt sind, kann der Antrag auf einen oder mehrere dieser Teilbereiche beschränkt werden.

(3) Die Registrierung kann, wenn dies zum Schutz der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erforderlich ist, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Im Bereich der Inkassodienstleistungen soll die Auflage angeordnet werden, fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. Auflagen können jederzeit angeordnet oder geändert werden.

Voraussetzung für eine derartige Tätigkeit ist die vorherige Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister.

§ 12 Rechtsdienstleistungsgesetz (Registrierungsvoraussetzungen)

(1) Voraussetzungen für die Registrierung sind

1. persönliche Eignung und Zuverlässigkeit; die Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, a) wenn die Person in den letzten drei Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder eines die Berufsausübung betreffenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, b) wenn die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, c) wenn in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung nach § 14 oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7 bis 9 der Bundesrechtsanwaltsordnung widerrufen, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung zurückgenommen oder nach § 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung versagt worden oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist,

2. theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder den Teilbereichen des § 10 Abs. 1, in denen die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen,

3. eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(2) Die Vermögensverhältnisse einer Person sind in der Regel ungeordnet, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen nicht vor, wenn im Fall der Insolvenzeröffnung die Gläubigerversammlung einer Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage eines Insolvenzplans zugestimmt und das Gericht den Plan bestätigt hat, oder wenn die Vermögensinteressen der Rechtsuchenden aus anderen Gründen nicht konkret gefährdet sind.

(3) Die theoretische Sachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde durch Zeugnisse nachzuweisen. Praktische Sachkunde setzt in der Regel eine mindestens zwei Jahre unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung voraus. Besitzt die Person eine Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist, um in dessen Gebiet einen in § 10 Abs. 1 genannten oder einen vergleichbaren Beruf auszuüben, oder hat sie einen solchen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre vollzeitlich zwei Jahre in einem Mitgliedsstaat ausgeübt, der diesen Beruf nicht reglementiert, so ist die Sachkunde unter Berücksichtigung dieser Berufsqualifikation oder Berufsausübung durch einen mindestens sechsmonatigen Anpassungslehrgang nachzuweisen.

(4) Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit müssen mindestens eine natürliche Person benennen, die alle nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (qualifizierte Person). Die qualifizierte Person muss in

dem Unternehmen dauerhaft beschäftigt, in allen Angelegenheiten, die Rechtsdienstleistungen des Unternehmens betreffen, weisungsunabhängig und weisungsbefugt sowie zur Vertretung nach außen berechtigt sein. Registrierte Einzelpersonen können qualifizierte Personen benennen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den §§ 11 und 12 zu regeln, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundeflehrgängen, an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und den Anpassungslehrgang sowie, auch abweichend von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die Pflichtversicherung, an Inhalt und Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung.

§ 13 Rechtsdienstleistungsgesetz (Registrierungsverfahren)

(1) Der Antrag auf Registrierung ist an die für den Ort der inländischen Hauptniederlassung zuständige Behörde zu richten. Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag an jede nach § 19 für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde richten. Mit dem Antrag, der alle nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d in das Rechtsdienstleistungsregister einzutragenden Angaben enthalten muss, sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 beizubringen:

1. eine zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsgangs und der bisherigen Berufsausübung,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
3. eine Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) erfolgt ist,
4. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist, und, wenn dies der Fall ist, eine Kopie des Bescheids,
5. Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde.

In den Fällen des § 12 Abs. 4 müssen die in Satz 3 genannten Unterlagen sowie Unterlagen zum Nachweis der in § 12 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen für jede qualifizierte Person gesondert beigebracht werden.

(2) Die zuständige Behörde fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Erfüllung von Bedingungen beizubringen, wenn die Registrierungsvoraussetzungen nach § 12

Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 vorliegen. Sobald diese Nachweise erbracht sind, nimmt sie die Registrierung vor und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

(3) Registrierte Personen oder ihre Rechtsnachfolger müssen alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese veranlasst die notwendigen Registrierungen und ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Wirkt sich eine Verlegung der Hauptniederlassung auf die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 aus, so gibt die Behörde den Vorgang an die Behörde ab, die für den Ort der neuen Hauptniederlassung zuständig ist. Diese unterrichtet die registrierte Person über die erfolgte Übernahme, registriert die Änderung und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens zu regeln. Dabei sind insbesondere Aufbewahrungs- und Lösungsfristen vorzusehen.

Zuständig für die Prüfung der besonderen Sachkunde und für die Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister sind in Niedersachsen das Amtsgericht Hannover sowie die Landgerichte Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden.

Für Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (und verwandte Berufe): Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH), Postanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 30, 45127 Essen, Telefon: 0201 82078-0, Telefax: 0201 82078-40, E-Mail: info@dbsh.de; <http://www.dbsh.de>; Ansprechpartner für Norddeutschland: Herr Frank Mattioli-Danker, Telefon: 0173 7484682; E-Mail: mattida@aol.com

Für Steuerberater und Steuerfachangestellte: Steuerberaterkammer Niedersachsens, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Adenauerallee 20, 30175 Hannover, Telefon: 0511 28890-0, Telefax: 0511 2834032; E-Mail: info@stbk-niedersachsen.de; <http://www.stbk-niedersachsen.de>.

Nach der bestandenen Prüfung muss man „bestellt“ (zugelassen) werden, bevor man als Steuerberater tätig werden kann. Bei der Steuerberaterkammer Niedersachsens sind entsprechende Formulare für den

„Antrag auf Bestellung als Steuerberater“ erhältlich:

Für Wirtschaftsprüfer: Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Postanschrift: Postfach 30 18 82, 10746 Berlin, Telefon: 030 726161-0, Telefax: 030 726161-212; E-Mail: kontakt@wpk.de; <http://www.wpk.de>, Ansprechpartner: Herr Tüffers bzw. Herr Bauch, Telefon: 030 726161-241, Telefax: 030 726161-260; E-Mail: pruefungsstelle@wpk.de

Die Wirtschaftsprüferkammer in Berlin führt das bundeseinheitliche Examen für Wirtschaftsprüfer bzw. -prüferinnen durch. Die Kammer entscheidet über die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer gem. §§ 131g ff. Wirtschaftsprüferordnung (WPO) erfüllt sind oder ob die Möglichkeit einer Teilnahme am „regulären“ Wirtschaftsprüfungsexamen besteht. Die erfolgreiche Teilnahme an einer der beiden Prüfungen ist Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer, die erst zur Wahrnehmung der gesetzlich vorbehaltenen Aufgaben für Wirtschaftsprüfer berechtigt.

5.3.5.4 Garantiefonds Hochschule

Die Bundesregierung fördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Garantiefonds Hochschulbereich die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, deren Ehegatten, Abkömmlingen und sonstigen Familienangehörigen, Asylberechtigten, Jüdischen Immigranten (Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 und 2 AufenthG), sog. GFK-Flüchtlingen (§ 60 Abs. 1 AufenthG, Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG), die noch nicht 30 Jahre alt sind. Mit der Förderung soll die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium bzw. die Fortführung eines im Herkunftsland bereits begonnenen Studiums, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einer im Herkunftsland abgeschlossenen Hochschulausbildung oder die erforderliche Ergänzung eines Studiums in Deutschland ermöglicht werden. Geförderte Eingliederungsmaßnahmen im Einzelnen sind: Individuelle Bildungsberatung, die Vermittlung von Deutschkenntnissen auf dem für Hochschulen und akademische Beschäftigung erforderlichen Niveau *C1 GER*, Erwerb des Abiturs oder der Fachhochschulreife in Kursen, die auf

der mittleren Reife aufbauen (Sonderlehrgänge und Studienkollegs), Praktika für Akademikerinnen und Akademiker und Studienergänzungsmaßnahmen.

Ziel der Bildungsberatung „Garantiefonds Hochschule“ bei den Jugendmigrationsdiensten ist es, die Zahl von Abiturienten und Studenten unter den Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu erhöhen und den zugewanderten Hochschul-

absolventen den Einstieg in die Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Die Bildungsberatung umfasst die Kompetenzfeststellung, die Anerkennung und Verwertbarkeit ausländischer Qualifikationen, die Nutzung der vorhandenen Qualifikation bei nur teilweiser Anerkennung und Hilfestellungen im Umgang mit dem vorliegenden Leitfadens.

§ 23 Aufenthaltsgesetz

(Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen)

(1) ¹Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. ²Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. ³Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(2) ¹Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. ²Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. ³Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. ⁴Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. ⁵Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

Sprachkurse: Sprachkurse nach dem Garantiefonds Hochschule dauern – in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen – bis zu sechs Monaten. Sie umfassen zwei Kursstufen zu je drei Monaten mit wöchentlich 32 Stunden Unterricht. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen bereits einen Integrations Sprachkurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besucht haben. Der Abschluss ist die Zentrale Deutsche Sprachprüfung (entspricht der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens – GER). Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung (HZB) können die für den Hochschulzugang notwendige Sprachprüfung „TestDaF“ ablegen. Bei fehlenden bzw. unzureichenden Englischkenntnissen ist die anschließende Teilnahme von Studienfortsetzern an einem sechsmonatigen Englischsprachkurs mit Abschluss B1/ B2 möglich.

Abiturkurse: An bundesweit 17 Sonderlehrgängen können Migranten und Migrantinnen aufbauend auf einer mittleren Schulbildung in zwei Jahren das Abitur oder die Fachhochschulreife erwerben. Ursprünglich wurden Sonderlehrgänge für Aussiedler aus Osteuropa eingerichtet. Heute können auch Flüchtlinge und andere Migranten an Sonderlehrgängen die Hochschulreife erwerben. Eine vorherige Beratung bei den unten genannten Bildungsberatern ist erforderlich.

Studienkolleg: An Studienkollegs kann nach einem Jahr im Rahmen einer Feststellungsprüfung ein Hochschulzugang erworben werden. Der Besuch des Studienkollegs führt zu einer fachorientierten Hochschulzugangsberechtigung. Die Fachbindung bezieht sich auf Fächergruppen (z.B. „Sprach- u. Geisteswissenschaften“ oder „technische und naturwissenschaftliche“ Fächer).

Akademische Praktika: Akademische Praktika und ärztliche Anpassungspraktika unterstützen die berufliche Eingliederung in Deutschland. Im Rahmen der geförderten Praktika, die in Unternehmen, Krankenhäusern und Forschungseinrichtungen absolviert werden, bereiten sich Hochschulabsolventen auf ihre zukünftige Berufstätigkeit vor.

Studium und studienergänzende Maßnahmen: Die Bildungsberater des Garantiefonds Hochschule unterstützen Akademiker in allen für die Durchführung eines ergänzenden Studiums relevanten Fragen (Fächer- und Hochschulwahl, Bewerbung und Zulassung, Anerkennung von Leistungen, Studienfinanzierung, Studienorganisation etc.). Ergänzende (Teil-) Studien kommen für junge Hoch-

schulabsolventen in Frage, wenn ihr ausländischer Abschluss wegen erheblicher Unterschiede zum entsprechenden deutschen Abschluss auf dem Arbeitsmarkt voraussichtlich nicht verwertbar ist. In dem Teil-Studium an einer deutschen Hochschule wird dann erneut ein Hochschulabschluss (z.B. Diplom, Bachelor oder Master) erworben. Wenn ein ergänzendes Studium nicht möglich ist, kommt je nach Fachrichtung die Teilnahme an einer etwa einjährigen Studienergänzung in Frage. Einjährige Studienergänzungen schließen mit einem Zertifikat ab. Antrag und Förderung: Die Beratung und Antragstellung erfolgt bei den Bildungsberatern und Bildungsberaterinnen Garantiefonds Hochschule unter den Adressen:

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, JMD Caritasverband Hannover e.V.,
Kopernikusstraße 3, 30167 Hannover;
Ansprechpartner: Herr Lothar Heimberg, Telefon: 0511 328526,
Telefax: 0511 328187
E-Mail:
l.heimberg@caritas-hannover.de

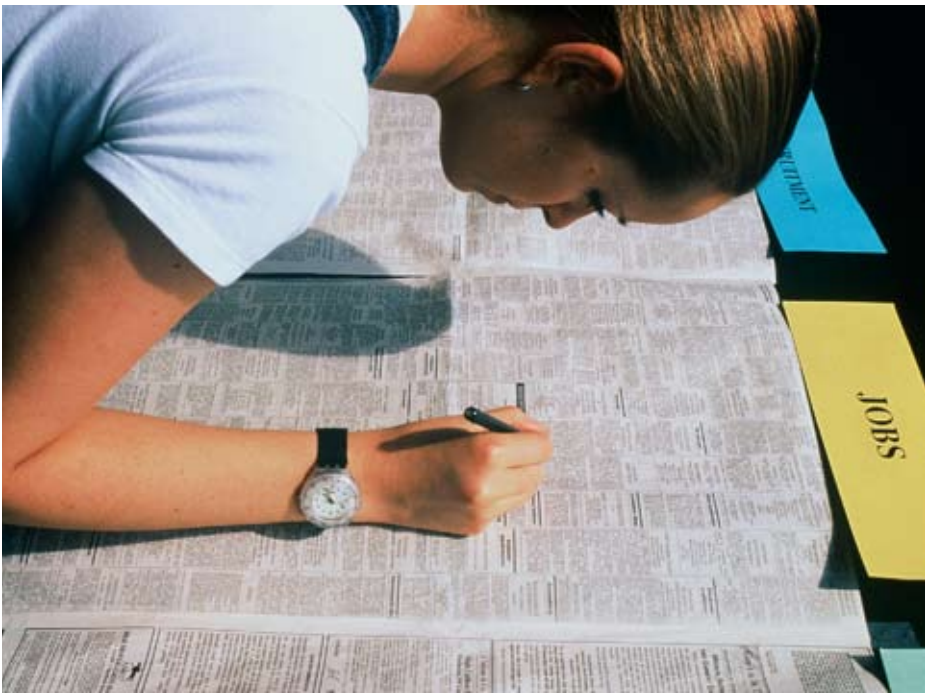
Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, JMD Caritasverband Osnabrück e.V., Johannisstraße 91, 49074 Osnabrück, Ansprechpartnerin: Frau Gabriele Stajer, Telefon: 0541 341441, Telefax: 0541 341491, E-Mail: g.stajer@caritas-os.de

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, Reinhäuser Landstr. 57, 37083 Göttingen
Ansprechpartnerin: Frau Andrea Schwarzbach, Telefon: 0551 7703777, Telefax: 0551 507744

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, Im Grenzdurchgangslager Friedland, Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland
Ansprechpartnerinnen: Frau Andrea Schwarzbach und Frau Ramona Ramm, Telefon: 05504 267, Telefax: 05504 504.

Die Anträge sollten möglichst zeitnah nach der Einreise bei den o.g. Bildungsberatern gestellt werden.

AQUA/Akademikerprogramm der Otto-Benecke-Stiftung e.V.
Seit 2006 führt die Otto-Benecke-Stiftung e.V. im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Akademiker im Projekt



© Europäische Kommission – Audiovisueller Service

„AQUA“ (Akademiker qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt) durch. Das Projekt wird seit der Pilotphase 2006/2007, in welcher zunächst vier Maßnahmen für arbeitslose Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen erprobt wurden, kontinuierlich erweitert und bietet inzwischen ein umfangreiches Angebot an berufsgruppenspezifischen Maßnahmen (Studienergänzungen) für den (Wieder-) Einstieg in das Berufsleben. Die Bildungsangebote richten sich an Akademiker mit und ohne Migrationshintergrund. Die

Teilnahme ist unabhängig vom Alter und Studienabschluss (Fachhochschule, Universität), von der Nationalität und der Dauer der Erwerbslosigkeit möglich. Zu Beginn des Jahres wurden die Kursangebote des Akademikerprogramms, dem langjährigen Programm der Otto Benecke Stiftung e.V. für akademische Zuwanderer, die in Deutschland spezielle Eingliederungshilfe benötigen, in das Projekt AQUA überführt und unter dem Titel AQUA-Migration zusammengefasst. Diese Änderung ermöglicht allen Migranten, die einen Hochschulabschluss

in ihrem Herkunftsland erworben haben, das Angebot zu nutzen. Vorausgesetzt wird allerdings der Bezug von Arbeitslosengeld (ALG I oder ALG II), der über die Dauer der Maßnahme bestehen bleibt. In Ausnahmefällen ist eine Teilnahme auch ohne ALG-Bezug möglich.

Allgemeiner Ansprechpartner:
Zentrale der Otto-Benecke-Stiftung e.V./Otto-Benecke-Stiftung e.V.,
Kennedyallee 105– 107, 53175 Bonn,
Telefon: 0228 8163-0,
Telefax: 0228 8163-400,
E-Mail: post@obs-ev.de

Bildungsberatung für junge zugewanderte Akademikerinnen und Akademiker bieten die oben genannten Bildungsberater des Garantiefonds Hochschule an. Die Angebote richten sich an alle – zugewanderten und hiesigen – Akademiker, die arbeitslos sind. AQUA bietet arbeitslosen zugewanderten und hiesigen Akademikern folgende Hilfen zum beruflichen (Wieder-) Einstieg u.a.: Beratung und berufliche Orientierung, Sprachkurse (z.B. Fachsprachkurse für Ökonomen, für Lehrer und Geisteswissenschaftler, für Ingenieure und Naturwissenschaftler), Studienergänzungen (z.B. Bauwesen, Betriebliches Sicherheitsmanagement, Lasertechnik, Medizin, Mikrosystemtechnik, Public Relations, Tourismusmanagement). Weitere

Informationen sind erhältlich auf der Homepage der Otto-Benecke-Stiftung e.V. unter <http://www.obs-ev.de/AQUA>.

5.4 Nicht reglementierte Berufe

Alle anderen akademischen Berufe wie Physiker, Mathematiker, Germanist, Wirtschaftswissenschaftler, Sozialwissenschaftler etc. sind in Deutschland nicht reglementiert, d.h. für sie gibt es keine gesetzlichen Vorschriften zur Ausübung des Berufs und somit auch kein (formales) Anerkennungsverfahren. Der Beruf kann ohne Anerkennung durch eine Behörde und zu den gleichen Bedingungen wie für deutsche Staatsangehörige ausgeübt werden. Die Anerkennung liegt faktisch beim Arbeitgeber, der über Einstellung und Gehalt entscheidet. Je nach Beruf kann es aber sinnvoll sein, trotzdem eine offizielle Einschätzung der entsprechenden Qualifikationen zu erhalten. Sie kann zum Beispiel einem potenziellen Arbeitgeber mehr Klarheit über die Fähigkeiten eines Bewerbers geben. Auf Wunsch geben die zuständigen Stellen eine Bewertung des jeweiligen Hochschulabschlusses ab.

5.5 Weiterführende Informationen

Der Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise der Europäischen Union beantwortet in gut verständlicher Form und in allen Sprachen der Mitgliedsländer Fragen zur Anerkennung reglementierter Berufe: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/guide_de.pdf.

Die bei der Kultusministerkonferenz angesiedelte Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist die zentrale Informationsstelle in der Bundesrepublik. Hier können Auskünfte zu allen Fragen der Antrag-

stellung, Anerkennung, zuständigen Behörden usw. eingeholt werden: Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Lennéstraße 6, 53113 Bonn, Telefon: 0228 501-352/-264, Telefax: 0228 501-229, E-Mail: zab@kmk.org; <http://www.kmk.org/zab>.

Ein Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, Informationen zu bilateralen Abkommen, Übersetzungen von Abschlüssen und Bildungsgraden sowie Übersichten der Bildungsinstitutionen zahlreicher Länder findet sich unter: <http://www.anabin.de>.

6 Führung von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln

In diesem Kapitel geht es um die Führung von ausländischen Hochschulgraden, die aufgrund eines an einer anerkannten Hochschule durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden sind sowie um die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Die Führung ausländischer Grade und Titel ist unter den Voraussetzungen des § 10 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der verliehenen Form

unter Angabe der verleihenden Hochschule zulässig. Sind die Voraussetzungen des § 10 NHG nicht gegeben, darf der Grad/Titel nicht geführt werden. Einer besonderen Genehmigung zur Führung im Einzelfall bedarf es somit nicht. Mit Ausnahme der Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler) findet weder eine Bewertung des Hochschulabschlusses noch eine formale Anerkennung des ausländischen Grades statt.

§ 10 Niedersächsisches Hochschulgesetz

(Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen)

(1) ¹Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. ²Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. ⁴Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt.

(2) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen, Vereinbarungen der Länder oder für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, durch Verordnung zu treffen.

(5) ¹Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. ²Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. ³Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer zuständigen öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

Die Führung eines Hochschulgrades/Hochschultitels liegt in der Eigenverantwortung der Inhaber, die demzufolge eigenständig zu prüfen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Führung gemäß § 10 NHG erfüllt sind und der Hochschulgrad/Hochschultitel in der zulässigen Form geführt wird. Zudem berechtigt die Führung eines Hochschulgrades nicht automatisch zur Ausübung des damit verbundenen Berufes. Informationen zur beruflichen Anerkennung sind im vorstehenden Kapitel dargelegt.

Über die Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zum Zwecke der Fortsetzung des Studiums bis einschließlich der Zulassung zur Promotion und der Habilitation sowie der Aufnahme eines weiteren Studiums entscheiden die Hochschulen in eigener Zuständigkeit.

Allgemeine Informationen und Auskünfte zur Rechtslage erteilt das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Leibnizufer 9, 30169 Hannover.

Postanschrift: Postfach 261,
30002 Hannover, Telefon: 0511 120-0,
Telefax: 0511 120-2601,

E-Mail: poststelle@mwk.niedersachsen.de; <http://www.mwk.niedersachsen.de>.

Weitere Informationen finden sich im Internet auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur in Form einer PDF-Datei mit der Bezeichnung „Information zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen“: http://cdl.niedersachsen.de/blob/limages/C48631230_L20.pdf.

Sofern die Voraussetzungen zum Führen eines Hochschulgrades/Hochschultitels nach § 10 NHG vorliegen, darf dieser in Niedersachsen in der verliehenen Form bzw. der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Die verliehene Form darf ggf. in lateinische Schrift übertragen sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.

Von diesem Grundsatz abweichende, begünstigende Regelungen sind in der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 getroffen worden. So können Hochschulgrade

und Hochschultitel, die in Ländern der EU bzw. des EWR erworben wurden, in der Originalform ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Wenn in diesen Ländern ein Doktorgrad aufgrund eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurde, kann zwischen der Originalform bzw. der im Herkunftsland zugelassenen oder allgemein üblichen Abkürzung und der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Angabe der verleihenden Hochschule gewählt werden. Zudem gibt es begünstigende Regelungen zur Führung von bestimmten Doktorgraden, die in Russland, Australien, Israel, Japan, Kanada, und den Vereinigten Staaten von Amerika erworben wurden. Einzelheiten sind der im Internet über die Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zum Herunterladen abrufbaren „Information zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen“ zu entnehmen: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C48631230_L20.pdf.

Umfangreiche Informationen über das ausländische Bildungswesen, ausländische Abschlüsse, zur Übersetzung und Abkürzung von ausländischen Graden und Titeln und Äquivalenzen bietet die Internet-Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter:

<http://www.anabin.de>. Für Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses stellt die ZAB auf Antrag gegen Gebühr eine individuelle Zeugnisbewertung aus: <http://www.kmk.org/zab/unsereaufgaben.html>.

Anerkannte Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die eine Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) besitzen, können einen vor der Aussiedlung verliehenen ausländischen Hochschulgrad/Hochschultitel, der die Voraussetzungen zur Führung gemäß § 10 NHG erfüllt, ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen. Zudem kann auf Antrag die Führung eines vor der Aussiedlung erworbenen Hochschulgrades in der Form des entsprechenden inländischen Grades gestattet werden, sofern dieser gleichwertig ist. Dem formlosen Antrag muss eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung nach § 15 BVFG, ein Nachweis über die Namensführung, eine aktuelle Meldebescheinigung, ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg und den beruflichen Werdegang sowie eine Erklärung, dass ein vergleichbarer Antrag bisher in keinem anderen Bundesland gestellt wurde, beigefügt werden.

Darüber hinaus sind amtlich beglaubigte Kopien der Hochschulzugangsberechtigung (in Deutschland:

Abiturzeugnis), des Diploms, einer Fächer- und Notenübersicht des Studiums sowie entsprechende Übersetzungen dieser Unterlagen von einem an einem deutschen Gericht vereidigten Übersetzer vorzulegen. Der Antrag ist an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 27, Postfach 261, 30002 Hannover, zu richten.



© MEV

Anhang

I Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten

Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen setzt meist beglaubigte Fotokopien und Übersetzungen von vereidigten Übersetzern von Zeugnissen und anderen Dokumenten voraus. Antragsteller sollten sich an diese Stellen wenden, um Beglaubigungen und/oder Übersetzungen anfertigen zu lassen. Zur Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen (Fotokopien) sind in Niedersachsen befugt: Städte und Gemeinden, Landkreise, jede Behörde (im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit) sowie Notare. Beglaubigungen von Kirchen, Volkshochschulen und ähnlichen Einrichtungen

können nicht anerkannt werden. In Niedersachsen akkreditierte vereidigte Dolmetscher und Übersetzer finden Sie im Internet auf den Seiten des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V., Landesverband Bremen und Niedersachsen e.V., unter der folgenden Adresse: <http://www.bduebn.de> sowie unter <http://www.uebersetzer-dolmetscher-in.de/Niedersachsen>.

II Voraussetzung für die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

In § 8 des BAföG ist geregelt, wer Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz hat. Hier der Gesetzestext des § 8 BAföG (in der Fassung vom 20.12.08):

§ 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz (Staatsangehörigkeit)

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,

6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder Abs. 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60 a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsbe-rechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

Weitere Informationen zum BAföG finden sich auf der Website:

<http://www.das-neue-bafoeg.de>

III Glossar zur Bildung und Integration

Vorbemerkungen

Das nachfolgende Glossar soll das Verständnis des Leitfadens erleichtern und auf einige Besonderheiten des deutschen Bildungssystems sowie auf einige Agenturen und Akteure im Integrationsbereich aufmerksam machen. Ein mehrsprachiges (Deutsch, Englisch und Französisch) Glossar für das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland finden Sie im Internet unter: <http://dbs.schule.de/glossar.html>. Eine ausführliche Darstellung des Bildungssystems in Deutschland bietet auch Eurybase – Die Informationsdatenbank zu den Bildungssystemen in Europa: http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice/index_en.php. Über das Schulwesen in Niedersachsen informiert der Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums, der von der Homepage des Ministeriums (<http://www.mk.niedersachsen.de>) heruntergeladen werden kann.

Abendschule/Abendgymnasium/ Abendhauptschule/Abendrealschule

Einrichtung des zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht einen Schulabschluss erwerben bzw. nachholen können.

Abitur/Allgemeine Hochschulreife/ Hochschulzugangsberechtigung

Die allgemeine Hochschulreife (Abitur) ist der höchste allgemeinbildende deutsche Schulabschluss und berechtigt zum Studium an jeder beliebigen Hochschule (Universität, Fachhochschule o.ä.). Das Abitur gilt somit als Hochschulzugangsberechtigung.

Akademische Berufe

Berufe, die durch ein Studium an einer Hochschule erlernt werden und mit einem Hochschuldiplom abschließen.

Akademisches Auslandsamt (AAA)/ Hochschulbüro für Internationales

Das Akademische Auslandsamt ist an Universitäten der Ansprechpartner in allen Fragen eines Studienaufenthalts im Ausland, diesbezüglicher Stipendien, der Beratung für die Anerkennung von Studienleistungen (zum Beispiel Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) nach der Rückkehr sowie für ausländische Studenten für Fragen zum Studium an einer deutschen Hochschule (vgl. Anlage V).

ALBuM

Die Organisation ALBuM, Arbeiten – Lernen – Beraten mit und für Menschen mit Migrationshintergrund, in Hannover, bietet u.a. berufsbezogene Sprachkurse für Zuwanderer an: <http://www.album-hannover.de>

Allgemeine Weiterbildung

Die allgemeine Weiterbildung umfasst alle Weiterbildungsangebote, die nicht direkt berufsbezogen sind. Oftmals sind berufliche und allgemeine Weiterbildung miteinander zu verzahnen.

AMFN e.V.

Der eingetragene Verein AMFN, die Arbeitsgemeinschaft Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen, befasst sich u.a. mit dem Bereich Migration und Arbeit: <http://www.amfn.de>

Amtliche Beglaubigung

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit zum Beispiel der Fotokopie eines Zeugnisses. Sie kann in Niedersachsen u.a. in den Bürgerbüros, bei einer Notarin oder Notar gegen Gebühr erfolgen. Im Ausland dürfen die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden und Notare amtliche Beglaubigungen erteilen. Ausländische Urkunden können nur sehr eingeschränkt beglaubigt werden. Die Dokumente müssen

in deutscher Sprache vorliegen – in Form von beglaubigten Übersetzungen.

anabin

In der Datenbank anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) finden Sie für eine Vielzahl von ausländischen Staaten eine umfassende Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und ihre Wertigkeit sowie die akademischen Grade. Ziel von anabin ist es, u.a. den zuständigen Ministerien der Länder, den Hochschulen, anderen für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Behörden sowie der Öffentlichkeit Informationen über ausländische Bildungssysteme und deren Abschlüsse zur Verfügung zu stellen: <http://www.anabin.de>

Anerkannte Ausbildungsberufe

Durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelte Berufsausbildung im Rahmen des Dualen Systems. Zurzeit sind ca. 350 Ausbildungsberufe staatlich anerkannt. Daneben gibt es weitere Berufe mit (schulisch) geregelten Ausbildungsgängen, die in den einzelnen Bundesländern aner-

kannt werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die in Niedersachsen anerkannten Ausbildungsberufe können im Internet unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufel/index.jsp> recherchiert werden. Darüber hinaus kann unter <http://www.bibb.de> das Buch „Die anerkannten Ausbildungsberufe 2008“ zum Preis von 29,90 € erworben werden.

Arbeit und Leben Niedersachsen gGmbH

Die Weiterbildungseinrichtung Arbeit und Leben unterstützt mit Hilfe von vielfältigen Bildungsange-

boten und -projekten Arbeitslose, Arbeitnehmer, Jugendliche und Auszubildende bei der Erreichung ihrer individuellen Bildungsziele sowie bei ihrer Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Die Landesgeschäftsstelle der Arbeit und Leben Niedersachsen gGmbH ist in Hannover ansässig. Weitere Geschäftstellen befinden sich in Oldenburg und Osnabrück (Region Nord), Hameln, Hannover, Lüneburg, Nienburg, Rinteln und Stadthagen (Region Mitte), Braunschweig, Goslar, Salzgitter, Wolfenbüttel, Wolfsburg (Region Ost), Göttingen, Hann. Münden, Heiligenstadt, Holzminden und der (Region Süd). Internet: <http://www.arbeitundleben-nds.de>

Art. 16a Grundgesetz

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Fußnote

Art. 16a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 28.6.1993 I 1002 mWv 30.6.1993; mit Art. 79 Abs. 3 GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 14.5.1996 I 952 (2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93)

Asylberechtigte

Asylberechtigte sind Ausländer, die als asylberechtigt nach Art. 16a Grundgesetz (GG) anerkannt worden sind.

Außerbetriebliche Ausbildung

Die außerbetriebliche Ausbildung richtet sich an Jugendliche, die auf dem freien Ausbildungsmarkt keinen Ausbildungsplatz bekommen. Gemeinnützige außerbetriebliche Bildungsträger bieten öffentlich geförderte Ausbildungen an.

Beglaubigte Übersetzung

Oftmals müssen ausländische Dokumente für amtliche Zwecke wie die Anerkennung von Abschlüssen als beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden. Beglaubigte Übersetzungen dürfen in Deutschland nur von Übersetzern angefertigt werden, die

von den jeweiligen Landgerichten hierzu bestellt, ermächtigt sowie bezw. vereidigt sind. Informationen über eine Aufstellung der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Niedersachsen sind unter: <http://www.bn.bdue.de> zu erhalten.

Berufliche Anerkennung

Das Informationsportal „Berufliche Anerkennung“ bietet Migranten, Arbeitsvermittlern, Beratern und Unternehmen eine umfassende Beratung zu Anerkennungsmöglichkeiten für ausländische Berufsabschlüsse: <http://www.berufliche-erkennung.de>



© Polizeiakademie Niedersachsen

Berufliche Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung dient dazu, vorhandene berufliche Qualifikationen auf den neuesten Stand zu bringen oder zu ergänzen. Es wird dabei kein Berufsabschluss im Sinne eines anerkannten Ausbildungsberufes erworben, sondern Zusatzkenntnisse und Qualifikationen. Ausnahmen können Umschulungen sein, die im Rahmen einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme angeboten werden. Eine berufliche Weiterbildung ist üblicherweise erst nach einem Berufsabschluss und (längerer) Berufstätigkeit möglich.

Berufsinformationszentrum (BIZ)

Das BIZ gibt es in jeder Agentur für Arbeit. Hier können Informationen über die Berufe und deren Ausbildung abgefragt werden: <http://www.arbeitsagentur.de>

Betriebliche Ausbildung

Siehe Duale Ausbildung

Bildungsinländer

Bildungsinländer sind Ausländer, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben. Bei der Zulassung

zum Studium sind sie Deutschen gleichgestellt. Als Bildungsinländer werden auch jene Ausländer behandelt, die ihre Studienberechtigung für den gewünschten Studiengang durch ein Erststudium in Deutschland erworben haben.

Bildungsverein Soziales Lernen und Kommunikation e.V.

Der Bildungsverein bietet Erwachsenenbildung im Großraum Hannover an. Zum Angebot gehören auch Deutschkurse für Migranten (Deutsch als Fremdsprache) sowie Integrationskurse, um die Integration von Migranten und Flüchtlingen durch entsprechende Bildungsangebote zu fördern: <http://www.bildungsverein.de>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg widmet sich den drei Themenbereichen: Migration, Integration und Asyl. Neben vielen wichtigen Informationen zu diesen Bereichen sowie zum Europäischen Migrationsnetzwerk und zur Deutschen Islam Konferenz, stehen auch zahlreiche Publikationen zum Download zur Verfügung: <http://www.bamf.de>

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von

Schüler und Studenten. Das Kürzel BAföG wird synonym auch für die Förderung verwendet, die sich aus dem Gesetz ergibt. Die Ausbildungsförderung soll zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen und wird als Zuschuss während einer schulischen Ausbildung oder als zum Teil zinsloser Staatskredit für Studenten gewährt. Nähere Informationen sind im Internet unter: <http://www.das-neue-bafoeg.de> erhältlich.

Curriculum Vitae

Siehe tabellarischer Lebenslauf

Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD) e.V.

Der DAAD e.V. ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen. Er bietet ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern Beratung, Informationen und Unterstützung: <http://www.daad.de>

Dreigliedriges Schulsystem

Das dreigliedrige Schulsystem bezeichnet das System der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen in Deutschland (Hauptschule, Realschule und Gymnasium); darüber

hinaus gibt es auch integrierte und kooperative Gesamtschulen.

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

Duale Ausbildung

Mit Dualer Ausbildung wird das duale Berufsausbildungssystem in Deutschland, Österreich und der Schweiz bezeichnet. Es ist geprägt durch die parallele oder abwechselnde Ausbildung an zwei Lernorten: Der praktische Teil der Ausbildung wird den Auszubildenden in den Betrieben vermittelt, den theoretischen Teil übernimmt eine Einrichtung des Sekundarbereichs, wie die Berufsschule, die Berufsakademie oder die Fachhochschule.

Erwachsenenbildung

Siehe Weiterbildung

Externenprüfung

Die Externenprüfung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Erlangung eines Berufsabschlusses ohne reguläre Ausbildung. Voraussetzung dafür sind mehrere Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Beruf. Weitere Einzelheiten sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) festgelegt. Verschiedene Bildungsträger bieten Kurse und Lehrgänge

für die einzelnen Berufe an, in denen man sich systematisch auf die externe Abschlussprüfung vor der Kammer vorbereiten kann.

Fachhochschule

Eine Fachhochschule bzw. in der internationalen Bezeichnung eine University of Applied Sciences (Hochschule für angewandte Wissenschaften) bietet anwendungsorientierte Studiengänge auf wissenschaftlicher Grundlage an. Das Angebot der Fachhochschulen ist breit gefächert und in natur-, sozial-, wirtschaftswissenschaftliche, technische und künstlerische Studiengänge aufgeteilt.

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife ist der zweithöchste allgemeine Schulabschluss. Das Zeugnis berechtigt zu einem Studium an einer Fachhochschule oder bestimmten Studiengängen an einer Gesamthochschule. Die Fachhochschulreife kann man nach zwölf Jahren Schulbesuch oder unter bestimmten Bedingungen im Zuge einer Berufsausbildung erwerben.

Feststellungsprüfung

Abschlussprüfung des zweisemestri- gen Studienkollegs für Studienbe- werber ohne deutsche Hochschul- zugangsberechtigung. Im Rahmen der Feststellungsprüfung wird geprüft, ob die Studienbewerber in den studien- relevanten Sachfächern über Kennt- nisse auf Abiturniveau verfügen. Im Fach Deutsch müssen die Bewerber je nach Kurstyp Kenntnisse auf dem Niveau B 2+ bis C 1 nachweisen.

Formale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeits- prüfung ausländischer Bildungsnach- weise wird zwischen funktionaler Gleichwertigkeit materieller Gleich- wertigkeit und formaler Gleichwertig- keit, unterschieden. Formale Gleich- wertigkeit bezieht sich auf die Frage, wo die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet ist, was die jeweiligen Zugangsvoraus- setzungen sind und wie lange die Ausbildung dauert.

Fortbildung

Siehe berufliche Weiterbildung

Funktionale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeits- prüfung ausländischer Bildungs- nachweise wird zwischen formaler Gleichwertigkeit, materieller Gleich- wertigkeit und funktionaler Gleich- wertigkeit unterschieden. Funktionale Gleichwertigkeit bezieht sich darauf, was Antragsteller mit Ihrem Abschluss im Herkunftsland tun dürfen. Funk-

tionale Gleichwertigkeit liegt immer dann vor, wenn der ausländische Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, zum Ausüben einer Tätigkeit berechtigt, die einer ver- gleichbaren Tätigkeit in Deutschland entspricht.

Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist eine Urkunde, die vom Bundeszentralregis- ter in Bonn (<http://www.bundesjustiz- amt.de>) auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt wird. Im Füh- rungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien ver- zeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft oder nicht vorbestraft ist. Ein Führungszeugnis wird im Allge- meinen benötigt, wenn man einem künftigen Arbeitgeber nachweisen muss, dass man nicht vorbestraft ist. Das Führungszeugnis muss man selbst bei der örtlichen Meldebehörde beantragen. Weitere Informationen zum polizeilichen Führungszeugnis unter: http://www.bundesjustizamt. de/Inn_048/Inn_257944/DE/Themen/ Strafrecht/BZR/BZRIInhalte/FAQ.html.

Garantiefonds Hochschule

Die Garantiefonds Hochschule der Bundesregierung dienen der sprachlichen, schulischen, beruflichen und der damit in Verbindung stehenden gesellschaftlichen Eingliederung von Spätaussiedlern, deren Ehegatten, Abkömmlingen und sonstigen Familienangehörigen, Asylberechtigten und jüdischen Immigranten sowie sogenannten GFK-Flüchtlingen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – § 60.1 AufenthG und Aufenthaltstitel nach § 25.2 AufenthG –. Der Antragsteller/die Antragstellerin darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gesamtschule

Die Gesamtschule in Deutschland ist eine weiterführende Schule, die nach der Grundschule besucht werden kann. Sie stellt in mehreren Bundesländern, darunter auch in Niedersachsen, eine Alternative zum dreigliedrigen Schulsystem mit Hauptschule, Realschule und Gymnasium dar.

Hauptschulabschluss

Der Hauptschulabschluss berechtigt zum Beginn einer Ausbildung,

zu einem höher qualifizierenden Bildungsgang an einer beruflichen Schule oder zum Übergang in die Sekundarstufe II am Gymnasium oder einer Gesamtschule.

Hauptschule

Die Hauptschule ist eine weiterführende Schule. Sie umfasst in der Regel die Klassenstufen 5 bis 9 bzw. 10 im Bereich der Sekundarstufe I und wird mit dem Hauptschulabschluss abgeschlossen. Der Unterricht der Hauptschule stellt auf die Berufsreife der Schüler und Schülerinnen ab.

Hochschulbüro für Internationales

siehe Akademisches Auslandsamt

Hochschule

„Hochschule“ ist eine umfassende Bezeichnung für Bildungseinrichtungen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG). § 2 des NHG listet die Niedersächsischen Hochschulen auf.

Hochschulzugangsberechtigung

siehe Abitur/Allgemeine Hochschulreife

Integration durch Qualifizierung (IQ)

Das Netzwerk Integration durch Qualifizierung (IQ) bemüht sich um die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Migranten, Aussiedlern und anerkannten Flüchtlingen in Deutschland. In den sechs Handlungsfeldern (Beratung, Qualifizie-

rung, Kompetenzfeststellung, berufsbezogenes Deutsch, Existenzgründung und Interkulturelle Öffnung) werden Strategien, Instrumente, Handlungsempfehlungen, Beratungs- und Qualifizierungskonzepte erarbeitet und verbreitet. Das Netzwerk besteht aus sechs bundesweit agierenden Kompetenzzentren, thematischen Facharbeitskreisen und Transferprojekten. Koordiniert wird IQ von der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH). Es wird von der anakonde GbR evaluiert. Das Netzwerk wurde vom BMAS initiiert und wird durch das BMAS und die Bundesagentur für Arbeit finanziert: <http://www.intqua.de>

Kammern

Kammern sind berufsständische Körperschaften, die meist öffentlich-rechtlich organisiert sind, Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahrnehmen und als Interessenvertretung ihrer Mitglieder fungieren.

Kargah e.V.

Verein für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit. Die Beratungsstelle für Migranten und Flüchtlinge bietet u.a. Maßnahmen zur beruflichen und sprachlichen Qualifizierung von Mig-

ranten, Flüchtlingen und Aussiedler an: <http://www.kargah.de>

Kenntnisprüfung

Manche Berufe dürfen nach dem Gesetz nur nach erfolgreich bestandener Kenntnisprüfung ausgeübt werden, so müssen zum Beispiel Heilpraktiker zunächst beim Gesundheitsamt eine Kenntnisprüfung absolvieren, bevor sie praktizieren dürfen. Aber auch eine Prüfung von zum Beispiel Sprachkenntnissen oder die Zwischenprüfung im Rahmen einer Berufsausbildung werden Kenntnisprüfungen genannt.

Kolleg

Einrichtung des zweiten Bildungswegs an der Erwachsene im Vollzeitunterricht die allgemeine Hochschulreife (Abitur) erwerben können.

Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen

Die Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) ist ein Programm zur Förderung der landesweiten Zusammenarbeit und Vernetzung von Integrationsangeboten. Die KMN stellt mit ihren zehn Regionalverbänden ein flächendeckendes Beratungs- und Betreuungsnetzwerk für Migranten dar. Die KMN ist ein zentraler

Bestandteil des von der Niedersächsischen Landesregierung beschlossenen „Handlungsprogramm Integration“: <http://www.migrationsarbeit-niedersachsen.de>

Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen

Die Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen ist eine gemeinsame zentrale Einrichtung der niedersächsischen Hochschulen. Sie bietet ausländischen Studenten zahlreiche Informationen rund um das Thema Studium an niedersächsischen Universitäten und Hochschulen: <http://www.studieren-in-niedersachsen.de>

Kulturhoheit der Länder

Als Kulturhoheit der Länder wird die primäre Zuständigkeit der Bundesländer für die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Kultur bezeichnet. Diese umfasst insbesondere die Zuständigkeit für Schul- und Hochschulwesen, aber auch Bildung, Rundfunk, Fernsehen und Kunst. Auch aufgrund der Kulturhoheit der Länder gibt es in Deutschland oftmals keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen (zum Beispiel Schul- und Hochschulgesetze), die die Anerkennung von Abschlüssen, Fristen, die Höhe von Gebühren (zum Beispiel Studiengebühren) usw. verbindlich vorschreiben.

Materielle Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen formaler Gleichwertigkeit, funktionaler Gleichwertigkeit und materieller Gleichwertigkeit unterschieden. Materielle Gleichwertigkeit bezieht sich dabei auf die inhaltliche (materielle) Bewertung des Abschlusses hinsichtlich Umfang und Ausgestaltung der Lehr- bzw. Lerninhalte im Vergleich zur Ausbildung in Deutschland.

MigraNet

Das Thema Anerkennung von ausländischen Abschlüssen ist ein Schwerpunktthema des Kompetenzzentrums MigraNet: <http://www.migranet.org>

Mittlere Reife

Siehe Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)

Namens(-änderungs-)Jurkunde

Wer durch Heirat, Scheidung oder durch andere Gründe (zum Beispiel Namensänderung) seinen Namen geändert hat, benötigt hierüber eine Urkunde oder Beglaubigung durch eine staatliche Stelle. Dadurch können Dokumente wie Zeugnisse, die noch auf den alten Namen ausgestellt wurden, eindeutig zugeordnet werden. In Deutschland ist das jeweilige Standesamt an ihrem Wohnort für die

Ausstellung einer solchen Urkunde zuständig.

NBank

Die NBank in Hannover informiert und berät umfassend über die vielfältigen Fördermöglichkeiten von Integrationsprojekten, wie zum Beispiel den Europäischen-Sozial-Fonds (ESF) oder den Europäischen Integrationsfonds (EIF): <http://www.nbank.de>

Niedersächsische Integrationsbeauftragte

Die Niedersächsische Integrationsbeauftragte befasst sich ressortübergreifend mit der Integration von Migrantinnen und Migranten. Sie berät und unterstützt die niedersächsische Landesregierung in allen Fragen der Gestaltung und Umsetzung der Integrations-, Ausländer-, Asyl- und Flüchtlingspolitik. Die Integrationsbeauftragte arbeitet in der Integrationskommission des Niedersächsischen Landtages mit und pflegt den Dialog und die Zusammenarbeit mit den Verbänden, gesellschaftlichen Gruppen, Bildungseinrichtungen und verschiedenen Institutionen und Organisationen:

<http://www.integration.niedersachsen.de>

Niedersächsischer Bildungsserver (NIBIS)

Der Niedersächsische Bildungsserver (NIBIS) umfasst neben Informationen zur interkulturellen Bildung, zur Hochbegabtenförderung sowie zum Projekt „Bewegte Schule“ zahlreiche weitere Informationen zum Bereich allgemeine und berufliche Bildung in Niedersachsen: <http://www.nibis.ni.schule.de>

Niedersächsisches Kultusministerium

Das Niedersächsische Kultusministerium beschäftigt sich in erster Linie mit den Schulen in Niedersachsen, ihren Lehrkräften, ihren Schüler und den Eltern. Darüber hinaus sind die politische und interkulturelle Bildung sowie die außerschulische Berufsbildung weitere Themenbereiche des Kultusministeriums in Niedersachsen: <http://www.mk.niedersachsen.de>

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration hat zahlreiche Aufgaben, es ist u.a. zuständig für die Innere Sicherheit in Niedersachsen, für die ausländerrechtlichen Angelegenheiten und für das „Handlungsprogramm Integration“: <http://www.mi.niedersachsen.de>

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist als oberste Landesbehörde unter anderem für die 19 niedersächsischen Hochschulen, für den größten Teil der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, für die Bibliotheken sowie für herausragende Kultureinrichtungen Niedersachsens zuständig. In diesem Rahmen liegen auch Zuständigkeiten für Verfahren und Regelungen, die die Führung von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln: <http://www.mwk.niedersachsen.de>

Perspektive Berufsabschluss

Das Programm „Perspektive Berufsabschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) umfasst die zwei Förderinitiativen „Regionales Übergangsmanagement“ und „Abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung“. Das Programm „Perspektive Berufsabschluss“ ist Teil der Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ der Bundesregierung: <http://www.perspektive-berufsabschluss.de>

Planet Beruf

Die Internetseite www.planet-beruf.de informiert Schüler und Schülerinnen, Eltern und Lehrer über alle Themen rund um Berufswahl, Bewerbung und Ausbildung: <http://www.planet-beruf.de>

Primarstufe

Der Primarbereich beginnt in Deutschland mit der Pflichtschule. Zu diesem Bereich gehören die Klassen eins bis vier. In der Regel besuchen Kinder von sechs bis zehn Jahren gemeinsam die Pflichtschule. Zu dem Primarbereich der deutschen Schulsysteme gehören die Grundschulen. Außer der Grundschule umfasst die Primarstufe auch sonderpädagogische Einrichtungen.

Qualifizierungsoffensive Niedersachsen

Der Niedersächsische Ministerpräsident, der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und weitere Niedersächsische Ministerinnen und Minister haben mit Vertretern der Niedersächsischen Spitzenverbände (u.a. Unternehmensverbände, Handwerk, Metallindustrie, Industrie- und Handelskammer) sowie der Bundesagentur für Arbeit eine gemeinsame Erklärung zur u.a. verbesserten beruflichen Qualifizierung abgegeben, die auch ausdrücklich Migrantinnen und Migranten einschließen. <http://www.qualifizierungsoffensive.niedersachsen.de>

Realschulabschluss

(mittlerer Schulabschluss)

Der Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) berechtigt zur Aufnahme der berufsqualifizierenden Bildungsgänge, zum Eintritt in die mittlere Beamtenlaufbahn (Laufbahngruppe 1 für das zweite Einstiegsamt) oder zum Besuch höherer Berufsfachschulen bzw. von Fachoberschulen oder des Gymnasiums.

Realschule

Die Realschule ist eine allgemeinbildende weiterführende Schule; sie umfasst die Klassen 5 bzw. 7 bis 10 der Sekundarstufe I und wird mit der Mittleren Reife abgeschlossen. Der Unterricht der Realschule zielt auf die Vermittlung einer erweiterten Grundbildung.

Reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Aufnahme oder die Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden ist. Ohne diese Qualifikationen darf er in Deutschland nicht ausgeübt werden (siehe oben).

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration ist ein unabhängiges, wissenschaftliches Gremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung nimmt und berät. Zentrale Aufgaben des Sachverständigenrats sind Bestandsaufnahmen, Entwicklungsanalysen, kritische Politikbegleitung und die Information der Öffentlichkeit in den Bereichen Integration und Migration. Der Sachverständigenrat wurde von der Stiftung Mercator und der Volkswagen-Stiftung initiiert. Neben diesen beiden Stiftungen gehören dem Rat die Bertelsmann Stiftung, die Freudenberg Stiftung, die Gemeinnützige Hertie-Stiftung, die Körber-Stiftung, die Vodafone Stiftung und die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius an:
<http://www.svr-migration.de>

Schulpflicht

Als Schulpflicht bezeichnet man die gesetzliche Verpflichtung für Kinder, ab einem bestimmten Alter eine Schule zu besuchen. In Deutschland beginnt die Schulpflicht für alle Kinder am 1. August des Jahres, in dem sie das sechste Lebensjahr bis zum 30. Juni vollendet haben.

Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst alle Schulformen bis zur Klasse 10 mit Ausnahme der Bildungsgänge an den beruflichen Schulen. Klassische Schulen der Sekundarstufe I sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium bis zur Klasse 10. Heute zählen die Gesamtschule (bis zur Klasse 10) ebenso dazu wie alle neu geschaffenen Schulformen, wie zum Beispiel die Regionalschule.

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II umfasst im allgemeinbildenden Bereich traditionell die Jahrgänge 11, 12 und 13 (gymnasiale Oberstufe) und schließt mit der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) ab. Im Jahr vor der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) kann die Fachhochschulreife erlangt werden. Im berufsbildenden Bereich umfasst die Sekundarstufe II alle Bildungsgänge und alle beruflichen Schulformen mit Ausnahme der Technikerschulen und der Abendschulen. Im berufsbildenden Bereich führen die Berufskollegs ebenfalls zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur).

Spätaussiedler

Als Aussiedler bezeichnete man im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bis zum 31. Dezember 1992 deutschstämmige Minderheiten, die teilweise seit Generationen in Ostmitteleuropa, Osteuropa, Südosteuropa und Asien gelebt haben und nach Deutschland



© MEV

migrieren wollten. Seit dem 1. Januar 1993 werden alle deutschstämmigen Immigranten als Spätaussiedler bezeichnet.

Stipendium

Ein Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung für Schüler, Studenten oder Jungwissenschaftler. Stipendien werden entweder aufgrund von politischen und sozialen Kriterien und/oder aufgrund besonders guter Leistungen gewährt. In Deutschland muss man sich für ein Stipendium meist bei einer Stiftung bewerben, die eine Begabtenförderung betreibt. Über Förderungsmöglichkeiten für ausländische Studierende informiert: <http://www.bildungserver.de/zeigen.html?seite=2416>.

Studienkolleg

Die Studienkollegs der Hochschulen bieten Kurse an, in denen sich Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung auf ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule vorbereiten können. Die Schwerpunktkurse richten sich nach dem angestrebten Fachstudium und schließen mit der Feststellungsprüfung ab.

Tabellarischer Lebenslauf/Curriculum Vitae

Der Lebenslauf, auch Curriculum Vitae genannt, ist eine Zusammenfassung der bisherigen Ausbildungs- und Berufslaufbahn. Er wird in den

meisten Fällen in tabellarischer Form dargestellt und chronologisch gegliedert. Ein Lebenslauf besteht meist aus einem Porträtfoto, persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie -ort), Schulbesuche, Studium und Bildungsabschlüsse, Weiterbildung, zusätzliche, berufliche Qualifikationen, bisherige Berufserfahrungen, sonstige Qualifikationen sowie besondere Kenntnisse (EDV, Sprachen, Führerschein).

Tertiärer Bildungsbereich

Der tertiäre Bildungsbereich umfasst alle Bildungsangebote, die aufbauend auf eine allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife auf höher qualifizierte Berufe vorbereiten. Institutionen des tertiären Bildungsbereichs sind Hochschulen.

Tür an Tür e.V.

Der 1992 gegründete Verein Tür an Tür – miteinander wohnen und leben setzt sich für mehr Rechte und Chancen von Zuwanderern und Flüchtlingen ein. Er koordiniert das Kompetenzzentrum MigraNet, welches Teil des bundesweiten Netzwerks IQ – Integration durch Quali-

fizierung ist: <http://www.tuerantuer.de>; Ansprechpartner ist Herr Schiele; E-Mail: stephan.schiele@tuerantuer.de

Universität

Universitäten sind wissenschaftliche Hochschulen, die die Wissenschaften in Forschung, Lehre, Studium und Ausbildung vertreten, in systematischer Ordnung lehren sowie Bildungsinhalte und Berufsqualifikationen mit den jeweils höchsten Ansprüchen ihres Geltungsbereichs ihren Studenten vermitteln sollen.

Vereidigte Übersetzer/Dolmetscher

Übersetzer und Dolmetscher müssen sich vereidigen lassen, wenn sie für Gerichte und Behörden arbeiten wollen. In der Regel werden Übersetzungen von Dokumenten wie Zeugnissen, Heiratsurkunden etc. nur anerkannt, wenn sie durch einen vereidigten Übersetzer erfolgt sind. Eine Liste der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Niedersachsen findet sich unter: <http://www.bn.bdue.de>

Volkshochschule

Einrichtung der Erwachsenenbildung, mit einem breiten allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsange-

bot. Weitere Informationen sind unter <http://www.vhs-nds.de> zu finden.

Weiterbildung/Erwachsenenbildung

Weiterbildung, häufig auch Erwachsenenbildung genannt, ist ein Oberbegriff für Fortbildung und Umschulung. Unterschieden wird zwischen allgemeiner und beruflicher Weiterbildung.

Weiterführende Schule

Weiterführende Schulen sind Schulen, die nach der Grundschulzeit besucht werden.

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit

Die ZAV der Bundesagentur für Arbeit bietet für Migranten mit akademischem Abschluss Beratung und Unterstützung bei der Beantragung einer Anerkennung. Darüber hinaus sind bei der ZAV Informationen über Arbeit, Ausbildung und Studium in Europa zu bekommen. Es finden sich dort Hinweise auf Anerkennungsverfahren und Zeugnisbewertungen, Unterstützung bei der Recherche der für die Anerkennung bzw. Bewertung zuständigen Stellen über <http://www.anabin.de> bzw. <http://www.berufliche-erkennung.de> sowie Recherchemöglichkeiten für Vorbereitungskurse auf Prüfungen bzw. Anpassungsqualifizierungen und nach dafür erforderlichen Voraussetzungen, wie zum Beispiel bei Kammern und Hochschulen. Es kann

Kontakt mit einem Berater der ZAV und mit der zuständigen Anerkennungs- bzw. Bewertungsstelle (<http://www.kmk.org/zab.html>) aufgenommen werden.

E-Mail: zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de;
<http://www.ba-auslandsvermittlung.de>

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) hat als Hauptaufgabe, die Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungs- oder Auswahlverfahren zu vergeben. Sie hat ihren Sitz in Dortmund. Die ZVS vergibt derzeit bundesweit in folgenden Studiengängen die Studienplätze: Medizin, Pharmazie, Psychologie (Diplom), Tiermedizin und Zahnmedizin.

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer schulischer, beruflicher und akademischer Qualifikationen in Deutschland. Für Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses stellt die ZAB auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung aus: <http://www.kmk.org/zab/unsere-aufgaben.html>

Zweiter Bildungsweg

Als Zweiten Bildungsweg bezeichnet man die Bildungsangebote außerhalb der Regelschule, die die Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen bieten. Institutionen wie Abendschulen, Volkshochschulen, Kollegs oder Fernschulen bereiten ihre Schüler auf so genannte „externe Abschlüsse“ vor oder prüfen diese intern. Weitere Informationen zum deutschen Bildungssystem finden sich unter: <http://www.bmbf.de>

IV Adressenverzeichnis ausgewählter Berufe und zuständige Stellen

Altenpflegehelfer Altenpfleger siehe auch Pflegeassistentinnen (nicht reglementierter Beruf)	Anschrift für Anerkennungs- fragen: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Außenstelle Lüneburg – Auf der Hude 2 21339 Lüneburg 04131 15-0 04131 15-3296 Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de http://www.soziales.niedersachsen.de
	Anschrift für Ausbildungs- fragen: Postanschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Landesschulbehörde Auf der Hude 2 21339 Lüneburg Postfach 21 20 21311 Lüneburg 04131 15-2744 04131 15-2510 poststelle@ lschb-lg.niedersachsen.de http://www.mk.niedersachsen.de http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de

Apotheker	Anschrift:	Apothekerkammer Niedersachsen An der Markuskirche 4 30163 Hannover
– Erteilung der Approbation, Erteilung der Berufs- erlaubnis	Postanschrift:	Apothekerkammer Niedersachsen Postfach 110952
– Fachapothekerausbildung	Telefon:	0511 39099-0
– Weiterbildung	Telefax:	0511 39099-36
	E-Mail:	info@ apothekerkammer-nds.de
	Homepage:	http://www. apothekerkammer- niedersachsen.de

Architekt	Anschrift:	Architektenkammer Niedersachsen Laveshaus Friedrichswall 5 30159 Hannover
	Telefon:	0511 28096-0
	Telefax:	0511 28096-19
	E-Mail:	info@aknds.de
	Homepage:	http://www.aknds.de

Arzt/Ärztin	Anschrift:	Niedersächsischer Zweck- verband zur Approbation (NiZzA) Körperschaft des öffentlichen Rechts *Abteilung 2 Ärztehaus Berliner Allee 20 30175 Hannover **Abteilung 1 Behördenhaus Am Waterlooplatz 11 30169 Hannover
– Erteilung der Approbation, Erteilung der Berufserlaubnis	Telefon:	*Abtlg. 2: 0511 380-2590 **Abtgl. 1: 0511 106-7351
* Ausbildung in Niedersachsen (Abteilung 2) ** Alle anderen Ausbildungsorte und -länder (Abteilung 1)	Telefax:	*Abtlg. 2: 0511 380-2572 **Abtgl. 1: 0511 106-7517
Abteilung 1	E-Mail:	Abtlg. 1: uwe.schreiber@aekn.de

	Homepage:	Abtlg.1: www.aekn.de > Beratung > Approbationen und Berufserlaubnisse
Arzt/Ärztin – Facharztausbildung – Weiterbildung	Anschrift:	Ärztekammer Niedersachsen Berliner Allee 20 30175 Hannover
	Telefon:	0511 380-02
	Telefax:	0511 380-2240
	E-Mail:	info@aekn.de
	Homepage:	http://www.aekn.de
Arzthelfer (ab 01.08.2006 medizini- sche Fachangestellte)	Anschrift:	Ärztekammer Niedersachsen Berliner Allee 20 30175 Hannover
	Telefon:	0511 380-02
	Telefax:	0511 380-2240
	E-Mail:	info@aekn.de
	Homepage:	http://www.aekn.de
Augenoptiker	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Bäcker	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Boots- und Schiffbauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Bau- und/oder Technischer Zeichner	Anschrift:	Industrie- und Handels- kammern in Niedersachsen (s. Anhang VI)
Brunnenbauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)

Buchprüfer, vereidigte/r	Anschrift:	Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts Rauchstraße 26 10787 Berlin
	Postanschrift:	Wirtschaftsprüferkammer Postfach 30 18 82 10746 Berlin
	Telefon:	030 726161-0
	Telefax:	030 726161-212
	E-Mail:	kontakt@wpk.de bzw. pruefungsstelle@wpk.de
	Homepage:	http://www.wpk.de
Büchsenmacher	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Chirurgiemechaniker	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Dachdecker	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Damen- und Herrenschneider	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Diätassistent	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de
Elektromaschinenbauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Elektrotechniker	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)

Ergotherapeut	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@
		ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de
Erzieher Beratungen hinsichtlich ausländischer Erzieherausbildungen können jeweils beim Dezernat 4 (Berufliche Bildung) bei den örtlich zuständigen Standorten der Landes- schulbehörde wahrgenom- men werden	Anschrift:	Landesschulbehörde
		Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Postanschrift:	Postfach 21 20
		21311 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-2510
	E-Mail:	poststelle@
		lschb-ig.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.mk.niedersachsen.de/master/C6796711_N6985436_L20_DO_I579.html
		http://www.landesschul-behoerde-niedersachsen.de
Fahrlehrer	Für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis sind, abhängig vom jeweiligen Bundesland, die Kreisverwaltungen, Landratsämter, Bürgermeisterämter der Kreisfreien Städte, etc. zuständig.	
Feinwerkmechaniker	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Fleischer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)

Forstwirtschaftliche Berufe	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Mars-la-Tour-Straße 1-13 26121 Oldenburg 0441 801-0 0441 81-180 info@lwk-niedersachsen.de http://www.lwk-niedersachsen.de
Friseure	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Garten- und Landschaftsarchitekt	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Architektenkammer Niedersachsen Laveshaus Friedrichswall 5 30159 Hannover 0511 28096-0 0511 28096-19 info@aknds.de http://www.aknds.de
Gerüstbauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg 04131 15-0 04131 15-3296 Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de http://www.soziales.niedersachsen.de

Gesundheits- und Krankenpfleger	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg 04131 15-0 04131 15-3296 Lars.severloh@ls.niedersachsen.de http://www.soziales.niedersachsen.de
Gewerblich-technische Berufe und Fortbildungsqualifikationen	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V) Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen (s. Anhang VI)
Glasbläser und Glasapparatebauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Glaser	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Hebamme/ Entbindungspfleger	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg 04131 15-0 04131 15-3296 Lars.severloh@ls.niedersachsen.de http://www.soziales.niedersachsen.de

Heilerziehungspflege Anschrift: **Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend
und Familie
Außenstelle Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg**

Telefon: 04131 15-0
Telefax: 04131 15-3296
E-Mail: Lars.severloh@
ls.niedersachsen.de
Homepage: <http://www.soziales.niedersachsen.de>

Heilpraktiker Anschrift: **Bürger und Ordnungsamt
Pferdemarkt 14
26105 Oldenburg**

Telefon: 0441 235-0
Telefax: 0441 2352880
E-Mail: buergerdienste@
stadt-oldenburg.de
Homepage: <http://www.oldenburg.de>

Anschrift: **Fachdienst Gewerbeservice
City-Center
Lange Straße 1 A
27749 Delmenhorst**

Telefon: 04221 99-1112
Telefax: 04221 99-1212
E-Mail: Baerbel.Pultar@
delmenhorst.de
Homepage: <http://www.delmenhorst.de>

Anschrift: **FD 51: Gesundheitsvorsorge
und -hilfe
Gesundheits Management
Landkreis Hameln-Pyrmont
Hugenottenstraße 6
31785 Hameln**

Telefon: 05151 903-5210

Telefax: 05151 903-65210

E-Mail: mwyrwoll@

hameln-pyrmont.de

Homepage: <http://www.hameln-pyrmont.de>

Anschrift: **Gesundheitsamt
Braunschweig
Hamburger Str. 226
38114 Braunschweig**

Telefon: 0531 470-7218

E-Mail: thomas.hoffmann@

braunschweig.de

Homepage: <http://www.braunschweig.de>

Anschrift: **Gesundheitsamt Helmstedt
Elzweg 19
38350 Helmstedt**

Telefon: 05351 121-1410

E-Mail: sonja.klein@

landkreis-helmstedt.de

Homepage: <http://www.helmstedt.de>

Anschrift: **Gesundheitsamt Hildesheim**
Ludolfinger Str. 2
31132 Hildesheim

Telefon: 05121 309-7891

Telefax: 05121 309-7809

E-Mail: FDL409@
LandkreisHildesheim.de

Homepage: [http://www.
landkreishildesheim.
dedesx.shtml](http://www.landkreishildesheim.de/dedesx.shtml)

Anschrift: **Kreishaus Osnabrück**
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Telefon: 0541 501-4116

Telefax: 0541 501-4402

E-Mail: norbert.welzel@Lkos.de

Homepage: [http://www.landkreis-
osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)

Anschrift: **Kreisverwaltung Verden**
Landkreis Verden
Ordnungsamt Verden (Aller)
Lindhoooper Str. 67
27283 Verden (Aller)

Telefon: 04231 15-0

Telefax: 04231 15-603

E-Mail: kreishaus@
landkreis-verden.de

Homepage: [http://
www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de)

Anschrift: **Landkreis Ammerland**
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 56-0
Telefax: 04488 56-444
E-Mail: landkreis@ammerland.de
Homepage: <http://www.ammerland.de>

Anschrift: **Landkreis Aurich**
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon: 04941 16-0
Telefax: 04941 16-1099
E-Mail: info@landkreis-aurich.de
Homepage: <http://www.landkreis-aurich.de>

Anschrift: **Landkreis Celle**
Der Landrat
Trift 26
29221 Celle

Telefon: 05141 916-433
Telefax: 05141 916-96433
E-Mail: Angela.Spreng@lkcelle.de
Homepage: <http://www.landkreis-celle.de>

Anschrift: **Landkreis Cloppenburg**
Eschstr. 29
49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 15-0
Telefax: 04471 85697
E-Mail: kreishaus@lkclp.de
Homepage: <http://www.landkreis-cloppenburg.de>

Anschrift: **Landkreis Cuxhaven**
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven

Telefon: 04721 66-0

E-Mail: info@landkreis-cuxhaven.de

Homepage: <http://www.landkreis-cuxhaven.de>

Anschrift: **Landkreis Diepholz**
- Gesundheitsamt -
Welle 19/20
49356 Diepholz

Telefon: 05441 976-1822

Telefax: 05441 976-1756

E-Mail: karin.franke@diepholz.de

Homepage: <http://www.diepholz.de>

Anschrift: **Landkreis Emsland**
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Telefon: 05931 44-0

Telefax: 05931 44-3621

E-Mail: info@emsland.de

Homepage: <http://www.emsland.de>

Anschrift: **Landkreis Friesland**
Lindenallee 1
26441 Jever

Postanschrift:
Landkreis Friesland
Postfach 1244
26436 Jever

Telefon: 04461 919-0

Telefax: 04461 919-8880

E-Mail: landkreis@friesland.de

Homepage: <http://www.landkreis-friesland.de>

Anschrift: **Landkreis Gifhorn**
Die Landrätin
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-151
E-Mail: webmaster@gifhorn.de
Homepage: <http://www.gifhorn.de>

Anschrift: **Landkreis Goslar**
Klubgartenstr. 6
38640 Goslar

Telefon: 05321 76-200
Telefax: 05321 76-99200
E-Mail: norbert.prokscha@landkreis-goslar.de
Homepage: <http://www.landkreis-goslar.de>

Anschrift: **Landkreis Göttingen**
Neues Rathaus
Postfach 3831
37028 Göttingen

Telefon: 0551 400-2050
Telefax: 0551 400-2710
E-Mail: stadt@goettingen.de
Homepage: <http://www.rathaus.goettingen.de>

Anschrift: **Landkreis Grafschaft**
Bentheim
van-Delden-Straße 1-7
48529 Nordhorn

Telefon: 05921 96-01
Telefax: 05921 96-1409
E-Mail: info@grafschaft.de
Homepage: <http://www.grafschaft-bentheim.de>

Anschrift: **Landkreis Holzminden**
Bürgerm.-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden

Telefon: 05531 707-0
Telefax: 05531 707-336
E-Mail: kreishaus@
landkreis-holzminden.de

Homepage: <http://www.landkreis-holzminden.de>

Anschrift: **Landkreis Leer**
Bergmannstraße 37
26789 Leer (Ostfriesland)

Telefon: 0491 926-0
Telefax: 0491 926-1388
E-Mail: info@lkleer.de
Homepage: <http://www.landkreis-leer.de>

Anschrift: **Landkreis**
Lüchow-Dannenberg
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)

Telefon: 05841 120-0
Telefax: 05841 120-88000
E-Mail: info@luechow-dannenberg.de

Homepage: <http://www.luechow-dannenberg.de/verwaltung.nsf>

Anschrift: **Landkreis Lüneburg**
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Telefon: 04131 26-1000
E-Mail: buergerservice@
landkreis.lueneburg.de

Homepage: http://www.lueneburg.dedex.htm?baum_id=65

Anschrift: **Landkreis Nienburg**
Kreishaus am Schlossplatz
31582 Nienburg

Telefon: 05021 967-0

Telefax: 05021 967-429

E-Mail: info@kreis-ni.de

Homepage: <http://www.landkreis-nienburg.de>

Anschrift: **Landkreis Osterholz**
Gesundheitsamt
Heimstr. 1-3
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon: 04791 930-131

Telefax: 04791 930-135

E-Mail: judith.kraemer@landkreis-osterholz.de

Homepage: <http://www.landkreis-osterholz.de/db/mainframeset.dfm>

Anschrift: **Landkreis Osterode am Harz**
Gesundheitsamt
Abgunst 7
37520 Osterode am Harz

Telefon: 05522 960-555

Telefax: 05522 960-535

E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-osterode.de

Homepage: <http://www.landkreis-osterode.de>

Anschrift: **Landkreis Stade**
Am Sande 2
21682 Stade

Telefon: 04141 12-0

Telefax: 04141 12-247

E-Mail: info@landkreis-stade.de

Homepage: <http://www.landkreis-stade.de>

Anschrift: **Landkreis Vechta**
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Telefon: 04441 898-0

Telefax: 04441 898-1037

E-Mail: info@landkreis-vechta.de

Homepage: <http://www.landkreis-vechta.de/0800dex.shtml>

Anschrift: **Landkreis Wesermarsch**
Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Telefon: 04401 927-0

Telefax: 04401 3471

E-Mail: info@landkreis-wesermarsch.de

Homepage: <http://www.landkreis-wesermarsch.de>

Anschrift: **Landkreis Wolfenbüttel**
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 84-0

Telefax: 05331 84-430

E-Mail: Info@LKWF.de

Homepage: <http://www.lk-wolfenbuettel.de>

Anschrift: **Landkreis Harburg**
Abt. Gesundheit
Gebäude A

Telefon: **Schlossplatz 6**

Telefax: **21423 Winsen (Luhe)**

E-Mail: 04171 693-372

Homepage: 04171 693-174
Gesundheitsamt@LKHamburg.de
<http://www.landkreis-harburg.de>

Anschrift: **Landkreis Northeim**
Gesundheitsamt
Wolfshof 10
37154 Northeim

Telefon: 05551 708-112
Telefax: drzinser-schulz@
E-Mail: landkreis-northeim.de
<http://www.landkreis-northeim.de>

Homepage: northeim.de

Anschrift: **Landkreis Peine**
Gesundheitsamt
Maschweg 21
312244 Peine

Telefon: 05171 7000-37
E-Mail: 05171 7000-39
i.breymann@
Homepage: landkreis-peine.de
<http://www.landkreis-peine.de>

Anschrift: **Landkreis Rotenburg**
Ordnungsamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 983-2300
Telefax: 04261 999832348
E-Mail: info@lk-row.de
Homepage: <http://www.landkreis-rotenburg.de>

**Anschrift: Landkreis Schaumburg
Amt 53
Gesundheitsamt Stadthagen
Probsthäger Straße 6
31655 Stadthagen**

Telefon: 05721 9758-0
Telefax: 05721 9758-99
E-Mail: gesundheitsamt.53@
landkreis-schaumburg.de
Homepage: <http://www.landkreis-schaumburg.de>

**Anschrift: Landkreis Wittmund
Ordnungsamt
Schloßstraße 11
26409 Wittmund
Verwaltungsgebäude: II,
Schloßstraße 11 Raum: 207
Landkreis Wittmund
Am Markt 9
26409 Wittmund
Telefon: 04462 8601**

Telefon: 04462 86-1234
Telefax: 04462 86-1604
E-Mail: ordnungsamt@
lk.wittmund.de
Homepage: <http://www.landkreis-wittmund.de>

**Anschrift: Landeshauptstadt Hannover
FB Recht und Ordnung
Marienstraße 14
30171 Hannover**

Telefon: 0511 168-46925
Telefax: 0511 168-43205
Homepage: <http://www.region-hannover.de/deutsch/start.html>

Anschrift: **Stadt Salzgitter**
Fachdienst Gesundheit
(Gesundheitsamt)
FG 53.1 (z.Hd. Frau Just o.V.)
Postfach 100680
38206 Salzgitter

Telefon: 05341 8393455
Telefax: 05341 8394953
E-Mail: gesundheit@stadt.salzgitter.de
Homepage: <http://www.salzgitter.de>

Anschrift: **Landkreis Uelzen**
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Telefon: 0581 82-0
Telefax: 0581 82-445
E-Mail: info@landkreis-uelzen.de
Homepage: <http://www.landkreis-uelzen.de>

Anschrift: **Stadt Wilhelmshaven**
Rathausplatz 10
26382 Wilhelmshaven

Telefon: 04421 16-0
Telefax: 04421 16-1869
E-Mail: info@stadt.wilhelmshaven.de
Homepage: <http://www.wilhelmshaven.de>

Anschrift: **Stadt Wolfsburg**
Gesundheitsamt
Rosenweg 1a
38446 Wolfsburg

Telefon: 05361 28-2016
Telefax: 05361 28-2002
E-Mail: stadt@stadt.wolfsburg.de
Homepage: <http://www.wolfsburg.de>

Anschrift: **Stadt Osnabrück**
Stadthaus 1
z.Hd. Herrn H. Gerken
Zimmer: 230
Natruper-Tor-Wall 2
49076 Osnabrück

Telefon: 0541 323-2264
Telefax: 0541 323-152264
E-Mail: gerken@osnabrueck.de
Homepage: <http://www.osnabrueck.de>

Hotelfachberufe

Anschrift: **Hotel- und Gaststättenver-**
band Berlin e.V.
Mehringdamm 48
10117 Berlin

Telefon: 030 726252-0
Telefax: 030 726252-42
E-Mail: info@dehoga.de
Homepage: <http://www.dehoga-berlin.de>

Hörgeräteakustiker

Anschrift: **Handwerkskammern in**
Niedersachsen (s. Anhang V)

Industrielle Metallberufe

Anschrift: **Industrie- und Handelskam-**
mern in Niedersachsen
(s. Anhang VI)

Informationstechniker

Anschrift: **Handwerkskammern in**
Niedersachsen (s. Anhang V)

Ingenieur

Anschrift: **Ingenieurkammer**
Niedersachsen
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Hohenzollernstraße 52
30161 Hannover

Telefon: 0511 39789-0
Telefax: 0511 39789-34
E-Mail: kammer@
ingenieurkammer.de

Homepage: [http://](http://www.ingenieurkammer.de)
www.ingenieurkammer.de

Innenarchitekt	Anschrift:	Architektenkammer Niedersachsen Laveshaus Friedrichswall 5 30159 Hannover
	Telefon:	0511 28096-0
	Telefax:	0511 28096-19
	E-Mail:	info@aknds.de
	Homepage:	http://www.aknds.de
Installateur und Heizungsbauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Journalist	Anschrift:	Deutscher Journalisten- Verband e.V. Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten Pressehaus 2107 Schiffbauerdamm 40
	Telefon:	10117 Berlin
	Telefax:	030 726279-20
	E-Mail:	030 726279-213
	Homepage:	djv@djv.de http://www.djv.de
Karosserie- und Fahrzeugbauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Kaufmännische Berufe und Fortbildungs- qualifikationen	Anschrift:	Industrie- und Handelskam- mern in Niedersachsen (s. Anhang VI)
Kälteanlagenbauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)

Kinderkrankenschwester/- pfleger (ab 1.1.2004 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger)	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg 04131 15-0 04131 15-3296 Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de http://www.soziales. niedersachsen.de
Klempner	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Konditoren	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Kraftfahrzeugtechniker	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Landmaschinen- mechaniker	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Landwirtschaftliche Berufe – Hauswirtschaft (ländlich/städtisch) – Landwirt	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Mars-la-Tour-Straße 1 – 13 26121 Oldenburg 0441 801-0 0441 81-180 info@lwk-niedersachsen.de http:// www.lwk-niedersachsen.de

Lebensmittelchemiker	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Ministeri- um für Ernährung, Landwirt- schaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung Calenberger Straße 2 30169 Hannover 0511 120-2136; -37; -38 0511 120-2382 pressestelle@ ml.niedersachsen.de http://www.ml.niedersachsen.de
Lehrer EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Kultusministerium Schiffgraben 12 30159 Hannover Postanschrift: Niedersächsisches Kultusministerium Postfach 1 61 30001 Hannover 0511 120-0 0511 120-7450 poststelle@ mk.niedersachsen.de http:// www.mk.niedersachsen.de

Logopäde/Logopädin	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de
Maler und Lackierer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Markscheider	Anschrift:	Ingenieurkammer Niedersachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts Hohenzollernstraße 52 30161 Hannover
	Telefon:	0511 39789-0
	Telefax:	0511 39789-34
	E-Mail:	kammer@ ingenieurkammer.de
	Homepage:	http:// www.ingenieurkammer.de
Masseur und medizinische Bademeister	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de

Maurer und Betonbauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Medizinische/r Fachangestellte/r	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de
Medizinisch-technische/r Assistent für Funktionsdiagnostik	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent	Telefon:	04131 15-0
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de
Metallbauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Ofen- und Luftheizungsbauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Orthopädietechniker	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Orthopädieschuhmacher	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Pflegeassistent (vgl. Altenpfleger)		

Pharmazeutisch- technische/r Assistent	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg 04131 15-0 04131 15-3296 Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de http://www.soziales. niedersachsen.de
Physiotherapeut	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg 04131 15-0 04131 15-3296 Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de http://www.soziales. niedersachsen.de
Podologe/Podologin	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg 04131 15-0 04131 15-3296 Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de http://www.soziales. niedersachsen.de

<p>Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeut –</p> <p>– Erteilung der Approbation, Erteilung der Berufserlaubnis</p>	<p>Anschrift:</p> <p>Telefon:</p> <p>Telefax:</p>	<p>Niedersächsischer Zweck- verband zur Approbations- erteilung (NiZZA) Körperschaft des öffentlichen Rechts Ärztehaus Berliner Allee 20 30175 Hannover</p> <p>0511 380-2582 0511 380-2572</p>
<p>Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsycho- therapeut – Weiterbildung</p>	<p>Anschrift:</p> <p>Telefon:</p> <p>Telefax:</p> <p>E-Mail:</p> <p>Homepage:</p>	<p>Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) Roscherstr. 12 30161 Hannover</p> <p>0511 850304-30 0511 850304-44 info@pk-nds.de http://www.pk-nds.de</p>
<p>Psychotherapeut, psychologische/r – Weiterbildung</p>	<p>Anschrift:</p> <p>Telefon:</p> <p>Telefax:</p> <p>E-Mail:</p> <p>Homepage:</p>	<p>Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) Roscherstr. 12 30161 Hannover</p> <p>0511 850304-30 0511 850304-44 info@pk-nds.de http://www.pk-nds.de</p>
<p>Psychotherapeut, psychologische/r – Erteilung der Approbation, Erteilung der Berufserlaubnis</p>	<p>Anschrift:</p> <p>Telefon:</p> <p>Telefax:</p>	<p>Niedersächsischer Zweck- verband zur Approbations- erteilung (NiZZA) Körperschaft des öffentlichen Rechts Ärztehaus Berliner Allee 20 30175 Hannover</p> <p>0511 380-2582 0511 380-2572</p>

Rechtsanwalt/-anwältin	Anschrift:	Niedersächsisches Justizministerium Am Waterlooplatz 1 30169 Hannover
	Telefon:	0511 120-1
	Telefax:	0511 120-5170
	E-Mail:	poststelle@ mj.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.mj. niedersachsen.de
Rechtsanwalt/-anwältin, europäische/r – Eignungs- prüfung nach EuRAG	Anschrift:	Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Branden- burg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hanse- stadt Hamburg, Mecklen- burg-Vorpommern, Nieder- sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Eignungsprüfung Salzburger Str. 21 – 25 10825 Berlin
	Telefon:	030 9013 -3667, -3316
	Homepage:	http://www.berlin.de/sen/jus- tiz/ausbildung/jpa/eignungs- pruefung.index.html
Rettungsassistent	Anschrift:	Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration Lavesallee 6 30169 Hannover
	Telefon:	0511 120-0
	Telefax:	0511 120-6590
	E-Mail:	poststelle@ mi.niedersachsen.de
	Homepage:	http:// www.mi.niedersachsen.de
Schornsteinfeger	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)

Seiler	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Sozialarbeiter; Sozialpädagoge/-pädagogin; Heilpädagoge	Anschrift:	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), Friedrich-Ebert-Str. 30, 45127 Essen Ansprechpartner in Nord- deutschland: Herr Frank Mattioli-Danker
	Telefon:	0173 7484682
	Telefax:	0201 82078-40
	E-Mail:	mattida@aol.com
	Homepage:	http://www.dbsh.de
Stadtplaner	Anschrift:	Architektenkammer Niedersachsen Laveshaus Friedrichswall 5 30159 Hannover
	Telefon:	0511 28096-0
	Telefax:	0511 28096-19
	E-Mail:	info@aknds.de
	Homepage:	http://www.aknds.de
Steinmetz und Steinbildhauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Steuerberater	Anschrift:	Niedersächsisches Finanzministerium Schiffgraben 10 30159 Hannover
	Telefon:	0511 120-1
	Telefax:	0511 120-8236
	E-Mail:	poststelle@ mf.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www. mf.niedersachsen.de

Steuerfachangestellte/r	Anschrift:	Steuerberaterkammer Niedersachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts Adenauerallee 20 30175 Hannover
	Telefon:	0511 28890-0
	Telefax:	0511 2834032
	E-Mail:	info@stbk-niedersachsen.de
	Homepage:	http:// www.stbk-niedersachsen.de
Straßenbauer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Stuckateur	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Tierarzt/-ärztin	Anschrift:	Tierärztekammer Niedersachsen Fichtestraße 13 30625 Hannover
<ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Approbation, Erteilung der Berufserlaubnis 		Postanschrift: Tierärztekammer Niedersachsen Postfach 69 02 39 30611 Hannover
Tierarzt/-ärztin		Tierärztekammer Niedersachsen Postfach 69 02 39 30611 Hannover
<ul style="list-style-type: none"> - Fachtierausbildung - Weiterbildung 	Telefon:	0511 55-5091 und -5092
	Telefax:	0511 55-0297
	E-Mail:	mail@tknds.de
	Homepage:	http://www.tknds.de

Tierärzthelfer (ab 1.8.2006 Tiermedizinische/r Fachangestellte/r)	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Tierärztekammer Niedersachsen Fichtestraße 13 30625 Hannover Postanschrift: Tierärztekammer Niedersachsen Postfach 69 02 39 30611 Hannover 0511 55-5091 und -5092 0511 55-0297 mail@tknds.de http://www.tknds.de
Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Tierärztekammer Niedersachsen Fichtestraße 13 30625 Hannover Postanschrift: Tierärztekammer Niedersachsen Postfach 69 02 39 30611 Hannover 0511 55-5091 und -5092 0511 55-0297 mail@tknds.de http://www.tknds.de
Tischler	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Vulkaniseur und Reifenmechaniker	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)

Wirtschaftsprüfer/in	Anschrift:	Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts Rauchstraße 26 10787 Berlin
		Postanschrift: Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts Postfach 30 18 82 10746 Berlin
	Telefon:	030 726161-0
	Telefax:	030 726161-212
	E-Mail:	kontakt@wpk.de bzw. pruefungsstelle@wpk.de
	Homepage:	http://www.wpk.de

Zahnarzt/-ärztin	Anschrift:	Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) Körperschaft des öffentlichen Rechts *Abteilung 2: Ärztehaus, Berliner Allee 20, 30175 Hannover ** Abteilung 1: Behörden- haus, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
<i>* Ausbildung in Niedersachsen (Abt. 2)</i>		
<i>** Alle anderen Ausbildungsorte und -länder (Abt. 1)</i>		
	Telefon:	Abt. 2: 0511 380-2590 Abt. 1: 0511 106-7351
	Telefax:	Abt. 2: 0511 380-2572 Abt. 1: 0511 106-7517
	E-Mail:	Abt. 1: uwe.schreiber@ aekn.de
	Homepage:	Abt. 1: www.zkn.de

Zahnarzt – Fachzahnarztausbildung – Weiterbildung	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Zahnärztekammer Niedersachsen Zeißstraße 11a 30519 Hannover Postanschrift: Zahnärztekammer Niedersachsen Postfach 81 06 61 30506 Hannover 0511 83391-0 0511 83391-116 info@zkn.de http://www.zkn.de
Zahnmedizinische Fachangestellte/r	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Zahnärztekammer Niedersachsen Zeißstraße 11a 30519 Hannover Postanschrift: Zahnärztekammer Niedersachsen Postfach 81 06 61 30506 Hannover 0511 83391-0 0511 83391-116 info@zkn.de http://www.zkn.de
Zahntechniker	Anschrift	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Zimmerer	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Zweiradmechaniker	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)

Anschrift: Handwerkskammer
Braunschweig – Lüneburg – Stade
Hauptverwaltungssitz Braunschweig
Burgplatz 2 + 2a
38100 Braunschweig

Telefon: 0531 1201-0

Telefax: 0531 1201 333

E-Mail: info@hwk-bls.de

Homepage: <http://www.hwk-bls.de>

Anschrift: Handwerkskammer
Braunschweig – Lüneburg – Stade
Hauptverwaltungssitz Lüneburg
Friedenstraße 6
21335 Lüneburg

Telefon: 04131 712-0

Telefax: 04131 712-201

E-Mail: info@hwk-bls.de

Homepage: <http://www.hwk-bls.de>

Anschrift: Handwerkskammer Hannover
Berliner Allee 17
30175 Hannover

Telefon: 0511 34859-0

Telefax: 0511 34859-32

E-Mail: info@hwk-hannover.de

Homepage: <http://www.hwk-hannover.de>

Anschrift: Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen
Braunschweiger Str. 53
31134 Hildesheim

Telefon: 05121 162-0

Telefax: 05121 33836

E-Mail: hgf@hwk-hildesheim.de

Homepage: <http://www.hwk-hildesheim.de>

Anschrift: **Handwerkskammer Oldenburg**
Theaterwall 32
26122 Oldenburg

Telefon: 0441 232-0
Telefax: 0441 232-218
E-Mail: info@hwk-oldenburg.de
Homepage: <http://www.hwk-oldenburg.de>

Anschrift: **Handwerkskammer Osnabrück-Emsland**
Bramscher Str. 134-136
49088 Osnabrück

Telefon: 0541 6929-0
Telefax: 0541 6929-104
E-Mail: info@hwk-os-el.de
Homepage: <http://www.hwk-os-el.de>

Anschrift: **Handwerkskammer Ostfriesland**
Straße des Handwerks 2
26603 Aurich

Telefon: 04941 179-0
Telefax: 04941 179-40
E-Mail: info@hwk-aurich.de
Homepage: <http://www.hwk-aurich.de>

VI Adressenverzeichnis der Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen

Anschrift: **Industrie- und Handelskammer Braunschweig**
Brabantstraße 11
38100 Braunschweig

Telefon: 0531 4715-0
Telefax: 0531 4715-299
E-Mail: info@braunschweig.ihk.de
Homepage: <http://www.braunschweig.ihk.de>

Anschrift: **Industrie- und Handelskammer Hannover**
Schiffgraben 49
30175 Hannover

Telefon: 0511 3107-0
Telefax: 0511 3107-333
E-Mail: info@hannover.ihk.de
Homepage: <http://www.hannover.ihk.de>

Anschrift: **Industrie- und Handelskammer**
Lüneburg-Wolfburg
Am Sande 1
21335 Lüneburg

Telefon: 04131 742-0
Telefax: 04131 742-180
E-Mail: service@lueneburg.ihk.de
Homepage: <http://www.lueneburg.ihk.de>

Anschrift: **Industrie- und Handelskammer**
Osnabrück-Emsland
Neuer Graben 38
49074 Osnabrück

Telefon: 0541 353-0
Telefax: 0541 353-122
E-Mail: ihk@osnabrueck.ihk.de
Homepage: <http://www.osnabrueck.ihk.de>

Anschrift: **Industrie- und Handelskammer Emden
für Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4
26721 Emden**

Telefon: 04921 8901-0
Telefax: 04921 8901-33
E-Mail: ihk@emden.ihk.de
Homepage: <http://www.ihk-emden.de>

Anschrift: **Industrie- und Handelskammer
Stade für den Elbe-Weser-Raum
Am Schäferstieg 2
21680 Stade**

Telefon: 04141 524-0
Telefax: 04141 524-111
E-Mail: info@stade.ihk.de
Homepage: <http://www.stade.ihk.de>

Anschrift: **Industrie- und Handelskammer Oldenburg
Moslestraße 6
26122 Oldenburg**

Telefon: 0441 2220-0
Telefax: 0441 2220-111
E-Mail: info@oldenburg.ihk.de
Homepage: <http://www.ihk-oldenburg.de>

**VII Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales
bei den Hochschulen und Beratungsstellen in Niedersachsen**

**Technische Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig**

International Office
Bültenweg 74/75
38106 Braunschweig
Telefon: 0531 391-4331
Telefax: 0531 391-4332
E-Mail: international@braunschweig.de

**Hochschule für Bildende
Künste Braunschweig**

International Office
Johannes-Selenka-Platz 1
38118 Braunschweig
Telefon: 0531 391-9141
Telefax: 0531 391-9259
E-Mail: international.office@hbk-bs.de

**Fachhochschule Braun-
schweig/Wolfenbüttel**

Internationales Büro –
International Students Office
Robert-Koch-Platz 8a
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 83-1711
Telefax: 050361 83-1702
E-Mail: ch.storm@fh-wolfenbuettel.de

**Technische Universität
Clausthal**

International Office
Adolf-Roemer-Str. 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: 05323 72-3105
Telefax: 05323 772-3939
E-Mail: international@tu-clausthal.de

**Fachhochschule Wilhelms-
haven Oldenburg Elsfleth –
Jade-Hochschule**

Friedrich-Paffrath-Str. 101
26389 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 985-2604
Telefax: 04421 7985-2405

Ofener Straße 16
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 7708-31-14/-38
Telefax: 0441 7708-31-15

**Georg-August-Universität
Göttingen**

Internationales Büro
Wilhelmsplatz 4
37073 Göttingen
Telefon: 0551 39-4453
Telefax: 0551 39-2591
E-Mail: international.office@
zvw.uni-goettingen.de

**Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover**

Hochschulbüro für Internationales
Welfengarten 1A
30167 Hannover
Telefon: 0511 762-2020
Telefax: 0511 762-4090
E-Mail: internationaloffice@uni-hannover.de

**Medizinische Hochschule
Hannover**

Akademisches Auslandsamt
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover
Telefon: 0511 532-6026
Telefax: 0511 532-6003
E-Mail: Bargsten.Ritva@MH-Hannover.de

**Tierärztliche Hochschule
Hannover**

Akademisches Auslandsamt
Bünteweg 2
30559 Hannover
Telefon: 0511 953-8092
Telefax: 0511 953-82 80 92
E-Mail: maritta.ledwoch@tiho-hannover.de

**Hochschule für Musik und
Theater Hannover**

Internationales Büro
Hindenburgstr. 2-4
30175 Hannover
Telefon: 0511 3100-7272
Telefax: 0511 3100-7313
E-Mail: internationaloffice@hmt-hannover.de

Fachhochschule Hannover

Internationales Büro
Postfach 920251
Besucheranschrift: Hanomagstr. 8
30441 Hannover
Telefon: 0511 9296-2153
Telefax: 0511 9296-2100
E-Mail: international@fh-hannover.de

Fachhochschule Hannover

Studienberatung USA/Kanada
Ricklinger Stadtweg 118
30459 Hannover
Telefon: 0511 9296-2154
Telefax: 0511 9296-99254
E-Mail: usa@fh-hannover.de

Universität Hildesheim

Akademisches Auslandsamt
Marienburger Platz 22
31141 Hildesheim
Telefon: 05121 883-155
Telefax: 05121 883-154
E-Mail: aaa@rz.uni-hildesheim.de

**HAWK Fachhochschule
Hildesheim Holzminden
Göttingen**

Akademisches Auslandsamt
Hohnsen 4 (Raum 106 – 109)
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 881-146 oder 05121 881-144
(Hildesheim und Holzminden) und
0551 5032150 (Göttingen)
Telefax: 05121 881-147
E-Mail: auslandsamt@hawk-hhg.de

**Leuphana –
Universität Lüneburg**

International Office
Scharnhorststr. 1, Campus Gebäude 8
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 677-1070
Telefax: 04131 677-1075
E-Mail: international@uni.leuphana.de

**Carl von Ossietzky Univer-
sität Oldenburg**

International Student Office
Ammerländer Heerstr. 114-118 Gebäude A 5
26111 Oldenburg
Telefon: 0441 798-2478
Telefax: 0441 798-2461
E-Mail: iso@uni-oldenburg.de

**Fachhochschule Emden/
Leer**

Constantia Platz 4
26723 Emden
Telefon: 04921 807-13-72/-75/-76
Telefax: 04921 807-13-97

Universität Osnabrück

Akademisches Auslandsamt
Neuer Graben 19/21 (1. Etage)
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 969-4655
Telefax: 0541 969-4495
E-Mail: aaa@uni-osnabrueck.de

Fachhochschule Osnabrück

Internationales Büro
Caprivistrasse 30 A
49076 Osnabrück
Telefon: 0541 969-2996
Telefax: 0541 969-3113
E-Mail: io@fh-osnabrueck.de

Hochschule Vechta

International Office
Driverstr. 22
49377 Vechta
Telefon: 04441 15-3 45
Telefax: 04441 15-4 44
E-Mail: doris.bloemer@uni-vechta.de

VIII Weiterführende Literaturhinweise/Links

- Bundesagentur für Arbeit (Hg.), Beruf aktuell: Lexikon der Ausbildungsberufe, Nürnberg 2009
- Bundesregierung/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege – Neue Chancen, Berlin 2007;
<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/Anlagen/nationaler-integrationsplan,property=publicationFile.pdf>

Weitere Informationen unter:

- <http://www.Nationaler-Integrationsplan.de>
- <http://www.integrationsbeauftragte.de>
- <http://www.bundesregierung.de>
- Diakonisches Werk Hamburg/Projekt Integrationsluste Hamburg (Hg.), Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Hamburg, Hamburg 2008 (3. Auflage); <http://www.integrationslustehamburg.de>
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hg.), Integration in Deutschland – Erster Indikatorenbericht erstellt für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Berlin 2009
- Englmann, Bettina und Müller, Martina, Brain Waste – Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland., Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Hrsg.), Augsburg 2007; <http://www.berufliche-erkennung.de/images/stories/download/brain%20waste.pdf>
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V./Projekt access (Hg.), Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein, Kiel 2008 (2. Auflage); <http://www.aces-frsh.de>
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration (Hg.), Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN), Hannover 2007;
<http://www.migrationsarbeit-niedersachsen.de>

- Nohl, Arnd-Michael/Schittenhelm, Karin/Schmidtke, Oliver/Weiß, Anja (Hrsg.): Kulturelles Kapital in der Migration: Hochqualifizierte Einwanderer und Einwanderinnen auf dem Arbeitsmarkt, Wiesbaden 2009 (VS Verlag für Sozialwissenschaften)
- Liebig, Thomas, Widmaier, Sarah, Children of Immigrants in the Labour Markets of EU and OECD Countries: An Overview (2009) – OECD Social, Employment and Migration, working papers no. 97; <http://www.oecd.org/els/working-papers>
- OECD (Hrsg.): Die Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern in Deutschland, Paris 2005; <http://www.oecd.org/dataoecd/62/12/35796774.pdf>
- Vortmann, Claudia/Weinerth, Katja: Viele Bildungswege – Wenig Überblick, in: InPact-Projektgruppe (Hg.), Leben und Arbeiten in Rheinland-Pfalz – Ein Wegweiser für Zuwanderer, Mainz 2005 (2. aktualisierte Auflage), S. 3 ff.; <http://www.inpact-rlp.de>

Impressum

Orientierungsleitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen

Herausgeber und Bezugsquelle

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
Postfach 221
30002 Hannover
Telefon 0511 120-4865
Telefax 0511 120-994865
E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de
<http://www.mi.niedersachsen.de>

Redaktion

Dr. Hans-Joachim Heuer
Anette Hoppenrath
Dorothea Weber M.A.

Recherche und Umschlagsentwurf

Anette Hoppenrath, Rainer Golitz

Bildnachweise

1. Titelfotografien: grafolux & eye-server
2. Europäische Kommission – Audiovisueller Service
3. Anette Hoppenrath, MI
4. MEV Verlag
5. Polizeiakademie Niedersachsen

Layout und Druck

creaktiv GmbH & Co. KG, Bäckerstraße 31–35, 38640 Goslar
Gedruckt auf chlorfrei gebleichten Bilderdruckpapier

Hinweis

Sämtliche Daten sind nach bestem Wissen, mit großer Sorgfalt und in Zusammenarbeit mit den dargestellten Institutionen erstellt worden. Der Herausgeber kann dennoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der hier veröffentlichten Informationen übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Herausgeber, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind ausgeschlossen, sofern seitens des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Stand

2. Auflage April 2010 · 2.000 Exemplare